

I.  
**Geschichte und Topographie**

der Stadt

**Neustadt an der Waldnab**

und seiner Herrschaft, der ehemaligen gefürsteten Graffschaft

**Störnstein.**

Von dem Vereinsmitgliede Herrn Bezirksarzte

**Dr. Wilhelm Brenner-Schäffer** in Neustadt a. d. W.



**V o r w o r t.**

In nachstehenden Blättern biete ich ein Stück böhmischer Geschichte, das auf bayerischem Boden sich abwickelte.

Der größte Theil der dabei benützten Quellen ist früher zu ähnlichem Zwecke noch nicht verarbeitet worden.

Es waren dieß Akten und Urkunden der Stadt und was sich an Dokumenten in der Umgebung aufstreifen ließ.

Verhandlungen d. histor. Vereins Bd. XXIV. 1

Nebenbei wurde natürlich auch das Material der Literatur benützt, welches sich jedoch nur auf meine eigene Handbibliothek beschränkte.

Eine drossallige Bitte um Benützung weiterer Quellen in München wurde abgeschlagen.

Ein gleiches Schicksal hatte eine Anfrage beim königl. Reichserolsbenamt über das räthselhafte, wahrscheinlich erst im ersten Dezennium dieses Jahrhunderts entstandene Wapen der Stadt, dessen Ursprung sicher nicht hier zu suchen ist.

Auf dies wenige, was ich selbst besaß und hier gefunden, beschränkt, wurde die Arbeit im Winter 1861 bis 1862 vollendet.

Was später noch verbessernd zugesügt wurde, war nur Unbedeutendes.

Neu st a d t a. d. Waldnab im Winter 1864.

Dr. W. Brenner-Schäffer.



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is mostly illegible but seems to be a continuation of the main text.]*

## Topographie.

---

Zwei Quellen bilden die Waldnab bei Neustadt. Während die Eine langsam in großen Bögen endlose Weiherflächen bildend aus den böhmischen Wäldern herabfließt, fließt hurtig eine Tochter des Fichtelgebirges, das rasche Gebirgsbächlein die Fichtelnab von Nordwest herab.

Beide Gewässer sind bei ihrem Zusammenflusse gleich groß, und obgleich nach ihrer Vereinigung das Flüslein Waldnab heißt, so hindert das doch nicht, daß der Charakter des Fichtelnabthales — derselbe, den noch viele andere diesem Gebirgsstocke entspringende Bäche tragen, dem Waldnabthale bleibt bis nahe zum Pfarrdorse Wurz.

Mühsam windet der Fluß sich um die Bergkuppen, die links und rechts den Weg versperren und gelangt in großen Schlangenzügen bis an das Ende des nun allmählich sich weitenden Thales.

Das wird in neuerer Zeit auch der Reisende fühlen, der die in dieses Thal künstlich hineingeflochtene Eisenbahn bereisen wird, wenn er die Anzahl der Brücken, die er befährt, und Bergeinschnitte und Anschnitte, die er durchfurcht, zählen wollte. Am Ende des Thales aber, wo der Flossbach von Böhmen herab sein Wasser sendet, wo die Berge zurücktreten

und Raum geben einer immer größer werdenden Fläche — hier auf dem Kamme zwischen Waldnab und Flos, aufwärts blickend bis Denkenreuth und Wöllershof, abwärts bis Weiden und Neuenkirchen, liegt die alte Burg der Lobkowitz, jetzt ein schönes Schloß im Style Ludwig XVI., ehedem aber eine ziemlich hohe Weste mit einem ehrwürdigen „gebrochenen Thurm“, wie es in der Beschreibung der Schloßlokalitäten im alten Urbarium heißt:

Das war also der Kern, um den wie Krystalle die Ansiedlungen anschossen, erst die innere Stadt, dann die Vorstädte, endlich die Freihung. Gegenüber am rechten Waldnabuser am Fuße seines Calvarienberges am Anfange jener großen Ebene — der Weidau — (nicht etwa gleichbedeutend mit „weite Au“, sondern die Weiden=Au, die Au für die Weide des Viehs) — liegt Alt enstadt.

Eine Brücke verband von jeher beide Ufer. Die neueste Zeit schuf hier eine schöne eiserne Brücke nach Pauli's System.

Zurückkehrend zum alten Schloße, das Ferdinand August Fürst von Lobkowitz in das nun neue verwandelte, so war mit jenem in innigster Verbindung das damals neue Schloß ein alterthümliches, aber ziemlich geschmackloses Gebäude, mit riesigen Giebeln und noch riesigeren Rauchfängen, die unwillkürlich an jene der Capavillons in den Tuilleries in Paris erinnern. Zwei Nachbarhäuser sind, heute noch erkennbar, mit zum Schloße gezogen und mit ihm vereinigt gewesen.

Das alte Schloß ist gegenwärtig Eigenthum des königl. Advokaten und Landtagsabgeordneten Herrn Wenzel Wiedenhofers; das westliche Nachbarhaus die ehemalige Lobkowitzische Weinschenke, gehört heute dem Herrn Kaufmann Pfeffinger. Die in diesem Hause früher gewesene lutherische Kapelle der Prinzessin von Sulzbach Augusta Sophia ist nun in eine Privatwohnung umgewandelt.

In dem jetzigen Wiedenhoferschen Hause befanden sich bis zum Ende der Lobkowitzischen Herrschaft die Bureaus und Kanzleien derselben und die Privatwohnung des fürstlichen Oberamtmannes. Im neuen Schlosse war die Schloßkapelle, die fürstlichen Wohnzimmer und Säle und Räume zu Festlichkeiten.

Nach Ueberstiedlung des Landgerichts von Parkstein wurde die Kapelle demolirt, und es wurden die Wohnung des Landrichters, die Bureaus, Registraturen u., das Gericht selbst, sowie die Frohnfeste und die Wohnung des Gerichtsbieners in diese weiten Räume gelegt,

Im Jahre 1862 erhielten sie eine weitere Veränderung. Gerichtsbiener und Frohnfeste mußten das Schloß verlassen, dafür gewann man Raum für die Wohnung des kgl. Bezirksamtmanns (I. Stock) und des kgl. Landrichters (II. Stock), den Raum für die Amtslokalitäten des Bezirksamts, (am nördlichen Flügel) und des Landgerichts (am südlichen Flügel.)

Von diesem stattlichen Gebäude ziehen zwei Häuserreihen gen Westen entlang des Kammes, den nördlich die Walbnab und südlich die Floss begrenzen. Die südliche Reihe beginnt mit dem obenbeschriebenen alten Schloß (Wiedenhoferscher Besitz) und endet mit dem Schulhause und der Kirche zu St. Georg jetzt Pfarrkirche (s. d. Kirchengeschichte.) Zwischen Schloß und Kirche lagen noch 3 Gasthäuser: der schwarze Bär, die goldene Krone und das Rößel, von denen nur das erste noch existirt.

Die Häuserreihe, die dem neuen Schlosse gegenüber den Marktplatz oder Ring gen Westen schließt, besteht aus der ehemaligen Rentmeisters Wohnung, dem Gasthof zur Sonne und dem Rathhaus.

In der Reihe nach Norden befanden sich von bemerkenswerthen Gebäuden das Haus des Stadtsyndikus und des Stadtrichters. Das letztere ist jetzt Privateigenthum (Herrn Kaufmann Sailer gehörig), während Ersteres noch der

Stadt gehört. Im nordöstlichen Winkel des Platzvierecks ist die städtische Frohnfeste.

Die beiden Schlößer, das alte und das neue, waren ehemals mit einer Mauer verbunden, welche einen großen viereckigen Hofraum umschloß, daneben führte ein sehr enger Weg zum östlichen Thore, durch welches man in die obere Vorstadt gelangte.

In der Reihe kleiner Häuser, welche dort die nördliche Seite bilden, steht das ehemals Glück'sche Haus. In demselben wurde einst der Vater des Componisten Glück geboren, der später Forstmeister in Raubnitz, dazwischen aber in Weidelwang bei Beilngries Vater des großen Tonsetzers wurde. Es war ein langer Streit, der in Neustadt geführt wurde um die Ehre, des großen Meisters Vaterstadt zu sein. Leider wurde endlich mit unumstößlicher Gewißheit der Beweis geführt, daß diese Ehre dem Dorfe Weidelwang gebühre. Dieses Weidelwang ist nicht, wie so oft schon bei Beschreibungen des Pegnitzthals geschehen ist, mit dem Dorfe Weidelwang Bdg. Auerbach zu verwechseln. Leider hat auch Hr. Archivar Stumpf diesen Fehler mit aufgenommen. (Stumpf Bayern I. 453). Daß aber Glück's Großältern schon als Forstbedienstete in Lobkowitz'schen Diensten standen und daß Glück's Vater hier geboren wurde, das stehet mindestens ebenso fest.

Hinter diesem Hause war die fürstliche Frohnfeste (jetzt Schreiner Wirth). Auf der gegenüberstehenden Seite befand sich der fürstliche Amtskasten, das Gartenhaus und der Hofgarten (jetzt zum Gasthose zum Kronprinzen gehörig.)

In die obere Vorstadt münden 3 Landstraßen. Die Hauptstrasse von Eger, die, welche über Tirschenreuth und Schönlicht hieher zieht, die von Bernau und Plößberg und die von Floß und Floßenbürg.

Die Strasse nach Tirschenreuth wurde nun durch die Eisenbahn brach gelegt.

Destomehr Bedeutung gewinnt der Verkehr mit **F l o ß** und mit der hinter diesem bedeutenden Markt gelegenen Gegend.

Das **F l o ß = T h a l** ist der natürliche Wegweiser, welcher jener Gegend den kürzesten Weg zur **Waldnab** und somit zur Eisenbahn zeigt.

Der zeitige Umbau dieser Straße, die nach alter ungreiflicher Sitte in raschem Wechsel über die höchsten Berge und tiefsten Thäler geführt wurde, bedingt die Frequenz und den Verkehr des **N e u s t ä d t e r** Bahnhofes und somit die Zukunft der Stadt selbst.

Indem wir nun zum Marktplatze der Stadt zurückkehren, wenden wir uns zum westlichen Ausgang desselben, an dem das im Jahre 1826 wohl am ungeschicktesten Platze erbaute Rathhaus steht.

Vom Schlosse an fällt nämlich das Terrain der Stadt immer mehr ab, bis gegen die **Waldnab** hin. Die größte Neigung der Straße ist aber gerade an der engsten Stelle und gerade an diesem Platze, um eine zukünftige Erweiterung und Verbesserung dieser für den Verkehr im hohen Grade hinderlichen Stelle gleichsam unmöglich zu machen, hat man das Rathhaus erbaut.

Im Rathhause befindet sich zur ebenen Erde das **Fleischhaus**, das **Brodhaus**, die **Feuerlösch-Requisiten**, dann im **Entresol** ein Schulzimmer und eine Privatwohnung (für den Stadtschreiber oder für einen dritten Lehrer). Eine Treppe hoch ist ein großer Saal, ein großes Rathzimmer mit den **Wappbildern** der alten Fürsten von **L o b k o w i z** und einem alten kolossalen Schwerdte, dem **Hoheitszeichen**, das den **Richtern** und **Beamten** des Fürstenthums bei feierlichen Gelegenheiten vorgetragen werden mußte, dann ein kleines Zimmer (die **magistratische Kanzlei**) und neben diesem das **Registurgewölbe**.

An das Rathhaus stieß ehemals der untere **Thorthurm**, auf dem sich eine Uhr befand, welche, nach Abbruch desselben auf

den Kirchturm gebracht worden ist. Noch steht man einen Theil der ehemaligen Thorbrücke (zwischen Backofen und dem Hause des Schneidemeisters Rauch) und gelangt so in die untere Vorstadt, welche eine sich allmählig immer mehr erweiternde, mit der sogenannten Freihung in unmittelbarer Verbindung stehende gerade weite Strasse bildet.

Diese Strasse, wird von 2 Seitenstrassen im rechten Winkel durchschnitten.

Die beiden Seitenstrassen gehören zur untern Vorstadt und die zweite Seitenstrasse die sogenannte Farbgaſſe, scheidet diese von der Freihung.

In der ersten dieser Strassen steht das ehemalige Kapuziner Kloster, jetzt Benefiziatenhaus, von dem nach Süden hin ein schmaler Gang entlang dem Schulbühl zur Kirche und zur Schule führt.

Von Norden geht die Strasse steil abfallend zur Waldnab, über die hier ein Steg für Fußgänger führt. Zwischen Nab und Bahndamm jenseits des Stegs steht das städtische Schießhaus. Vermuthlich wird die Bahn in der Folge eine Verlegung desselben nothwendig machen.

Auf dem linken Waldnabuser liegt auch die Stadtmühle, das Schlachthaus und das ehemalige Hebammenhäusl. Von den Häusern der Stadt bis zur Waldnab senkt sich ein steiler, felsiger Abhang, und erst bei der Nab ober Stadtmühle gewinnt das Ufer wieder etwas an Breite. Die zweite Seiten- oder Farbstrasse geht rechts zu einer Furth in die Waldnab, die zum Schießhaus und auf die jenseits des Flusses liegenden Felder und Wiesen führt, während links der Weg zum Flosthor geht, zwischen welchem und dem sogenannten Doktorhof die beiden Bräuhäuser stehen.

Außerhalb des Flosthores ist die Brücke über die Floss, über welche der Weg zur Wallfahrtskirche St. Felix führt. Links gehts zur Fröschau, so wird dieser Stadttheil vom Volk genannt, und zur Flossmühle. Hier stand der Mühle

gegenüber das Fürstliche Jäger- und Kaminkehrer-Haus. Zwischen der obern Häuserreihe der Stadt und der Fröschau sind terrassenförmige Gärten und Altanen angebracht.

An dieser Stelle sind die im Texte erwähnten öfteren Mauerstürze erfolgt. Die mangelhafte Benützung der Gülle und das Versitzen derselben im Mauerwerk, dann die unzweckmäßigen und schadhafte Dungstätten müssen auch den festesten Bau unterwühlen, und solche traurige Ereignisse werden daher so lange wiederkehren, bis man endlich auch hier lernen wird, daß für die Dekonomen die Düngerjauche zu etwas bessern zu brauchen ist, als die Grundfesten der Mauern und Häuser damit zu tränken.

Erst wenn diese Mist- und Jauche-Reservoirs dahin, wohin sie gehören, vor die Stadt gebracht sein werden, wird die Stadt vor dem Einsturze ihrer Rück- und Stützmauern, die möglicherweise auch einen Einsturz der haufälligeren Häuser zur Folge haben könnten, sicher sein.

Abwärts der Floss stehen auf dem rechten Ufer die Wohnungen der beiden Hirten und auf dem linken Ufer die Abdeckerei. Die letzte breiteste Gegend jener durch ganz Neustadt führenden Straße nennt man die Freihung, in deren Mitte eine uralte, mächtige Linde steht.

Es ist das offenbar die Stätte, in der sich besitzlose Leute, Tagelöhner und Arbeiter (auch später die Juden) angesiedelt hatten, und deren Gleichstellung mit den Bürgern der Stadt erst ganz spät und nach langen Kämpfen erfolgte.

Wie aber alle Vorurtheile des Volkes unendlich zähe und fast unausrottbar sind, so hält jetzt noch der Neustädter den Freihunger nur für halb ebenbürtig, und ein wohlhabender, angesehener Eingeborner würde Anstand nehmen, sein Haus „auf der Stadt“ mit einer, wenn auch immer mehr Raum bietenden Stelle in der Freihung zu vertauschen.

Das Vorurtheil wird aber sicher durch die Eisenbahn und deren Verkehr gründlich beseitigt werden, und es könnte

der Fall eintreten, daß noch einmal die Stadt neidisch auf die Freihung und auf Altenstadt herabsähen!

Am Ende der Freihung, deren Ausgang nun kein Thor mehr wie früher einengt, steht das städtische Spital, zur Zeit auch Bahnspital, hoffentlich in Zukunft bleibendes Distrikts-  
spital. Leider ist auch hier wie überall, wo vom Volke ein Gemeingeist, eine Vereinigung aller Kräfte zu einem Ganzen gefordert wird, der Separatismus und die engbrüstige Kurzsichtigkeit der Betheiligten ein schwer zu beseitigendes Hinderniß.

Der Graben, der den Weg begleitet, welcher von Spital zur Abdeckerei führt, heißt heute noch der Judengraben. Da also müssen die Juden ihr Asyl gehabt haben.

Zwei schmale Gassen ziehen sich nordwärts von der Freihung zur Waldnab. Von ihnen ist wenig zu sagen, dort sind Stätten bitterster Noth, und es ist nicht gut, solche Bilder schonungslos zu enthüllen.

Fünf öffentliche Röhrenbrunnen mit laufendem Wasser zieren Stadt und Vorstädte.

Das Pflaster reicht von der obern Vorstadt bis zum Ende der untern Vorstadt, dem Beginn der Freihung, und wurde im Jahre 1864/65 erneuert.

Ein altes Bauwerk aus früheren Zeiten, aus der Zeit vor der Reformation habe ich vergebens gesucht. Wohl kein Ort ist an Bauwerken der Vorzeit ärmer.

Nur allein das alte Schloß, das sogenannte Wieden-  
hofershaus stammt vielleicht aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; sonst ist nirgends nachweisbar ein älteres Bauwerk zu finden gewesen.

Verschiedene Grenzen der Stadt aus verschiedenen Zeiten lassen sich ebensowenig nachweisen. Neustadt war nie größer als es jetzt ist, aber auch niemals viel kleiner.

Es war immer in das Dreieck zwischen Floss und Wald-  
nab eingeeengt, das es auch heute noch ausfüllt.

Folgerichtig lassen sich daher auch keine Kreise ziehen zur Begrenzung der Stadt in verschiedenen Jahrhunderten, oder Farbentöne zur Erkennung älterer Bauwerke.

Die Zeit nach den verheerenden Kriegen des 17. Jahrhunderts hat der ganzen Stadt und allen seinen einzelnen Theilen ein neues Kleid und das geschmacklose Gepräge jener Zeit gegeben, ein Styl, der noch jetzt der alleinige ist in Neustadt.

Alle Giebel sind mit ihrer Front der Stadt zugekehrt. Im Erdgeschoß Thür und Fenster, das Wohnzimmer des Hauses. Eine Treppe hoch ein großes Zimmer mit den unvermeidlichen 3 Fenstern vornheraus, wenns hoch kommt noch ein unheizbares Gemach rückwärts. Das ganze übrige Haus ist eitel Boden, Kammer und Gebälk, unheimlich und unwohnlich, macht es den Eindruck, als sei es nie ausgebaut gewesen.

In Vorstadt und Freihung fehlt der Mittelstock und auf das Erdgeschoß folgt gleich der Boden. Natürlich stehen dazwischen einige bessere Häuser, denen man ansteht, daß sie den Anforderungen der Zeit gerecht werden möchten. Doch sind das bloß einzelne Erscheinungen.

Wie von allen Fenstern, mögen sie nun nach der Nab- oder der Flosseite hinausgehen, ein schönes freundliches Panorama sich zeigt, so liegt auch, von außen besehen, Neustadt überall schön und malerisch.

Verlassen wir den Ort beim Flosthor gen Süden, so führt der Weg durch eine Allee, die der Sturm des Jahres 1856 gelichtet hat, nach der Wallfahrtskirche St. Felix. Es liegt dieselbe an dem äußersten Ausläufer jener waldigen Höhen, welche das linke Ufer des Flosbaches bilden, und bietet ein überraschendes Landschaftsbild, gekrönt vom hohen Parkstein, der sich in der Süßenloher Weiherfläche spiegelt und begrenzt, von den Höhen bei Neukirchen, Kohlberg und Luhe.

Die Wälder, die hinter St. Felix beginnen, ziehen sich bis nahe an Wilchenreuth hin und sind größtentheils Neustädter Eigenthum, eingetauscht für die fernern Waldtheile bei Flossenbürg, und heißen Saßberg (in früheren Urkunden Zeitsch. oder Zeitsberg) und Deb.

Nur Wald- und Feldwege führen nach diesen Bergen, auf deren Höhen die kleinen Dörfer Mich, Roschau mit seinem kahlen Schloßberg und Harlesberg liegen.

Am dem Bäcklein, das hier zur Rab geht und das man den Puzenbach nennt, liegt eine Flur „das Ochsenland“, im Saalbuch Ludwig des Strengen Oßerlant genannt, und damals noch aus 4 Höfen bestehend, das zu Lehen ging, bei denen von Bertholdshofen. Jenseits des Puzenbachs liegt der Hammer Harlesberg, die alte Lobkowitz'sche Domäne in Busch und Wald versteckt, malerisch an Flußberg und Wiesenplan sich lehnend.

Am Fuße jener oben genannten Waldberge fließt von Ost nach West der Flossbach, an seiner rasch sich senkenden Flußsohle liegen zahlreiche Mühlen und Werke. Bei Sternstein allein treibt die Floss zwei Mahlmühlen und zwei Glasschleifen, und von da nach Neustadt noch überdies die Bergmühle, am Fuß des mit riesigen Fichten und Tannen bedeckten Saßberges, in deren Nähe die alte Fürstenquelle liegt, ein in Stein gefaßter Wiesenbrunnen, zu welchem schattige Wege und Waldpfade führen.

Am rechten Flossufer münden die Straßen ein von Flossenbürg, Floss und Sternstein und weiter nördlich über den sogenannten Rumppler (eine zügige kahle Bergeshöhe) herab die Straße von Bernau (Tachau) Plößberg, Wildenau und Buchersreuth.

Eine große Anzahl frommer Gedenktafeln, Kruxifixe, Martersäulen, Marien- und Heiligenbilder, woran die hiesige Gegend überhaupt überreich ist, schmücken besonders diese Straße, die zugleich zur Wallfahrtskirche St. Quirin führt.

Auf diesem Wege und in der Nähe desselben finden sich noch mannichfache Spuren von nunmehr ganz verschollenen Festen und Burgen.

So liegt beim Rastenhof links der Straße nach Pücherseuth im nahen Wäldchen eine deutlich mit Wall und Graben umgebene Stelle, in den Steuerblättern „Schloßgraben“ bezeichnet, deren Name verloren gegangen ist, will man ihn nicht mit dem am Fuße des Rastenbergs gelegenen Rastenhof in Verbindung bringen.

Ähnlich lag auf dem heutigen Geißbühl am Bogersberg nahe der Kronmühle eine ganz ähnlich befestigte Stelle. Benachbarte Glücksritter haben dort mannichfache, jedoch vergebliche Nachgrabungen versucht.

Auch auf dem gegenüber liegenden Stöberlhof scheinen ehemalige, jedoch undeutlichere Schloßspuren zu sein, sowie bei dem nahegelegenen, auch die Schlattein beherrschenden Auerberg. Es läßt diese Reihe von festen Plätzen die Annahme zu, daß hier der Schlattein entlang bis Wildenau und von da nach Plößberg, Bärnau und Tachjau schon im grauesten Alterthum die Heer- und Handelsstraße ging, entlang welcher, wie später bemerkt werden wird, Neustadt das Geleit bis Plößberg hatte, der zum Schutz und Trutz, die zahlreichen festen Punkte errichtet wurden und wohin man auch ein paar Bauernhöfe, die noch heute schloßähnlich liegen, zu Oberndorf und Lanz sämmtlich in der Richtung zwischen Neustadt und der Kirche des h. Quirins am Bogersberge beziehen konnte.

Zwischen dieser Straße und der Eger-Regensburger, die seit einigen Jahren total umgebaut und verändert wurde, (das letzte Stück bei Neustadt erst unmittelbar vor dem Bahnbau 1861) steht ein hoher Lindenbaum mit einem Doppelkreuz, das ehemalige Hochgericht. Das Dorf am Reiserbach, das man jetzt Reiserdorf heißt, nennt das Volk noch heute, „die Galgenhäuser.“

Durch das letztgenannte Dörflein, das am Fuße des großen ehemaligen *Łobkowicz'schen* Oekonomie-Gutes *Wölkershof* liegt, ging sonst die alte Hauptstrasse.

Von dieser Strasse senkt sich das Terrain langsam zum Waldnabuser hinab, manche Wieseneinschnitte mit Weiher und Sumpf unterbrechen diese Flur. Ihr Name ist *Gramau* in alten Urkunden (z. B. Urkunde Nr. 16 von 1486) *Kremau*, und sowie der Name der gegenüberliegenden *Ratschin* oder *Ratscher-Mühle* wohl kaum deutschen, sondern slavischen Ursprungs.

Durch die *Gramau* zieht von *Altstadt* gegen Norden entlang der Waldnabkrümmungen sich windend die Bahnstrecke, welche im Jahr 1862 zu bauen begonnen wurde und welche durch das Glied *Schwandorf-Eger* und *Eger-Herlasgrün* dem deutschen Eisenbahnnetz, namentlich der direkten Verbindung der nordischen Häfen mit *Oberitalien* und dem adriatischen Meere, eine der günstigsten Ergänzungen gab.

Sie beschreibt vom *Altstädter* Bahnhof aus einen mächtigen Bogen und zählt während sie Brücke an Brücke, Einschnitt an Einschnitt reiht, der Ersteren von *Neustadt* bis *Reuth* (3 Stunden) 10 große eiserne und 3 aus Stein gewölbte, dann der Letzteren mehr als 16, die Berganschnitte ganz ungerechnet.

Bei der *Ratschin-Mühle*, die am Fuße des *Mühlbergs* und seines *Kirchleins* liegt, fließt ein Bach, der in alten Urkunden der *Goldbach* heißt, zur Waldnab.

Der Weg nach *Mühlberg* und *Ratschin-Mühle* führt von *Neustadt* über den Waldnabsteg zu die jetzt durch die Eisenbahn durchbrochenen Gemeinetheile, die sogenannten *Pflanzstücke*. Er überschreitet die Bahn und den tiefen Felseneinschnitt und übersteigt eine kleine Höhe\*), au

\*) Auf dieser Höhe steht ein großes gemauertes Thor, oft schon für eine bedeutungsvolle Ruine gehalten. Das Thor

der links ein Weg abgeht, der einestheils in den Walddistrikt Rahr, andernteils zur hohen Linde zieht, jenem allenthalben sichtbaren, sehr hohen Punkt, der die ganze Gegend, die Weidener Ebene, das Parksteiner Plateau, dann die Berggegend gegen Plößberg, Flossenbürg und Fahrenberg weithin beherrscht. An derselben Linde führt auch jener Weg vorbei, welcher Altenstadt, Windischschenebach und Erbdorf verbindet. Westlich dieser Strasse ist der Platz zu suchen, an dem einst jener Konhof stand, der 1340 (Urkunde Nr. 3) an die Kirche in Altenstadt kam, dessen Name die Flur noch heute trägt, wenn auch der Hof der Zeit zum Opfer gefallen ist.

Dem Konhof gegenüber liegt die Silbergrube, die auch schon lange kein Silber mehr zu Tage bringt.

Die Quellen, die aus der Silbergrube sich sammeln, gehen in den Siechenbach, der zwischen Galgenleite und Calvarienberg in die Nab mündet, und von denen die Eine, wie man sagt, eisenhaltig gewesen sein soll. Jetzt sind sie alle in Sumpf und Moor begraben.

Jene Erbdorf-Altenstädter Strasse aber senkt sich von der hohen Linde tief herab, bis sie Altenstadt erreicht, in welchem Dorfe die Hauptstrasse von Weiden, sowie die Strasse von Parkstein und Preshath einmünden.

Hier auch, am Fuße dieses Dorfes, liegt in malerischer Lage der stattliche Bahnhof der Station Neustadt.

Von hier thun wir einen tiefen Blick in den Aushau des „Forstes“, der die Bezirke Neustadt und Weiden scheidet, und den in fast gerader Linie die Bahn durchschneidet.

Weiter östlich aber ist die schöne Wiesenfläche, die zur sogenannten Au führt, und drüben an der Waldnab wiederum der Hammer Harlesberg, von dem wir ausgegangen sind.

scheint früher mit einer, jetzt zu Grunde gegangenen Uuzäunungsmauer in Verbindung gestanden zu sein.

In dieser kurzen Beschreibung von Neustadts Umgebung kommen ein Goldbach, eine Silbergrube und ein Hammer vor.

In Thurl's bayerischen Gebirgen lesen wir von Zinober, den man am St. Felixberge gefunden (eine Sage, die alle Geographen und Topographen der Oberpfalz bis auf die heutige Stunde fleißig nachgeschrieben haben). Man hat uns Bleiden und Erzstufen gezeigt, und es geht die Sage, die Erze um Siechenbach seien im Hammer zu Harlesberg verhüttet worden.

Das alles ist dahin.

Ob Gold je sich hier oder am Goldbach gefunden hat, ist sehr zweifelhaft, obwohl Viele meinen, aus dem Sand der Walbnab und jenes Goldbaches wasche man mehr Gold als aus Isar und Inn. Ob das je versucht wurde, und mit welchem Erfolg, das weiß ich nicht. Ebenso problematisch ist die Geschichte mit der Zinoberstufe, die man hier gefunden haben will, denn weder vorher noch nachher hat man je etwas von Quecksilber bei uns gehört.

Wenn, was nicht unmöglich ist, im hiesigen Gneiß Blei sich fand, so ist auch ein Vorkommen von Silber nicht unmöglich, analog mit Erbdorf, wo eben auch am Rande des Urgebirges Gänge von silberhaltigem Bleiglanz vorkommen.

Man hat um Neustadt so viele alte Halben, eingesunkene Schächte, dann große künstliche Höhlungen und Wölbungen (z. B. einmal erst kürzlich beim Dachgraben in dem sogenannten Bärenloch) gefunden, daß an einem früher schwunghaft betriebenen Bergbau gar nicht zu zweifeln ist.

Die frühere Existenz von Eisenerzen ist zweifellos, und sind die betreffenden, verlassenen Schächte sogar auf Gumbel's geognostischer Karte als ehemal. Eisenerzschächte bezeichnet.

Der Betrieb dieser Werke ist ein Beweis mehr der oft schon von mir behaupteten Thatsache, daß die Oberpfalz und auch unsere Gegend um Neustadt schon einmal eine schönere Zeit gesehen hat, wo die Industrie höher stand, der Verkehr lebhafter, die Leute wohlhabender und wohl auch intelligenter

waren, als jetzt; möge eine ebenso schöne Zeit diesen Gegenden, die des Wohlstandes so dringend bedürfen, bald wiederkehren.

Im gegenwärtigen Augenblick (Sommer 1862) ist Neustadt der Sitz eines kgl. Bezirksamts (Verwaltungsbehörde für die beiden Specialbezirke Neustadt a. B. N. und Weiden), eines kgl. Landgerichts, eines Bezirks-Physikats I. Cl., eines Benefiziums, eines Notars, eines Advokaten, einer Aufschlagsstation und einer Gendarmerie Brigade.

Dann ist in Neustadt ein Poststall und jedes Frühjahr für die umliegenden Pferdebesitzer eine Beschälstation etabliert.

Die Pfarrei hat ihren Sitz in Altenstadt, obwohl die Pfarrkirche in Neustadt sich befindet.

Dort wohnen 1 Stadtpfarrer mit 2 Cooperatoren, dann ein Revierförster. Altenstadt ist ferner in Besitz einer Eisenbahnstation (Station Neustadt) und einer Postexpedition von der täglich 3 Postomnibus, der eine nach Plößberg (Barnau, Tachau), der andere nach Floss, der dritte nach Tirschenreuth abgehen.

Neustadt hat ferner ein Landwehrbataillon, wovon jedoch nur eine Compagnie aktiv ist, einen Magistrat 3. Cl., eine Sparkasse, dann 2 Schulen, eine Mädchen- und eine Knabenschule mit je einem Lehrer.

An Gewerben finden sich hier (1. Juli 1862) 1 Abbecker, 1 Apotheker, 1 Bader, 8 Bäcker, 2 Bräumeister, 1 Buchbinder, 3 Bürstenbinder, 5 Büttner, 2 Drechsler, 2 Färber, 1 Gar Koch, 2 Glaser, 2 Hafner, 6 Kauf- und Handelsleute, 2 Hebammen, 1 Hutmacher, 1 Kammacher, 1 Kaminlehrer, 1 Kürschner, 1 Knopfmacher, 1 Lebküchner, 1 Maler, 1 Maurermeister, 2 Melber, 11 Metzger, 4 Müller, (Stadmühle, Flossmühle, Radschinnmühle, Bergmühle), 1 Musikus (Stadtthürmer), 1 Nagelschmied, 2 Riemerer, 2 Rothgärber, 1 Säckler, 1 Sattler, 2 Schloßer, 5 Schmiede, 11 Schneider, 4 Schreiner, 12 Schwärzer, 1 Seifenstieder, 2 Seiler, 1 Siebmacher, 2 Spängler, 2 Strumpfstreicher, 1 Strumpfwirker, 3 Wagner, 14 Weber, Verhandl. des histor. Vereins Bb. XXIV.

1 Weißgerber, 3 Gastwirth, (Kronprinz, schwarzer Bär, goldene Sonne) 1 Zeugmacher und 1 Zimmermeister.

Eine große Anzahl obiger Gewerbe werden jedoch gar nicht betrieben, sondern weitaus die Mehrzahl aller Bewohner Neustadts hat Feld und Wies und den dazu gehörigen Viehstand und lebt somit als Kleingütler ein mühevolleres freudloses Leben. Da auch hier jeder Hausbesitzer Bier schenkt, so bilden die Zeiten, wo der Städter den Wirth macht, gewissermaßen die lichten Punkte in dem einförmigen und an Entbehrungen reichen Leben des Neustädters.

Es hat aber auch hier die Liebe zum Feldbau und zum Bierschenken den goldenen Boden des Gewerbes in einer Weise überwuchert, daß es fast zur Ausnahme geworden ist, wenn eine Haushaltung ein Gewerbe ohne Oekonomie treibt. Gewerbe zu treiben, ohne Bier zu schenken kommt selten vor, Oekonom aber zu sein, ohne Bier zu schenken, das ist in Neustadt unmöglich.

Wir sprechen über diese Unsitte nicht mehr, denn es ist das die Achillesferse des Oberpfälzers, und wir möchten Niemand wissenlich wehe thun. Doch wird unzweifelhaft die Zeit auch noch kommen, wo man diesen Zustand für einen nahezu unbegreiflichen halten wird.

Für dieses Hauptgeschäft, man möchte sagen, den Nahrungszweig der Neustädter sind 2 Bräuhäuser thätig, eines der Commune, das andere einer Gesellschaft bräuender Bürger gehörig.

Es werden im Ganzen alljährlich in Neustadt 740 Schäffel Malz versotten, in den letzten Jahren des Eisenbahnbaues halber um vielleicht 350 Schäffel mehr.

In dieses Quantum, welches einer Summa von etwa 6000 Eimer entspricht, theilen sich 64 bräuende Bürger.

Neustadt hat zur Zeit 1274 Seelen und 218 Häuser.

Der Grundbesitz der Neustädter beträgt 2313,42 Tagwerk, worunter 1186 Tagwerk Felber, 533 Tagwerk Wie-

fen, 214,9 Tagwerk Wald und 330 Tagwerk Oebungen sich befinden.

Die Bonität der Felder schwankt zwischen 7 bis 12, die der Wiesen zwischen 6 und 24.

Der Oekonomie-Betrieb ist im Allgemeinen noch sehr mangelhaft. Der Besitz des Einzelnen ist großentheils gering, und selbst da noch zerrissen, in jeder Himmelsgegend ein Stück. Die Zusammenlegung der Grundstücke wird entweder noch gar nicht begriffen, wo sie aber erfaßt wird, als in unsern Gauen vollkommen unmöglich und unausführbar angenommen.

Dem Feldbau entsprechend, wird auch die Viehzucht betrieben, bei den mangelhaften Ställen und Dungstätten und der Unmöglichkeit, theils wegen Dürftigkeit der Bewohner, und theils auch wegen Mangel an Raum, diesen Uebelständen abzuhelpfen, treibt man noch alltäglich das magere Vieh auf noch magerere Hutten und kahle Berghänge und glaubt so sich und dem Viehe eine Wohlthat zu erzeigen.

Die trockene, halbvermoderte Streu soll dann die Felder befeuchten, der Mist des Viehs liegt auf den dürrn Weiden, und die Gülle durchdringt die Mauern der Stadt.

Man möge mir nicht übel nehmen, wenn ich den sonst so braven und fleißigen Bewohnern Neustadt's diesen etwas scharfen Tadel nicht ersparte, die Bessern unter ihnen stimmen mir sicher bei, und zur Aenderung solcher Zustände, wie sie eben gerügt wurden, muß jeder Hebel benützt werden, wenn auch immer der Chor der Schreier wieder ein Zeter anstimmt, wie immer, sobald Einer den Muth zeigt, seine Mitmenschen aus dem Traume zum Leben zurückzuführen.

Ueber das Vermögen der Stadt siehe die Beilage.

Ein Reichthum der Commune liegt hauptsächlich noch in dem Besitze gut bewirthschafteter Wälder.

Dieselben liefern jedem Bürger der innern Stadt als Rechtholz alljährlich 2 Klafter Scheitholz nebst entsprechender

Streu. Der gesonderte Waldbesitz der Freihung ist leider schon früher getheilt worden. —

## I. Die Herrschaft.

Innerhalb 4 Jahrhunderten, ohngefähr von 350 bis 750 durchzogen bald längeren, bald kürzeren Aufenthalt in den Gauen der Oberpfalz nehmend, Hermunduren, Narisker und Markomannen, dann Hunnen und Awaren, endlich Slaven und ihre Bekämpfer, die Franken und Bajuwaren unsere Gauen, bis endlich durch die Befehung zum Christenthume Ruhe und Friede in die bewegten Länder zurückkehrte.

Aber im Norden und Osten der Oberpfalz dauerte es noch einige Jahrhunderte, bis der Kampf zwischen Slaventhum und Deutschthum, endlich sich beruhigt und einem Zustande Raum gegeben hatte, der eine Förderung der Ansiedelungen und eine Wiederaufnahme der alten Kolonien möglich machte. Viele hundert Wohnplätze sind da weggefegt worden in jenen stürmischen Zeiten und kaum ihr Name ist geblieben, viel hunderte lebten nur mehr in Bild und Sage des Volks, viele andere beweisen nur durch alte Flurbenennungen ihre frühere Existenz, und noch andere zeigten durch Mauer und Häuserreste wohl ihr vergangenes Leben, hatten aber den Namen verloren, oder die nachschiebende, fremde Völkerschaft hatte den fremden Namen nicht wieder aufgenommen und dem Orte einen neuen gegeben.

Solch alte verlassene Stätten mag es allenthalben gar viele gegeben haben, und wenn nun die neuen Ansiedler kamen und neue Orte, neue Städte und Flecken gründeten, da darf es uns nicht wundern, daß daneben die alten Stätten unter

dem oft wiederkehrenden Namen Altenstadt (so bei Bosenstrauß, Erbindorf, Cham, Neustadt, Schongau u.) Altenburg, Altenmarkt, Altendorf u. (bei Nabburg, bei Buttenheim im Bambergischen, bei Mörschein an der Altmühl, bei Pressat, bei Hofdorf an der Altrach u.), sich wiederfinden.

Sicherlich dankt auch das Pfarrdorf Altenstadt, bei Neustadt an der Waldnaab gelegen, einem ähnlichen Vorgange sein Entstehen.

Obwohl Altenstadt mit *civitas antiqua* bezeichnet wird, glauben wir doch nicht eine alte Stadt nach jetzigen Begriffen, sondern eine alte Stätte annehmen zu müssen, denn es existirt kein Beweis, daß es vor Erbauung der Neustadt eine Stadt gewesen, oder Stadtrechte gehabt hätte.

Ebenso wenig aber war die Neustadt bei ihrer ersten Anlage schon Stadt, sondern es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es vorher nur ein fester Platz, ein *Castrum* gewesen sei, wofür die Gunst der Lage vollkommen spricht. Vor dem Jahre 1316 ist die Stadtgerechtfame Neustadts, obwohl sein erstes urkundliches Vorkommen schon bis zum Jahre 1232 zurückgeht, nicht nachzuweisen gewesen.

Es ist also zu vermuthen, daß Altenstadt, jedenfalls älter als Neustadt, zur Zeit der Verbreitung des Christenthums, wenn, was fast zu bezweifeln ist, damals Neustadt schon existirte, gewiß bedeutender war, als dieses, da es schon damals zum Pfarrsitze gewählt wurde.

Wir wollen nicht untersuchen, ob die Pfarrsprengel wie überall, auch hier den früheren politischen Grenzen angepaßt wurden, doch finden sich mindestens bei der Aufzählung der Ortsnamen im Saalbuche Ludwigs des Strengen so ziemlich alle Orte der gegenwärtigen Pfarrei Altenstadt angeführt.

Fink hat im VI. Bande der Vereinsverhandlungen diese Orte benannt und zu deuten gesucht.



## Egerteich

Herweise Merben oder Mirbenreut herausbringen.

existirt nicht mehr. Egerteich bei Münchenreuth, Landger. Walbsaffen, kann hier kaum gemeint sein. Vielleicht hieß der Ort sonst Egerteich, und ist nun die Ansiedlung an den Weihern des Sauerbachs, Süßenlohe oder Sauernlohe daraus entstanden.

Nova civitas. 12 Lehen,  
16 Baustätten mit Gärten,  
an der Nab eine Mühl und  
der Zoll.

Neustadt, die Stadt.

Neuenriut, 1 Mühl.

Damit kann die Bergmühl, die Haibmühl, die Huzelmühle, oder die Mühle bei Reiserdorf, sonst Dürmaulmühle genannt, gemeint sein.

Gehai, ein Wald,

hieß nachher auch Cha und ist der heute noch Char genannte Forst, gehörte stets zur Herrschaft Neustadt.

Die Orte Buch, Menzelhof, Reiserdorf und Wölershof scheinen neuen Ursprungs zu sein.

Der Ort Traindorf, welcher ebenfalls noch in dem von Fink veröffentlichten Saalbuch vorkommt, ist, wie später erwiesen werden soll, ein Theil des jetzigen Dorfes „Altenstadt.“

So blieb die Herrschaft Neustadt bis zur Vereinigung mit Sternstein. Nur Neut und Melansriut, wenn dieß Malersbrieth gewesen waren, lagen nicht in der späteren lobkowitzschen Herrschaft, Klobenreuth hart an der Grenze. Die

zur Pfarrei Altenstadt gehörigen Orte Buch, Merbodenreuth und Süßenlohe waren stets sulzbachisch und gehörten nach Parkstein.

Spuren einer Gaueintheilung suchen wir umsonst in unseren Gegenden.

Doch wissen wir, daß die Pfarreien Altenstadt, Burg, Büchersreuth, Flos und Isenbach die nördlichsten des frühern Dekanats Nabburg waren, und daß dieses sowie auch das Dekanat Kemnath noch zur Marchia Nabburg gerechnet wurden, entnehmen wir aus der Urkunde, die bei Nied (Codex episcop. Ratisp. pag. 156) im Jahre 1061 vorkommt, wo die Flüsse Surbaha (Schwurbach) und Trevina (Trebniß) und die Crumanaba (die Fichtelnab bei Riglasreuth) noch in der Marchia Nabburg gelegen, bezeichnet werden.

Es ist also bestimmt, daß Altenstadt zum Dekanat Nabburg gehörte\*), daß in Altenstadt, wie in der Marchia Nabburg später die Bohburger und ihre Stammsgenossen, die Altendorfer zur Herrschaft gelangten, und daß sohin diese Familie zu den ersten nachweisbaren Herren unserer Gegend gehörte.

Im Jahre 1232 verpfändet Graf Heinrich von Altendorf (Pfarrei gl. Namens, Bezirksamt Nabburg) Alt- und Neustadt an seinen Blutsverwandten, Grafen Heinrich I. von Ortenburg (Murach) um 1000 Pfd. Regensburger Münze.\*\*)

Die Tochter des Grafen von Ortenburg ehelichte den Grafen Friedrich von Truhendingen (ihr Stammschloß Hohentrüdingen in Mittelfranken), auf den dieser Besitz nun überging, und wohl deshalb, weil dieser Friedrich kinderlos starb, verkaufte die Wittwe 1261 die Herrschaft Neustadt

\*) Pisp, Matritel des Bisthums Regensburg pag. XVIII.

\*\*) Lang Reg. boic. II. pag. 208. Moriz, die Grafen von Sulzbach pag 351. Finks geöffnete Archive III. 3 pag. 203. Verh. d. hist. Ver. VI. pag. 176.

und Altenstadt an den Herzog von Bayern, Ludwig den Strengen. \*)

Bald darauf übergibt Storo von Störnstein ebenfalls seine Herrschaft an Bayern, und da diese mit der Herrschaft Altenstadt später mindestens theilweise vereinigt erscheint, so erheischt es die Vollständigkeit, auch diese Bestandtheile um so mehr hier anzuführen, als so manche Deutungen Finks zu berichtigen sind.

Es waren diese Bestandtheile nemlich:

Tansriut, das Dorf, 3 Höfe. Ob Thumsenreuth, Pdg. Erbendorf (sulzbachisch) oder Tannersreut, Pdg. Tirschenreuth, (oberpfälzisch) hier gemeint ist, ist ungewis.

Albenriut, ein Dorf, 6 Höfe. Vielleicht Albersried bei Waldthurn (pleisteinisch).

Snephenriut, ein Dorf. Vogtei über einen Mann, vielleicht Schnepfenhof, Pfarrei Flos (sulzbachisch). Nach mündlicher Tradition soll ein Theil des Ortes Theiseil früher Schnepfenreuth geheißen haben.

Gschenbach: ein Hof, die Vogtei über 14 Personen; ist jedenfalls der Markt Windischeschenbach. (Lobkowitz hatte bis zum Ende über 11 Häuser Hoheitsrecht.)

Pillingesriut, ein Dorf, Vogtei über 14 Leute, ist der Pfarrsitz Büchersreuth (sulzbachisch.)

Welfenriut. Die Vogtei über 13 Leute, soll wahrscheinlich Welfen- oder Wilkenreuth, also Wilchenreuth, Pfarrdorf heißen (sulzbachische Hofmarkt, dem Markte Weiden gehörig, zweifelhafte Ansprüche der Lobkowitz.)

Rameltsriut, die Vogtei über 18 Personen, entweder, wie Fink meint, Rammelsreuth bei Kemnath, Pfarrei Mordersdorf, oder auch Remelberg bei Waldthurn (waldthurnisch.)

\*) Mettenkofer, Geschichte der Herzoge von Bayern pag. 166. Moritz a. a. D. p. 353 Langs Regesten III. 175. Verh. d. hist. Vereins VI. pag. 177.

Tiemenriut ist jedenfalls Rabdemmenreut, Bogtei über 1 Mann (sulzbachisch).

Welantdorf 2 Höfe, wahrscheinlich Welsenhof bei Wilchenreut (sulzbachisch).

Rugleinsdorf, 3 Höfe. Ist Rogendorf, Pfarrei Wurz (Stift Walbsassenisch).

Friedrichsflozze, 10 Höfe, eine Mühle. Vielleicht Niedernfloss, wie Fink meint, ein Ort, der jedoch heute keine 10 Höfe mehr hat.

Ich wäre fast der Meinung, der Markt Floss selbst sei hier zu verstehen, der vielleicht von seinen Besitzern, den Hohenstaufen, die bekanntlich die Burg zu Floss (Flossenbürg) lange inne hatten, den Namen Friedrichsflozze zum Unterschied vom Burgstz Flossenbürg führte (sulzbachisch).

Lintach, eine Zeidelweide, jetzt Flurbezeichnung, nordöstlich von Neustadt (lobkow.).

Oberndorf, 3 Höfe, Pfarrei Ilfenbach (Altenstadt) (lobkowitz).

Sizmannsdorf, 4 Höfe, 1 Söldhaus, ob Sassenhof bei Erbendorf? (sulzbachisch).

Die Mühle unter Sternstein (lobkow.)

Marnstein, 3 Höfe, 1 Mühle, die Mühle heißt jetzt im Volksmund Arn- oder Marnmühle, der Burgstall aber Marn- oder Arnstein (Böhmer-Lehen), findet sich auf neueren Karten mit dem verkünstelten Namen „Möhrenstein“, „Möhrensteiner Mühl“, die kein Landmann jener Gegend bis heute kennt.

Die Kirche in Bügrichsriut (Büchersreuth) sulzbach

Zemezelsriut, 2 Höfe. Maßlesreuth, Pfarrei Rockenstein (waldbauisch).

In Eigen ein Meyerhof, Eich bei Neustadt (lobkow.)

Nichswinsriut, 3 Höfe, 1 Zeidelweide. Wohl Jesmansried und nicht, wie Fink meint, Ehenried (waldbauisch).  
Bav. III. pag. 662.

Dazu dem Aigen — 1 Zeidelweide — Eich s. oben.  
 Gornitz, 4 Höfe. Gornitz (lobkow.).  
 Rassewe, 3 Höfe. Rassewe (lobkow.).  
 Hornungesberg, 4 Höfe, 1 Mühle — Harlesberg  
 kommt später noch urkundlich als „Hornungesberg“ vor.  
 (lobkow.) S. Ver. Verh. VII. pag. 86.

Dzzerkant, 4 Höfe, heißt heute „Dfferland“ oder  
 „Dfhenland“; eine Flurbezeichnung zwischen St. Felix und  
 Harlesberg (lobkow.).

In der Altenstadt das Vogteirecht 2 Höfe, 2 Fischwas-  
 ser (lobkow.).

Hofherrn, 1 Hof, ob Harlschhof bei Erbendorf? (sulzbach.).

Härtmrisriut, 3 Höfe, vielleicht Herpersreut oder auch  
 Hauptersreut genannt, bei Floss (sulzbachisch, 1 Unterthan  
 nach Pleistein gehörig und 1 lobkowizisch).

Mittelndorf, 1 Hof. Pfarrei Wurz, Stift Walbsassen.

Höflin, 1 Hof. Höfen bei Floss, (sulzbachisch, 1 Unter-  
 than nach Pleistein gehörig).

Chrumbnab. 1 Vogteihof — Krumennab, Landgerichts  
 Erbendorf (sulzbachisch).

Gerwersdorf, 1 Hof, Gerbersdorf, Pfarrei Windisch-  
 Eschenbach (sulzbachisch, hatte mehrere Unterthanen der Stadt  
 Weiden).

Timriut. Das Vogteirecht, 1 Hof — Nabbemenreuth  
 (sulzbachisch).

Leutsove, 3 Huben. Lechau (waldthurnisch) oder wenn  
 das u ein n wäre, auch mit Lanz (lobkow.) zu deuten.

Etelndorf, eine Wiese, Edeldorf, Dorf zwischen Neu-  
 stadt und Weiden (5 Unterthanen gehörten bis zuletzt zum  
 Oberamt Neustadt).

In der Altenstadt 3 Gärten (lobkow.)

In Tachen ein Hof, Than bei Kohlberg? wohl wahr-  
 scheinlich eine Waldbezeichnung, die nicht so weit entfernt zu  
 suchen ist.

Weil nun ein älterer Besitzer Neustadts nicht gefunden werden konnte, so ist anzunehmen, daß bis zum Jahre 1232 die Herrschaft Neustadt im Besitz der Bohburger Grafen und zwar ihres Zweiges zu Altendorf gewesen sei, daß von 1232 bis 1261 dieselbe Herrschaft Heinrich von Truhendingen innegehabt habe und um diese Zeit Bayern durch Kauf in den Besitz derselben gekommen sei.

Bayern, nemlich die Fürsten Ludwig der Strenge, seine Söhne Rudolf und Ludwig, nachheriger Kaiser, herrschten sodann über Neustadt. Als die Fehden Ludwigs und Rudolphs in Folge der Kaiserwahl des Ersteren sich entwickelten, war Ersterer der entschiedensten Anhänger Ludwigs Landgraf Ulrich von Leuchtenberg und mit ihm die meisten Edeln des Nordgaus, ja es errichtete derselbe einen besonderen Bund im J. 1321 und gelobte dem Kaiser und Beatrix, der Kaiserin, so wie ihren Prinzen stets mit Leib und Gut treu zu bleiben und nimmer von ihnen zu weichen, in dem Kriege mit Friedrich von Oesterreich und mit Herzog Rudolphs Kindern.\*) Dagegen half Landgraf Ulrich auch mit grossen Summen aus und König Ludwig verpfändete Waldeck und die Burg zu Störnstein nebst Neustadt um 200 Mark Silber und 1350 Pfund Heller und verschrieb später auf dieselben Pfandobjekte noch weitere 200 Mark Silber, welche der Landgraf zu Wschaffenburg und gen Wiesbaden und Mühlbors verzehrt hatte und endlich noch einmal 200 Mark zur Aussteuer für des Landgrafen Tochter, die den Grafen von Drilamünde ehelichte.\*\*)

Doch versprach der König, ihm die Burgen nicht einzulösen, so lange er (der König) lebe.\*\*\*) Landgraf Ulrich

\*) Fischers II. Schriften. II. 622. Bei Defele II. 130 (unrichtig auf 1314 gesetzt). Wittmann, Landg. Leuchtenberg pag. 61. I.

\*\*) Die nachmalig bekannte weiße Frau (Brunner, Geschichte von Leuchtenberg. pag. 68 und ff.

\*\*\*) Urkunde do. Regensburg Sonntag nach Kreuzerfindung 1321.

starb ungefähr ums Jahr 1335. Weil unterdessen in der Landestheilung zu Pavia 1329 Neustadt und Störnstein auf Pfalzgraf Ruperts Theil gefallen waren, erhob sich über diese Pfänder nach des Landgrafen Tod mancher Streit. Kaiser Ludwig bestellte deshalb zur Schlichtung desselben 3 Schiedsleute mit Zustimmung des Landgrafen, doch gelang es ihnen nicht, den Span zu schlichten. Darum vereinigten sich die beiden Pfalzgrafen Rupprecht der ältere und der jüngere im Jahre 1347, die Schiedsleute noch einmal nach Amberg zu rufen, die denn auch am Georgitag desselben Jahres sich versammelten und gelobten, die Stadt nicht mehr zu verlassen, bis der Zwist mit Minne und Recht ausgetragen worden sei.\*) Bis es dahin kam, mag wohl viel Blut geflossen und nach der Sitte der damaligen Zeit mit Feuer und Schwert das streitige Besitzthum verwüstet worden sein, denn es heißt deutlich, daß der Schaden zu sühnen sei, der in Folge des Streites durch Raub und Brand entstanden sei und bei dem auch die Burggrafen von Nürnberg Johann und Albrecht für den Landgrafen gefochten hatten.\*\*\*) Aber trotz dieses Vergleiches war, wie es scheint, der Friede nicht gesichert.

Es war eine fremde Hand im Spiele, welche Unfrieden säen wollte, und dieser fremden Macht neigte sich besonders der Eine der streitenden Theile, der Landgraf Johann von Leuchtenberg zu.

Die Pfalzgrafen hatten sich mit den bei jenem Vergleiche gegenwärtigen Fürsten, dem Burggrafen von Nürnberg und dem Landgrafen von Leuchtenberg entzweit.\*\*\*)

Es scheint, daß diese Pfänder bis dahin nicht ausgelöst also in den Händen der Leuchtenberge geblieben waren. Der Zwist mit dem Pfalzgrafen und die Zuneigung des Landgra-

\*) Wittmann a. a. D. I. 62. bayer. Annalen 1835 p. 90.

\*\*\*) 70.

\*\*\*) Lünig Cod. dipl. "Germ." I. 1075, 1158, 1186. Wittmann a. a. D. p. 72.

fen zu Böhmen läßt die Annahme kaum zu, daß eine vollständige Schlichtung des Streits stattgefunden habe, und es erscheint dagegen wahrscheinlich, daß die Pfandschaft Neustadt in den Händen Leuchtenbergs geblieben sei. Dagegen mußte der Landgraf von den Festen Pleistein und Reichenstein die Lehenshoheit an den König von Böhmen für geleistete Hilfe abtreten, denn Böhmen war es und sein ländergieriger König Karl IV., welcher ohne Unterlaß sein Ländergebiet jenseits des Böhmerwaldes zu erweitern strebte.

Diese Eigenschaft der Pfandschaft, als welche die Herrschaft Neustadt schon damals figurirte, ist wichtig, weil sie ihr bis zu Zeiten der Lobkowitz geblieben ist. Erst war sie in den Händen Leuchtenbergs, dann nachdem die Oberherrlichkeit in die Hände Böhmens gekommen war, verpfändete diese Krone die Herrschaft an ihre Vasallen, an die Pflug, die Guttensteiner, Heidecker und Lobkowitz, bis die Herrschaft endlich reichsunmittelbar wurde.

Die Ursache aber, wie Störnstein und Neustadt an Böhmen kam, während das Gebiet doch früher ein bayerisches Pfand war, war folgende.

Carl IV. hatte unter andern einst Rupert den Jüngern aus der Gefangenschaft der Sachsen, in die er in dem Kampfe wider den falschen Walbemar um den Besitz der Mark Brandenburg gerathen war, losgekauft und dieser ihm dafür auf die Orte Hirschau, Lichtenstein, Neustadt und Störnstein eine Summe von 12000 Mark Silber verschrieben.\*)

Neben diesen Orten war es noch eine ganze Reihe anderer Gebietstheile, die Carl IV. anstrebte, und die er theils durch Rechtstitel, theils durch Kauf sich zu erringen suchte, und in der That auch errang.\*\*)

\*) Feßmaier p. 34.

\*\*\*) S. die Urkunde in der Anlage Nr. 5. Balbini Miscellaneorum Regni Bohem. Decad 1. Lib. 8. Epist. part. 1. p. 42, 46. Lünig R. Archiv. part. spec. II. p. 8.

Zu den Orten und Herrschaften Hersbruck, Blech, Belden, Hilpoltstein, Hohenstein, Lauf, Pegnitz, Frankenberg, Hartenstein, Reidstein, Auerbach und Eschenbach kaufte Carl noch Bärnau vom Kloster Waldsassen, löste Flos und Parkstein von den Burggrafen ein, und kaufte die Feste Rothenberg bei Schnaitach, so daß sich das bayerische Neuböhmen von den Thoren Nürnbergs bis an den Böhmerwald erstreckte.

Carl IV. suchte die also an ihn gelangte Ländermasse nach Kräften zu pflegen, erweiterte die Privilegien und gab neue, um sein Regiment zu einem segensreichen und die Bevölkerung sich geneigt zu machen. \*)

Der größte Theil des so errungenen Gebiets ging aber dennoch nach wenigen Jahrzehenden (1374) wieder für Böhmen verloren, und es blieb dieser Krone nichts als die Lehensherrlichkeit über eine große Anzahl von Herrschaften, Burgen, Gütern und Städten, welche erst mit dem Preßburger Frieden endete. Innerhalb des früheren grossen Landgerichts Neustadt die Orte Mohrenstein, Schlaiten, Plößberg, Wildenau, Schönkirch, Rothenstadt, Neudorf und an den Grenzen dieses Bezirks Waldthurn, Tennesberg, Glaubendorf, Pleistain, Wernberg, Reuth, Friedensfels u. a.)\*\*) Außer diesen Lehen behauptete sich jedoch Böhmen hauptsächlich noch in den Schlössern Störnstein und Neustadt, welche in Verbindung mit den Lehen Mohrenstein, Wildenau, Schlaiten, Plößberg und Schönkirch fast eine unmittelbare Länderverbindung mit Böhmen bildete.

Zu Störnstein auf der Burg sassen der Burgmannen viele aus bayerischen und böhmischen Stamme, so 1301 Cunrad Paulstorfer zu Störnstein\*\*\*), die Ragrer zum Störnstein,

\*) Siehe die Beilagen 6 und 7.

\*\*) Siehe Vereinsverhandlungen V. 222. 223.

\*\*\*) M. B. XXVII. p. 77.

u. a. Hinzig Pflug zum Rabenstein war 1382 Pfleger zum Störnstein. Im Jahre 1380 gibt Hinzig Pflug von Orlit, ob als Eigenthümer oder als Pfleger, im Namen des Kaisers den zu Altenstadt gleiche Rechte mit den Neustädtern.

In dem Freiheitsbriefe König Wenzels von Böhmen ist Hinz von Pflug zum Rabenstein mit unterzeichnet.\*)

Es scheint, er war damals vom Pfleger, der er noch 1382 war, schon weiter emporgestiegen, denn schon 1386 kommt Selina von Freienstein als Pfleger zu Störnstein vor. Endlich 1391 ward Hinzig Pflug durch die Krone Böhmen Pfandbesitzer der Herrschaften Neustadt und Störnstein. Aus einer späteren Urkunde, ausgefertigt von König Jörg von Böhmen 1458—1471, entnehmen wir, daß den Vordordern des Sebastian Pflug das Schloß Störnstein mit sambt der Stadt Neustädlein und alle ihre Zugehörung nichts entnommen von Herrn Wenzlaus, 1363—1419 römischen und böhmischen König, um dreizehnhalbtausend rheinische Gulden und gut in Gold verpfändet worden ist, „so lange bis vor uns oder unsern Erben die Summa ohne Abschlag bezahlt worden sein wird.“

Die Landgrafen von Leuchtenberg verkauften im Jahre 1409 die Herrschaft Schwarzenburg, die Stadt Waldmünchen und den Markt Reß um 3000 Schock Prager Münze an Ameley Kagerin zu Störnstein und ihre Söhne Hinzig und Hans, die Pflugen, Gebrüder auf ewige Wiederlösung.\*\*)

Dieselbe Ameley Kagerin aber kommt in einem Urpfe debrief zu Neustadt vor, vom Jahre 1408 Ertrags vor St Lucien-Tag, in dem es heißt:

„daß ich Ulrich Pungmann, die weil ich leb wider mein gnedigen Frauen Ameley die Kagerin noch wider ihr Kind, vnd all die iren nymermer tun schol ic.“

\*) Neustädter Archiv, Urkunde dd. Dienstag nach St. Jakob 1387. S. Beilage 8.

\*\*) Urkunde St. Erhardttag 1409. Verh. V. p. 431.

Damals war Wolfshardt der Wolf, Pfleger zum Störnstein und Niklas der Gleisenthaler Burgmann daselbst und ihre Siegel an dem Briefe sind noch wohl erhalten.

Es ist also Ameley Kagrerin die Mutter der beiden Pfluge Hinzig und Hans, muß also wohl vorher mit einem Pflug verhehlicht gewesen sein. Nachdem nun aber 1417 Neustadt und Störnstein im Besitz des Hans von Parsberg und der Ameley Kagrere vorkommt, so muß noch eine dritte Verhehlichtung angenommen werden.

Hund gibt hierüber Aufschluß, indem er sagt:\*)  
 „Hans von Parsberg war Pfleger zu Waldeck 1414. Ich fand in einem Degenberg'sch. Briefauszug, item ein Heirathsbrief von Hansen Parsberg ausgegangen, wie er zu der Kagrerin gehairathet hab anno 1410. Das war sein ander Hausfrau mit Namen Ameley Herrn Hansens des Guldenzengers Tochter. Die hat zuvor ein Kagrere gehabt und bei demselben eine Tochter Ameley, ein Hausfrau Hansens von Waldensfels.“

Ferner sagt derselbe Hund von Hans v. Parsbergs Bruder:  
 „Herr Christoph v. Parsberg, Herzogs Christoph von Bayern Hofmeister, prima uxor, Margaretha von Wözelstorff, ist Ritter worden zu Schweden mit dem König von Dänemark.“

Darnach wäre anzunehmen, daß Amalie (Ameley) Guldenzengerin zuerst den Pflug, zum zweiten Manne den Kagrere und zum dritten Hans von Parsberg gehabt habe.

Endlich sagt Hund weiter von den Schwestern Hansens von Parsberg, Veronica, uxor Hansens von Sagenhofen (Hauptmann zum Störnstein), und Braredis, uxor Herr Dietrich von Stauff zum Ehrenfels hat ein Sohn Albrecht und 2 Töchter, sie nahm nachher Herrn Hintg'schy Pflug, dabei ein Sohn Sebastian Pflug.“

\*) Hund's Stammbuch II. p. 204. Verhandl. des hist. Vereins. Bd. XXIV.

Wir haben hier einen genealogischen Abriss, der für unsere Geschichte von grosser Wichtigkeit ist und in dieselbe manche Klarheit bringt, da damit auch die Neustädter Urkunden übereinstimmen. Ein weiterer Urphedebrief der Danna Kra-  
merin, die wegen Versuchs der Brandstiftung des Landes verwiesen wurde, sagt aus, daß sie in des ehrbaren Christoph von Parsbergs Gefängniß kommen, daß sie aber hinfort der Herrschaft Hansens und Christophs von Parsberg und der Stadt keine Feindschaft mehr tragen wolle, unter der Zeugenschaft Ulrich Steinpichlers, Burgmanns zu Störnstein und Ulrich Redwigers, Richters zu Neustadt.

Es wäre sonach urkundlich erwiesen, daß Amelcy die Kagerin durch ihre dritte Verheirathung mit Hans von Parsberg, dem Pfleger von Waldeck, die Herrschaften Störnstein, Neustadt und Schönkirch an die Parsberger gebracht habe.

Hans Sagenhofer, der Hauptmann zu Störnstein, der unten vorkommt, war sonach Hansens Schwager.

Im Jahre 1430 bekennen Hans Kleinherr Pfleger zum Störnstein und Ulrich Schedn, Bürgermeister zu Neustadt, daß Heinrich von Metelliz, Burggraf von Tachau, einen rechten Frieden geschlossen habe zwischen ihren Herrn, Hans von Parsberg und all' den Seinen zu Neustadt, Störnstein und Schönkirch an dem einen, und Albig von Gibian, Burggrafen zum Pfrauemberg (Pfreyberg) am andern Theile\*) und 4 Jahre darauf schliessen Hans Honnynger, Burggraf zu Elnbogen, und die Stadt gleichen Namens einen gleichen Frieden mit Hans Sagenhofer, Hauptmann zum Störnstein, und mit dem Rath zu Neustadt von Herr Hansen Parsbergs wegen auf 14tägige Aufkündigung.\*\*)

Es fallen diese Friedensverträge in die Zeit der für unsere Gegenden verderblichen Hussitenkriege und zeugen für

\*) Anhang Nr. 11.

\*\*\*) Anhang Nr. 12 (Urkunde v. G. Ulrichs Tag.)

das Bestreben der Städte und kleineren Länderkomplexe, da ihnen die Reichshilfe, die sie bedurften, nicht wurde, selbstständig mit dem Feinde sich abzufinden.

Namentlich war die gewissermassen zu Böhmen gehörige, aber in Bayern gelegene Herrschaft Neustadt und Störnstein in einer fatalen Zwitterlage, welche die ganze Aufmerksamkeit der Besitzer in Anspruch nahm.

Noch im Jahre 1458 findet sich eine Aufschreibung — „item mer das Geld, das von Herrn Hans von Parsberg, Ritter an eine ewige Messe geschafft wurde, die Herr Paul Brunner sein lebtag inne hat und halten soll.“

Das ist das letzte Vorkommen der Parsberger. Hans von Parsberg starb 1469. Christoph schon früher. Aber schon 1463 kamen die Pfluge wieder im Besitz von Neustadt und Störnstein vor. Es scheint also hier wieder ein Einlösen stattgefunden zu haben, oder eine vertragsmässige Besitznahme nach den erörterten Verwandtschaftsverhältnissen.

In der einschlägigen Urkunde, welche von den Parsbergern gar keine Meldung thut, hat König Jörg (Georg Podbrad) von Böhmen (1458—1471) mit dem edlen und getreuen Sebastian Pflug, der ihm oft nützlich gedient hat, sich gütlich vertragen und ihm das Schloß Störnstein und die Stadt Neustädtlein mit allem Zugehör wie seinen Vorvordern verschrieben. Ingleichen verleiht Wadislauß (1471—1516) im Jahre 1487 dieselbe Pfandschaft „dem edeln unsers Hofgesindts Diener unsern lieben Getreuen Hansen Pflug zum Rabenstein und Schwarzenburg auf Grund des obigen, seinem Vater Sebastian Pflug von König Jörg ausgestellten Briefs.“

Sebastian Pflug richtet, wie wir später hören werden, schon 1466 ein Schreiben an den Magistrat Neustadt wegen einer Irrung zwischen dieser Stadt und Altenstadt\*), und 1470 bestätigt er die Freiheit Neustadts.

\*) Siehe Anhang Nr. 14.

Ein altes Rechenbuch weist folgende Stelle auf:  
 „Item wir Burger und Gemeine haben unsern gnädigen Herrn Hinzig Pflug geliehen 45 Gulden rheinisch anno 1474, so hat er uns gerett ungeldlich alle laufend Steuern an sein Sun die wir pflichtig sein allweg etc.“

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte Sebastian v. Pflug der ältere, dem Neustadt wieder verliehen wurde, 2 Söhne, Hinzig und Sebastian den jüngern. Welcher von diesen beiden Sebastian der Löwler Hauptmann war, wage ich nicht zu entscheiden. Jedensfalls stand in diesem grossen Bunde ein Sebastian Pflug Herr zum Rabenstein, Arnau, Wildensfels, Schwarzenburg und Schönkirchen an der Spitze\*). Wahrscheinlich auf Sebastians und anderer Adelligen Bemühungen hin nahm König Wadislaus von Böhmen\*\*) die Löwler in seinen Schutz und in jenem Schutzbriefe kommen vor:

Schwarzenburg, Waldmünchen, Röß, Störnstein, Neuenstadt, Weissenstein, Saldenburg, Degenberg, Schönkirchen, Thumsenreuth, Wernberg, Waldbau, Waldthurn, Schellenberg, Roßendorf (Roggenstein), Trausnitz, Rothenstadt, Töltsch\*\*\*), und viele andere, welche Schlösser alle König Wadislaus als solche bezeichnet, die ihm die Löwler als Erbgüter ange tragen hatten.

Diese Rittergesellschaft, welche neben vielen Einzelinteressen und persönlicher Feindschaft ihre Privilegien und Vorrechte gegen die angeblichen Uebergriffe Herzog Albrechts

\*) Muffinan, Löwerbund pag. 35.

\*\*) Dessen Freiheitsbrief dd. 1487.

\*\*\*) Krenners Landtagsverhandlungen. Bd. 10. S. 319—325. Schwarzenburg (Schwarzwährberg), Waldmünchen, Röß (Vdg. Waldmünchen), Neustadt, Störnstein, Töltsch (Vdltsch Vdg. Neustadt), Weissenstein, Thumsenreuth (Vdg. Erbdorf), Saldenburg (Vdg. Passau), Degenberg (Vdg. Witterfels), Schönkirchen (Vdg. Tirschenreuth), Wernberg, Trausnitz (Vdg. Nabburg), Waltrau, Waldthurn, Schellenberg, Rothenstein (Vdg. Vohsenstrauß), Rothenstadt (Vdg. Weiden).

von Bayern zu schützen vorgab, wurde bald mächtiger und gefährlicher, als man dachte, und versuchte es trotz der Gegenmahnungen Sebastians Pflug, ihres Hauptmanns, offen die Feindseligkeiten zu beginnen.

Es scheint, daß dieser vorschnelle Angriff der Löwler den Hauptmann mit den Mitgliedern entzweite, denn von 1491 an finden wir ihn nicht mehr unter den Antheilnehmern dieses Bundes.

Im Beginn des 16. Jahrhunderts neigt sich die Herrschaft der Pflugen in Neustadt ihrem Ende zu.

Im Jahre 1504 am Neujahrstag verleiht in Ofen Wladislaus König von Ungarn und Böhmen dem edlen Getzischen von Guttenstein zu Petersburg und Rysch die Pfandschaft Neustädtlein.

Die Uebergabe Neustadts von den Pflugs an die Guttensteiner muß sehr freundlicher Art gewesen sein, denn es heißt in einer Urkunde aus jener Zeit, daß der alte Herr Sebastian Pflug zwei in Störnstein gefangene Räuber auf Vorschrift Wurlians von Guttenstein auf Urphede ledig gelassen habe, was sogar auf ein Subordinations-Verhältniß der Pflug unter die Guttensteiner schließen läßt. Vielleicht auch hatte der alte Pflug sich Störnstein noch vorbehalten, denn in der oben angeregten Urkunde ist nur von Neustädtlein, nicht aber von dem Schloß zu Störnstein die Rede.

Es existirt noch eine Urkunde über das Geleit und den Weiher zu Süssenlohe\*) in einer Streitsache zwischen dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und Herzog Friedrich als Vormünder seiner Vettern Otto Heinrich und Philipp eines Theils, und Heinrich von Guttenstein zu Neustadt anderseits. Es wurden dort der Streit um die vorerwähnten Dinge, dann einige Grenzberichtigungen zum Vergleiche gebracht und dabei von der gegenwärtigen Inhaberin Neustadts, Frau von

\*) Urkunde Amberg. Dienstag nach Walrici 1516.

Guttenstein, gesprochen. Es ist hier noch einzuschalten, daß schon damals, als Neustadt und Störnstein ein Pfand in den Händen der Leuchtenberger war, diese das Geleit nach Neustadt gelegt hatten, da es doch eigentlich nach Pfreimd gehörte. Schon damals begannen deshalb die oberbayerischen Herzoge mit Ulrich von Leuchtenberg einen Streit.\*)

Auch hier kommt dieselbe Sache wieder zur Sprache, und es sei uns erlaubt, einige Stellen dieses Briefes hier anzuführen.

„Dieweil Heinrich von Guttenstein vermerkt, daß obbenannte Pfalzgrafen das angeregte Geleit und etliche andere Artikel des Amtes Flossenbürg im inhabenden Gebrauch und besessen (wie wohl dieß Heinrich von Guttenstein nicht geständig) haben Ihre fürstliche Gnaden einen Austrag fürgeschlagen, den aber Heinrich von Guttenstein geweigert. Wo dann Ihre fürstliche Gnaden deshalben Spruch und Anordnung zu überlassen nit vermeint, wuste er sie mit Recht und wie sich gebühret fürzunehmen, oder ob auch Neustadt von Kron Behaim Eigenthum und Ihre fürstliche Gnaden mit derselben Kron in ein freundlichen Erbeinung stunden, so wollen Se. fürstliche Gnaden den Austrag laut derselben Erbeinung geboten haben, und der Süßerlohe halber den Bizdom Joh. Endg. v. Leuchtenberg Befehl zu thun, von Ihre Gnaden wegen zwei, dergleichen soll Herr Heinrich auch 2 auf einen Tag zusammen vereinen, den Augenschein bestichtigen und was dieselben vier erkennen, wollten Ihr fürstl. Gnaden gnädiglich Vergleichung thuen lassen.

Und wegen des von Tannesberg fortgeführten Heu's hat der Bizdom Befehl, dasselbe dem Richter zu Neustadt zu verschaffen, oder sich darum zu vertragen. Auf solchen Abschied des Geleits und die andern irrigen Punkte des Amtes Flossenbürg hat Herr Heinrich von Guttenstein bedacht und

\*) Wittmann a. a. D. pag. 75. R. B. VIII. 297. 299.

in der Sache ungesährlichen Verzug und Aufschub begehrt, bis 4 Wochen nach Michaelis. Solche Ausschlag ist Herr Heinrich nachgeben und bewilligt worden und beiderseits bewilligt, daß es in mittlerer Zeit, ein Theil gegen den andern nachbarlich halte und gefährlicher Weis nicht neues Gezänke suchen soll.“ —

Wir werden später untersuchen, worin gerade diese obigen Punkte über Flossenbürg bestanden.

Ueber die Guttensteiner finden wir in Gemeiners Chronik von Regensburg Bd. IV. Seite 279 folgende Notiz:

„Es wurden auch in diesem Jahr (1515) in fremden Händeln mehrere Tagsetzungen, und unter andern eine grosse zu Regensburg gehalten, die der Kaiser dahin ausgeschrieben hatte. Mit der zahlreichen freiherrlichen Familie der Guttensteiner waren nicht nur mehrere Reichsfürsten in Mißthelligkeiten gerathen, sondern die Vettern und Brüder hatten auch unter sich selbst viele Streitigkeiten, welche König Wladislaus zu Hungern und Böhmen gerne vermittelt hätte. Da einige dieser Streitigkeiten reichsländischen Grund und Boden betührten, so hatte nicht allein gedachter König, sondern auch der Kaiser jeder vier seiner Rätthe, als Schiedsrichter auf den 14. Oktober nach Regensburg beschieden. Da sollte erstlich zwischen den Freiherrn Christoph Johann und Wolf v. Guttenstein und dem Pfalzgrafen Friedrich wegen des Schlosses Flossenbürg (das waren wohl die Grenzstreitigkeiten mit dem pfälzischen Amte d. Namens), dann mit gedachtem Freiherrn und dem Markgrafen Casimir zu Brandenburg der Stadt Bernheim halber, Territorialstreitigkeiten beigelegt, und außer dem, Albrecht und Heinrich von Guttenstein mit Graf Hoygern zu Mannsfeld, des Kaisers Stallmeister, wegen eines Gemels von edlem Gestein und andern Kleinodien vertragen werden. Diese edlen Steine hatte weiland Gdtersy von Guttenstein dem Albrecht vermacht und dem Mannsfelder anvertraut, um sie an Heinrich zu übergeben. Die vom Kaiser zugeordneten

anbinger oder Schiedsrichter\*) waren gewesen der Bischof Gabriel von Eichstädt, der Landgraf Johann von Leuchtenberg, der Abt Erasim von St. Emmeram und Hans von Obernitz, Schultheiß zu Nürnberg.

„Zu Anfange dieses Jahres, des Sonntags nach Pauli Befehung, hatte ein anderer Stammvetter derer von Guttenstein, Burian, Heinrichs Sohn zu Regensburg auf der Heide mit dem Kutenauer und Christoph Fuchs, einem Bruder des Hauptmanns\*\*), gestochen.

Den drei Rittern zu Ehren hatte der Rath nach dem Turnier einen Nachtrag veranstaltet. Zwei Trommler und ein Schwigglor wurden den Stadtpfeifern beigegeben, um die Musik zu beleben.“

In einer Urkunde, den Verkauf Ilfenbach betreffend, vom J. 1513 kommt Dietrich von Guttenstein als Zeuge vor.

Im Jahre 1515 richtet Hans Kufold, Richter zu Neustadt, im Namen der Frau Ursula von Guttenstein, gebornen Gräfin von Castell zu Neuenstadt, mit gewaltigem Stab auf offener Schranne zu Neuenstadt\*\*\*).

\*) Das denselben ertheilte kaiserliche Commissorium ist von Innsprugg den 29. Sept. 1515 datirt.

\*\*) Nach Angabe der diesjährigen Stenerrechnungen.

\*\*\*) Spruchbrief Erchtach vor h. Pfingstfeiertag 1515, darin heißt es:

Ich Hans Kufolt, Richter zu Neustadt, bekenne gen Männiglich, als ich auf heut anstatt Frauen Ursula von Guttenstein, geb. Gräfin von Castell zu der Neuenstadt mit gewaltigem Stab auf offener Schranne zu Rath geseßen habe, etc. und am Schlusse: Jörg Heber, Bürgermeister zur Neuenstadt, Peter Koller, Wolf Mair, Jörg Schuster, Geschworne zur Stadt Neuenstadt, Hans Redsmann, Wicher Schmied, Geschworne des Raths zu Waldthurn, Hammermeister von Schönbuss und Blasius Wirth, Geschworne des Raths zu Thumseureuth, Hans Ulrich und Hans Hayer von Oberndorf, Geschworne des Raths zu Diemenreuth, Niklas Schuster und Clas Müllner, Geschworne des Raths zu Neuhaus, Erchtach vor h. Pfingstfeiertag

Drei Jahre später findet sich Worian oder Worigan v. Guttenstein (wohl der oben genannte Burian, ein Sohn Heinrichs) zuerst in einem Briefe, der eine Frrung schlichtet, die sich begeben zwischen Bürgermeister und Rath zu der Neustadt und in der die letzteren die Hilfe und Fürsprache seiner Schwester des Fräuleins Sophia Regina Sigunda anriefen, die aber schließlich durch Graf Wolf Schlia v. Falkenau beigelegt wurde, (Pfinstag nach Unfern lieben Frau assumptionis 1518), und in einem Urphebebrief Hans Kieners zu Schönbrunn war enthalten, daß er wider Herrn Burian von Guttenstein und Herrn zu der Neustadt nichts thun werde. (Samstag nach Dienysi 1519. Siegler Oswald Gleisenthal zu Dittersdorf, damals Pfleger zu Neustadt.)

In den Urkunden Neustadts zeigt sich hier wieder eine Lücke, und erst im Jahre 1532 finden wir Wolf v. Guttenstein, den Bruder des Heinrich v. Guttenstein, als Vormund seines jungen Vettters Ludwig v. Guttenstein.

Dieser Wolf von Guttenstein kommt urkundlich zum letztenmale 1539 in einem Spruchbriefe vor, während Ludwig die Freiheit zum erstenmale 1538 bestätigte.

Schon bald darauf erscheint die Herrschaft im Besitze der Heidecker (1544).

Georg von Heideck, der erste Besitzer, hat, wie dieß die kaiserliche Urkunde dd. Prag den 4. Oktober 1562 ausdrücklich sagt, „diese Herrschaft auf Lebenszeit (sowie auch sein Nachfolger und Sohn Johann Ulrich) mit aller ihrer Zugehörung als ein Pfandgut, das von unsern (Kaiser Ferdinands) Vordordern Königen von Böhmen verpfändet ist gewesen, unablässlich innegehabt,“ und sind ihm diese Herrschaften Störnstein und Neustädtl in dieser Weise von Kaiser Ferdi-

1515, ein weiterer Beweis, daß auch hier noch lange Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengericht als ächt deutsches Institut in voller Blüthe stand.

nand verschrieben gewesen. Bei der Verpfändung an die Pflug erscheint die Herrschaft noch einlösbar, hier bereits unablöslich.

Georg von Heideck starb schon 1551 und liegt sammt seiner Gemahlin, einer gebornen Marschall von Schneid, in der Kirche zu Altenstadt. Sein Erbe und Sohn Hans Ulrich starb 1554 oder 1555.\*)

Die Heideck'sche Familie stammt unzweifelhaft von dem Städtchen Heideck (Bdg. Hilpoltstein) ab, und stand deren Stammburg wohl auf dem dort noch sogenannten Schloßberg. Johann v. Heideck war 1429 Bischof von Eichstädt.

Aus der Descendenz seines Bruders stammt obiger Georg von Heideck, dessen Sohn Johann Ulrich war. Der Letztere war ein kühner Partheigänger jener Zeit. Anfangs diente er im Heere Carl V. Als aber 1546 der Schmalkalden'sche Krieg ausbrach, nahm er die von Herzog Ulrich von Württemberg ihm angetragene Generalstelle an, und eroberte mit den unter seiner Leitung stehenden 3 Regimentern die Städte Dillingen und Donauwörth. Ulrich von Württemberg trat jedoch bald von diesem Bunde zurück, und Johann Ulrich nahm sächsische Kriegsdienste, verband sich mit General Thomashirt und schlug den Herzog Erich von Braunschweig bei Drakenburg an der Weser (1547).

Nach der Schlacht bei Mühlberg mußte er (1550) flüchtig werden und wurde von Kaiser Carl V. in die Reichsacht erklärt. Aber sein Geist konnte nicht ruhen, er kehrte abermals zurück, warb in den Hansestädten neue Kriegsvölker, um Magdeburg, das von Herzog Moriz von Sachsen belagert wurde, zu entsetzen, doch der Kurfürst, in dessen Diensten er stand, rieth ihm von diesem Unternehmen ab, und machte ihn, obwohl selbst in der Acht, zum Statthalter zu

\*) Hslein II. pag. 699. Hund's Stammbuch Bd. II. pag. 119 und 120. — Abbildung des Grabsteins (Beilage.)

Leipzig, worauf Hans Ulrich die geworbenen 4 Regimenter dem Kurfürsten zuführte, und Alles aufbot, daß endlich ein ehrenhafter Friede (3. November 1551) in Magdeburg geschlossen wurde.

Dem Kurfürsten blieb er treu, und nach der Schlacht bei Silvershausen (bei Lüneburg), bei welcher er noch thätig war, und worin der Kurfürst selbst geblieben, starb auch er bald darauf zu Schloß Eulenburg (20. Januar 1554 oder 1555), wo er auch begraben wurde. Auch sein Sohn Johann Wilhelm soll dort liegen. Hund in seinem Stammbuch behauptet dagegen, Johann Ulrich sei ledig gestorben.\*)

Jedenfalls war Wilhelm von Heideck, Johann Ulrichs Nachfolger in Neustadt, nicht dessen Sohn, sondern ein Vetter und obwohl die Krone Böhmen keine Heideck'schen Nachfolger im Besitze Neustadts anerkannte, (laut Brief Ferdinands Prag 4. Oktober 1562) übernahm die Wittve des Bruders Georg von Heideck, eine geborne Gräfin von Rappoltstein, die Regierung über Neustadt und Störnstein dennoch in Gemeinschaft mit den bestellten Vormündern ihres Sohns, Wilhelm von Heideck, nemlich dem Bischof Erasmus von Straßburg und dem Grafen Philipp dem ältern von Hanau und Lichtenberg, ja Wilhelm von Heideck bestätigt sogar 1564 die Freiheiten der Herrschaft, obwohl schon 2 Jahre vorher Kaiser Ferdinand dieselbe als eine freie anheimgefallene Pfandschaft erklärt, und dem Appellations-Präsidenten und Obersthofmarschall von Böhmen Ladislaus von Lobkowitz auf Chlumetz auf dessen Bitte als böhmisches Reichspfand gegen Erlegung der darauf verschriebenen Summe auf 10 Jahre verliehen hatte.\*\*)

Hieraus entstand ein langer Streit und Haber. Wilhelm von Heideck wollte so wenig als der Graf von Lobkowitz die

\*) Iselin II. p. 699. Glauken, gen. hist. Adelslexicon II. p. 424. Hund's Stammbuch II. p. 119, 120.

\*\*) Urkunde dd. Prag am 4. Oktober 1562.

Herrschaft fahren lassen, und diese selbst, besonders Bürgermeister und Rath von Neustadt waren in grosser Bedrängniß, da sie nicht wußten, ob sie dem Heidecker, der den Besitz behauptete, oder dem Briefe des Kaisers gehorchen sollten.

Die Stadtkammer litt dabei grossen Schaden. Ulrich von Heideck schuldete den Neustädtern grosse Summen, und der Fürst von Lobkowitz drang auf Huldigung, die er endlich im Jahre 1566 auch durchsetzte.\*)

In dem dessfalligen Briefe erklärt sich Ladislaus von Lobkowitz als Pfandinhaber der Herrschaft, entbindet sie der Pflicht gegen Wilhelm von Heideck und seine Mutter, und bestätigt die Freiheit der Stadt.

Damit war der Streit jedoch noch nicht zu Ende. Der Heidecker hatte neben der Herrschaft noch viel Privateigenthum, auf das die Neustädter zur Entschädigung für gehaltenen Schaden und andere Forderungen die Hand gelegt hatten.

Ein Vergleichstag (1571 oder 1572) scheint endlich die Sache erledigt zu haben, und in der Urkunde vom 18. Oct. 1578 beschreibt die Sache Kaiser Rudolf II. folgender Massen:

„Nachdem mehre Jahre und noch zu Kaiser Maximilians Zeiten zwischen Wilhelm Herrn von Heideck eines und dem gewesenen, nun verstorbenen Pfleger zu Neustädtl Hans Seywald, auch Bürgermeister Rath und ganze Gemeinde andertheils, allerlei Irrungen sich erhoben haben, ist endlich zu Nürnberg ein Vergleich aufgerichtet worden, daß Wilhelm von Heideck denen zu Neustadt und dem Hans Seywald 1500 fl. innerhalb einer benannten Zeit hätte zahlen sollen. Da aber dieß nicht vollzogen wurde, war Se. Maj. selbst gezwungen, den Neustädtern des zu Heideck und seiner Mutter in den Herrschaften Störnstein und Neustadt innehabenden Güter durch besondere Commissarien anzuweisen.\*\*)

\*) Neustadt 29. Juni 1566.

\*\*) Vergleichs Beilage 19.

Obwohl dem Heidecker im Jahre 1571 schon eine Frist von 3 Monaten gesetzt war, die Hauptsumme von 1500 fl. und 300 fl. Schaden und Unkosten zu bezahlen, so sei dieß dennoch nicht geschehen, und es werde nun ihrer Bitte willfahrt und die in den beiden Herrschaften Störnstein und Neustadt gelegenen, von den Commissarien eingewiesenen Güter anstatt der 1500 fl. und der moderirten 300 fl. eigenthümlich bestätigt und confirmirt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dem Erbherrn Ladislaus von Lobkowitz Zug und Macht bleiben soll, dieselben Güter innerhalb 2—3 Jahren mit verträglicher Hauptsumme und moderirten Schaden erblich an sich zu bringen und zu erkaufen.“

Damit enden die Ansprüche Wilhelms von Heideck, und die Lobkowitzs blieben nun bis zum Jahre 1807, also im Ganzen über 240 Jahre, im Besiz der beiden combinirten Herrschaften.

Ueber die den Neustädtern überwiesenen Güter der Heidecker haben wir nichts auffinden können.

Wir wissen nur, daß diese Familie den Hammer zu Harlesberg fleißig betrieb. Es existirt noch ein Vertrag Johann Ulrichs von Heideck mit Willibalds von Wirberg zu Waldthurn über Benützung und Abtreibung dreier grosser Waldbezirke, des Bichtachs, (zwischen Trebsau und Enzenried) des Walds, die Höll genannt, und des daran stoßenden Holzes bei Mazlesried, zur Betreibung des genannten Hammers (den 23. August 1553).

Auch einige Rechnungsbücher über den Betrieb und die Nutzung des dortigen Oekonomieguts existiren noch\*). Georg von Heideck hat 1548 auch das Dorf Mühlberg bei Neustadt eigenthümlich erkaufte.\*\*)

\*) Diese Rechnungsbücher führen den Titel „Philippina.“ —

War dieß vielleicht der Bergmänn'sche Name des Hammers?

\*\*\*) Siehe Gerichtsbuch vom Jahre 1335—1576.

den an Neustadt überwiesenen waren, kann zur Zeit nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden.

Schon während der Regierung der Guttenseiner hatten sich die Streitigkeiten mit dem Amte Floßenbürg geltend gemacht, und es wurden dieselben fortgeführt bis zu Heidecks und Lobkowitz Zeiten. Eine Menge Streitschriften wurde gewechselt, ja die Sache ging mehr als einmal bis an die Person des Kaisers ohne endlichen Erfolg.

Traurig nur, daß an solchen Gränzstreitigkeiten auch das Volk Theil nahm. Es war am Ende auch hier der Streit des Größeren mit dem Kleineren, welcher nothwendig zu Gunsten des Ersteren ausfallen mußte. Die Stadt Neustadt war von allem Anfange durch ihre Lage die Rivalin und, weil sie kleiner war, auch das Stichblatt der benachbarten Orte Weiden und Floß, zwischen denen sie mitten innen lag, und wie früher die Fürsten der Pfalz und die Herrschaft zur Neustadt in der Person ihrer Beamten sich beföhden, so folgten dem Beispiele ihrer Herren auch die Untergebenen.

Da dieser Krieg noch nicht ausgekämpft ist, und die genannten benachbarten Orte noch heute mit scheelem Auge auf das arme kleine Neustädtlein herabschauen, so ist es von Interesse, auch von dem früheren Haber der Herrschaft und dem Antheil, den das Volk daran nahm, zu berichten.

Drei Orte waren es, Wilchenreuth, die Gegend um die Kapelle beim sogenannten Hasendeck und Isenbach mit Büchersreuth, bei welchen die Hauptterritorialstreitigkeiten sich gipfelten.

In Wilchenreuth behaupteten die Beherrscher Neustadts, von jeher die Herrschaft, d. h. die Malsz und den Kirchweihschutz inne zu haben, und versuchten dies auch durch Zeugen und Urkunden zu beweisen. Wilchenreuth, ein Pfarrdorf, eine Stunde von Neustadt, lag an der Grenze des floßser Amtes, und wurde das Territorium auch von jener Seite angesprochen. Da das Hofmarksrecht dieses Orts der Magi-

strat zu Weiden besaß, so war die nächste Folge, daß dieser Hand in Hand mit den Pflegern zu Flossenbürg ging.

Geschah ein Diebstahl oder sonst ein Verbrechen, so bemühten sich beide Theile möglichst rasch durch Gewalt ihr Recht auf die Ahndung des Verbrechens zu beweisen. Das gab Anlaß zu endlosen Protesten, Rechtsverwahrungen und Streitigkeiten, die nie zum gewünschten Ende führten.

Ebenso wars beim Kirchweihschuß, wo sonst die Gesandten von Neustadt am Tisch im Wirthshaus Platz nahmen, um von Obrigkeit wegen auf die „hochgerichtlichen Malefizischen Fälle“ Achtung zu geben.

In einer derartigen Beschwerdescheift von 1558 wird erzählt:

Als sich Erhard Hofmann und Balthasar Meinl Bürger Neustadts nach Wilchenreuth auf Befehl der genannten Herrschaft begeben hatten, war schon vorher von den Weidnern ihr Flurer geschickt worden, um das Wirthshaus zu hüten, auch dem Wirth mit allem Ernst befohlen, keine Neustädter in Hof oder Haus zu lassen. Nichts desto weniger gelang es den Abgesandten von Neustadt, unversehrt ins Zimmer zu dringen, wo sie „wie von Alters her gebräuchlich den Tisch zum grossen Verdruß des Wirthes eingenommen.“ Als sie etwa eine Stunde so gegessen, sind endlich die von der Weiden mit ganzer Macht wohlgerüstet und bewehret nach dem Schlag der Trommel hereingezogen und Bürgermeister Stahl den Vorzug gehalten, welcher, als er die von der Neustadt im Wirthshaus vernommen, ihren Hauptmann Hans Schmidt, den Hans Wiesmaier, Hans Mayer auf der Stiegen und Michael Mayer den Jüngern mit ihren Musketen und brennenden Zochen (Docht, Lunte) hereingeschickt, mit großem Unmuth die Abgeordneten angerebt, was sie da machen und ob sie Beschuz halber hie wären, und auf solchen Fall hätten sie von dem Rath Befelch, ihnen anzuzeigen, daß sie in puncto das Wirthshaus räumen sollten, was das mit

geschehen, hätten sie andere Befehl. Darauf Erhard Hofmann (von Neustadt) geantwortet, er und seine Consorten seien hier, um ihres gnädigen Herrn Gerechtigkeit willen, wie das von Alters her gewesen, worauf man erwiedert, wann sie nicht sofort weichen würden, die von der Weiden die Büchsen auf sie richten und sie auf ein Hauffen schießen wollten. Darauf Hofmann geantwortet sie hätten kein Befehl sich Gewalts zu widersetzen, auch diesmal zu schwach dazu, müßten aber in bester Form gegen das was geschehen protestiren.

Damit nicht zufrieden, lag denen im Flosser Amt daran, die sogenannten „Hasenhegsäulen“, die Marken der Jagdgerichtsamen, die mit den Grenzen der Oberherrlichkeit zusammenfielen, umzusetzen, was sofort auch geschah. Die Neustädter vernichteten jede von den Flossern neugesetzte Säule, und unermüßlich setzten die Flosser die abgerissenen wieder auf. Im Jahre 1595 kamen die Pfälzischen mit 100 oder anderthalbhundert Mann herausgefallen, ließen die abgehauenen Säulen an der vorigen Stelle wiederum aufrichten und unbefugter Weise auf Lobkowitz'schen Grund jagen und hegen, ja es wurden Lobkowitz'schen Unterthanen, so auf dem Felde waren, bis auf Störnstein nachgejagt und allerlei Muthwillen getrieben und gedroht, sie wollten gar noch nach Neustädtlein kommen.\*)

Ganz ähnlich war die Sache bei der Kapelle an der Hasendeck, Störnstein fast gegenüber am Steig von Neustadt nach Floss, worüber bei der Kirchengeschichte Näheres sich finden soll. Merger noch trieben es die Pfälzischen bei Ilfenbach. Man behauptete zwar, daß zu Pflugs Zeiten das Hoheitsrecht von Bücherbreuth auch bei Neustadt gewesen sei, und es gibt hierüber, sowie über den ganzen Grenzstreit ein altes Buch,

\*) Schreiben des Stadtschreibers und Pflégamts-Verweisers zu Neustadt, Conrad Schwalzinger vom 13. April 1595.

das schon halb der Verwesung verfallen ist, interessante Aufschlüsse.\*)

So sagt unter anderm der Zeuge Jörg Heher aus, daß hieweil Hans von Parsberg die Neuenstadt innegehabt hat, Kleinher Pfleger in Störnstein gewesen sei, der sei mit dem Pfleger von Neuenstadt alle Jahre hinauf gen Büchersreuth geritten, und was Halsgericht, Hutrecht und Wildpann angetroffen hat, das haben sie gehandhabt, und Niemand hätte sie deshalb angefochten.

„Es hab sich auch einmal zu dieser Zeit begeben, daß ihr drei etlich Pilgram aus Meissen beraubt haben, die hat man an dem Ilfenberg ihr zwen gefangen und der dritt ist entlossen. Die zwei Räuber hat man in Siz gen Büchersreuth geführt, da hatt Mattes Roschauer dem Fildorfer, Pfleger zum Störnstein, Botschaft gethan, die anzunehmen; hat Fildorfer die zwei Räuber zu Siz Büchersreuth gebunden gen Störnstein geführt. Sind dort etlich Zeit bei sechs Wochen gefänglich in gelegen, haben die Pilgram, die sie dann beraubt hatten, nit über sie verbürgen wollen, auch sonst niemand's kommen, der über sie verbürgt hätte, darumb hat man sie auf Urphebe ausgeben, und Niemand daselbst etwas geant.

Und als zu jener Zeit Herzog Jörg (Georg der Reiche von Landshut) löblichen Gedächtnisses Steuer auf die Landschaft gelegt und der Roschauer (zu Büchersreuth) auch steuern sollte, hat Hans Roschauer gesagt, er gehört mit der Herrschaft gen Störnstein und hat sich der Steuer damit erwehrt, daß er sie nit hat geben dürfen. Hat man zu ihm gesprochen, worum er dann gen Flossenbürg, dem hat er geantwortet, es mag ein izlicher Edelmann dienen, wohin ihn der Lust tragt.“

\*) Im Besitze des Herrn Lehrers Altmann in Störnstein, es fehlen am Anfange und am Ende viele Blätter, auch ist der obere Theil der Blätter halb vermodert.

„Als dieser Herzog Jörg regieret, hat er ein Pfleger gesetzt gen Flossenbürg Hans Brandtner zum Reidstein, der selbst hat den Streit angefangen und solche Handlung angefochten.“ Bald wurden diese Uebergriffe der Pfälzischen auch auf das benachbarte Ilfenbach ausgedehnt; namentlich als am 14. Mai 1603 Jobst Heinrich von Reizenstein das Rittergut Ilfenbach mit allem Zugehör, in dem ohnehin Neustadt schon die Oberherrlichkeit und die Präsentation des Pfarrere hatte, an Ladislaus Poppel, den Jüngern, Herrn von Lobkowitz auf Störnstein, Neustadt an der Waldnab, Ribnik, Bobalitz und Camenz, S. K. Maj. Rath um 5200 fl. Landwährung, 5 Eimer rothen Weins, dann 100 fl. der Frau von Reizenstein als ein Handgeld verkauft hatt, sammt Wirthshaus und Huthaus (Zeugen waren Hans Wolf von Heltritt zu Plößberg und Peter Strasser auf Bruckh), da glaubte der Pfleger von Flossenbürg noch weiter gehen zu dürfen, indem er die Herrschaft dieses Gutes bestritt.

Da in jenen Zeiten Macht vor Recht ging, so kam auch bald zu verben Ausritten. So lange die Reizenstein'schen Ilfenbach besaßen, hat sich das Amt zu Flossenbürg nicht angemaßt, als aber die Herren von Lobkowitz das Gut erstanden hatten, und die Felder besäet werden sollten, da kam der Richter zu Floss, Caspar Jan, mit nahezu 200 bewährten Männern und zerstreute mit Gewalt die Bauern und Tagelöhner, nahmen ihnen Sensen und Schare und verübten viel Frevel.

Auch hier waren die Weidner mit im Spiel, denn ein Zeuge (der 16., Hans Volland) sagt aus, er sei zur selbigen Zeit in Weiden gewesen und beim Schmied vorm Thor gelegen, da seien die Bürger aufs Rathhaus boten worden, dann sei die Trommel geschlagen worden, und eine große Anzahl von der Weiden auf Ilfenbach beim obern Thor vorübergezogen.

Als sich die Ilfenbacher gegen die Gewalt wehren wollten, ließ Jan seine Leute warten bis der Pfleger mit meh-

VIXX 22

Volk geritten kam, die schon zum Theil mit Trunk beladen, und diese griffen nun an und kamen mit „aufgeschlagen Han und Sporenstreichern und mit grossem Geschrei“ auf die Isenbacher zugeritten, welche in der Minderheit und unbewaffnet, natürlich weichen mußten. Dann kam zu einem Wortwechsel zwischen den Amtleuten und endlich zogen die Pfälzischen wieder zurück, nur um bald auf neue Neckereien und Gewaltstreiche zu denken.

So hätte einmal einen Bettelmann ein Holzstoß erschlagen, den habe man nach Altenstadt begraben. Da seien bei Nacht die Flosser gekommen, haben den Leichnam ausgegraben und zum Leibzeichen ein Schenkel abgelöst und mitgenommen.

Wenn sie bei Tage kommen wären, meint der Zeuge, hätten sie wohl sehen mögen, was die Neustädter dazu gethan hätten. Eines Tages aber zogen die Flosser mit gewaffneter Hand gen Isenbach mit einer grossen Anzahl bewehrter Männer zu Ross und zu Fuß, nahmen mit Gewalt das erst von dem Herrn von Lobkowitz erkaufte Gut ein. Sie schlugen die Vorlegeschlösser von dem Haus und legten andere an, warfen die Brücken ab, trieben die Schaffner aus dem Maierhof, das Vieh aber gen Floss, wohin sie auch das Getreide brachten, brachen die Weiher bei Nacht ab, und schleppten die Fische mit fort. Dann nahmen sie die Unterthanen in Pflicht, brachen in die Kirche ein und setzten einen neuen Pfarrer ein, während sie den lobkowitz'schen entsetzten, verboten den Unterthanen ihrem Herrn von Lobkowitz Dienstbarkeit, Zins oder Gült zu leisten, noch dem Pfarrer Zehend zu geben. Zuletzt führten sie den alten Pfarrer mit fort und brachten es dahin, daß er in ihre Dienste trat, worauf sie ihn anderweitig unterbrachten.\*)

\*) Obige Erzählungen sind sämmtlich fast wörtlich aus einem alten Beschwerdebuch genommen, von dem schon oben Erwähnung gethan wird. Dasselbe bringt zuerst die Beschwerdepunkte (diese sind größtentheils defekt), dann folgen die  
4\*

Das sind nur so einige auf uns gekommene Züge, die ohngefähr die Nachbarlichkeit der Herren und ihrer Unterthanen in jener Zeit beweisen sollen. Können wir uns dann wundern, wenn einige Nachflänge jener Zeit bei dem geringen Volk noch heute gefunden werden?

Unter solchen Kämpfen begann die Regierung der Lobkowitz. Ladislaus II. Graf von Lobkowitz, dessen Gemahlin Johanna Beatrix von Dube und Leipa war (1601), hatte nach Ifelin und andern Genealogen einen Sohn Zdenko Adalbert.

Dieser Zdenko Adalbert von Lobkowitz wurde 1624 den 17. August in den Reichsfürstenstand erhoben, und seinem Besitze Neustadt und Störnstein im Jahre 1641 der Titel einer unmittelbaren gefürsteten Grafschaft ertheilt, welche im nächsten Jahre 1624 die Kreisstandtschaft im bayerischen Kreise erhielt.

Es dürfte nun die Gränzbestimmung dieser Herrschaft hier eine Stelle finden, da dieselbe bis in die neueste Zeit sich gleich geblieben ist und wie folgt lautet:

„Die Granitz hebt sich an, wo die Schlattein in die Rab fallet, allwo ein Stein mit 3 Sternen in der Brucken eingemauert, in der Schlattein hinauf bis an den Auerbach, in Auerbach zu Berg in den heiligen Bronnen in Pfarrers zu Ifenbachs Wiesen, welche Wiesen und Bronnen anjeho Wolf Wittmann der jung zu Ifenbach so vor Zeiten ein Pfarrhof gewesen, zu Nutz und zu Gebrauch inne hat, weiter vom heil. Bronnen in den Fahlbaum, der aber nicht mehr vorhanden und an dem Ort, wo berührter Fahlbaum gestan-

Zeugenaussagen, dann die Urkunden der Kaiser und Könige, die frühern Briefe über die Besitzer von Ifenbach, die Gränzbeschreibung Neustadts und Störnsteins aus verschiedenen Jahrhunderten, einige Notariatsurkunden über die Gewaltthaten zu Ifenbach, Wildenreuth und endlich die Zeugenaussagen aus früherer Zeit (1510) bei ähnlichen, namentlich Hafendeck und Wildenreuth betreffenden Grenzberichtigungen.

den, ein Stein mit 3 Sternen zu finden, von dannen an des Fritsch Wilhelms Weiher so anjehz Georg Hugler von Isenbach nutzt und braucht und inne hat, von da bis auf den Egelsee von welchem Ort an, jehz Georg Mauer zu Bürgerbreuth ein Weiher geschütt; von diesem Egelsee-Weiher hinüber auf ein Birnbaum in des Junker Thomas Wilhelm von Sagenhofen zu Bürgerbreuth Feld, stehet darin ein Kreuz gehauen und an welchem viel Stein auf ein Haufen gefunden worden; von diesem Baum aus für das schöne Hölzel, von da auf die Tannen Paindt so auch Junker Thomas Wilhelm von Sagenhofen zu Bürgerbreuth gehörig, von dannen auf die Schwarzenlohe zu den Hirschauer-Weihern so Junker Hans Bernhard von Grafenreut zu Bürgerbreuth gehörig; an diesem Weiher zu Thal bis an den Arnstein\*), in der Floss zu Thal bis an die Efelsfurt, allwo gleichfalls ein Stein mit 3 Sternen zu finden ist.

Vom Efelsfurt in den Efelsbronnen, vom Efelsbronnen in die Rauchenlohe, ins Penkla, vom Penkla an die Gefnitz zu dem Furt am Day. Vom Day ins Ründlein bei Wilchenreuth. Vom Ründlein bis zur Marter bei Teuffail, welche eingangen und nicht mehr vorhanden; von dannen ins Brunnlein bei der Streitwiese, welches Brunnlein, Wiese und Holz anjehz Bürgermeister und Rath zu Weiden in wirklichen Posses haben; von dannen in das Steinbächlein zu Thal in die Lohe, an den Weg gen Edeldorf, vom Bächlein hinüber zur Dippoldsfurt, hinunterwärts der Rab an das Bäumlein unweit von der Salzbrücken, welches aber gleichfalls abgangen und von demselben nichts mehr vorhanden, von da bis gar mitten auf die Salzbrücken, darnach auf und auf die Schweinnab bis an das Reifigbrücklein, so was

\*) Arnstein, auch Marnstein und Mohrenstein genannt, ist jetzt nicht mehr zu finden, am Fuße desselben aber die Mohrensteiner Mühle im Volksmund Arnmühl heute noch genannt, von arn, aar, adler.

möglichst conserviret wird, von da hinauf zum böhmischen Kreuz, vom böhmischen Kreuz zu Thal in den Pöllenbach, den Bach nach oberhalb der Huzelmühl bis an die Rab und in der Rab zu Thal bis wieder zur Schlattein."

Ob die ersten Besitzer aus dem Lobkowitz'schen Hause in Neustadt residirten, ist zweifelhaft.

Die Freiheitsbestätigungen und andere auf uns gekommene Briefe sind sämmtlich von Prag datirt. Ein Neustädter\*), der 1610 den Landesfürsten zu Gevatter hat, mußte sich mit lobkowitz'schen Offizieren, Johann Lebiansky von Popitz von Prag und Georg Jaromisky von Livona begnügen.

Schon während des 30jährigen Krieges folgte Wenzel Eusebius, Sohn des genannten Jdenko Albalberts, diesem in der Regierung, und wir sehen ihn bald nach der Beendigung dieses verwüstenden Krieges in Neustadt einziehen und sich längere Zeit daselbst aufhalten.

Nachdem, wie schon bemerkt, die Herrschaft Störnstein 1641 vom Kaiser Ferdinand III. zur gefürsteten Grafschaft erhoben worden war, erhielt Wenzl 1653 den 30. Juni Sitz und Stimme im deutschen Reichsfürsten-Rathe.

Dazu hatte er 1646 von Kaiser Ferdinand III. das Herzogthum Sagan in Schlesien gekauft und so dem Glanze seines Hauses den Herzogshut hinzugefügt. Seine Gemahlin eine Tochter Herzogs Augusts von Pfalz = Sulzbach, war besonders gerne hier, und als ihr Gemahl Wenzeslaus durch andere Geschäfte von Neustadt abgezogen wurde, ernannte er sie zur Regentin der Grafschaft 1673, und alle Dokumente jener Zeit sind bis zu ihrem Tode 1682 mit ihrem Namen „Augusta Sophia“ unterzeichnet.

Sie war, wie ihr Vater, lutherischer Confession und

\*) Johann Weiskmann, der Rechte Dr. und Hauptmann dieser Herrschaft.

noch heute zeigt man in einem Privathause\*), welches früher zum alten Schlosse gehörte, die sogenannte lutherische Kapelle, ein grosser schöner Raum, welchen die Fürstin sich zur Kirche gewählt hatte.

Die Pfarrbücher in Altenstadt weisen auch nach, daß in Neustadt dem Fürsten Wenzeslaus 3 Prinzen und eine Prinzessin geboren wurde. Der Erbprinz und Nachfolger Ferdinand Leopold August wurde am 27. Sept. getauft, (geboren am 7. Sept. 1655). Diesen beiden Fürsten Wenzeslaus Euseb und Ferdinand Leopold August dankt Neustadt auch, was es aus jener Zeit als Monumente einer fürstlichen Hauptstadt heute noch aufweisen kann, darunter das in edlem und grossartigem Verhältnisse erbaute Schloß, die Wallfahrtskirchen zu St. Quirin und St. Felix und mehr anderes.

Für die staatlichen Verhältnisse Neustadts war die Erhebung seines Landesherrn in den Fürstenstand und die Verwandlung der bisherigen Pfandschaft in eine gefürstete Grafschaft von hoher Bedeutung. Von da an hörte die Zugehörung Neustadts zu Böhmen auf, und mit dem Moment, als Fürst Lobkowitz auf Grund seines Besitzes Sitz und Stimme auf dem Reichstag in Regensburg erhielt, erscheint die gefürstete Grafschaft Störnstein als selbstständige, reichsunmittelbare Reichsstandschaft im bayerischen Kreise. Zu den Besitzungen des Fürsten gehörten in demselben Kreise noch die Herrschaften Waldau und Waldthurn und die Stadt Schönsee. Das Ländchen zahlte zu einem Römermonat 38 fl. und zu einem Römerziele 122 Thaler 45 kr. Beim Reichstag war das fürstliche Haus Lobkowitz in dem letzten halben Säculum durch den Comitial-Gesandten von Churmainz vertreten und rangirte in dem Aufrufzettel dem Schema alternantium im fürstlichen Collegium des Reichstages zwischen den fürstl. Häusern Hohenzollern und Salm.

\*) Gehört jetzt dem Kaufmann Pfäffinger und wurde im Jahre 1862 in eine Privatwohnung verwandelt.

Im Urbarium heißt es über die Hoheitsverhältnisse der Herrschaft wie folgt:

„Hohe Landesobrigkeit, auch obere und niedere Gerichte sammt Botmäßigkeit der gefürsteten Grafschaft Störnstein ist derselben eigenthümlich zugehörig, zumalen solches alles von Kaiser und Königen in Böhmen laut vorhandenen unversehrten Originaldokumenten auf sie erblich transferirt worden, und wie weiland Kaiser Maximilian der Aender mit Vorwissen und Bewilligung der Kron Böhmeis Ständen auf dem K. Schloß zu Prag den 25. Sept. beede Herrschaften Störnstein und Neustadt anno 1571 laut königl. Vererbungsbrief Herrn Ladislaus Popel Herrn zu Lobkowitz mit allen Ein- und Zugehörungen erblich übergeben, also haben jetzt regierender römischer Kaiser auch zu Hungarn und Böhmeim königl. Majestät Kaiser Ferdinand III. auf dem 1641 zu Regensburg gehaltenen Reichstag nachdem zuvor in dero königl. böhm. Hofrath cum cognitione causae, so viel befunden worden, daß bei diesen Herrschaften der Kron Böhmeim einigtes Recht ferner nicht reservirt, sondern in eine gefürstete Grafschaft mit Fürstenstand Recht und Namen Störnstein erhebt und allergnädigst eingewilligt, auch an beede des löblichen bayerischen Kreises ausschreibende Fürsten Churfürstliche Durchlaucht von Bayern und Erzbischof von Salzburg ersuchen Schreiben abgehen lassen, solch gefürstete Grafschaft dem berührten Kreis billigerweis einzuverleiben, wie Alles aus den vorhandenen Originalien zu sehen.“

Ferner:

„Störnstein ist ein befreiter Berg, davon die gefürstete Grafschaft den Namen hat, und ist auf demselben ein zerfallenes Schloß item ein Kirchlein zu St. Catharein, dabei der gefürsteten Grafschaft das jus patronatus and Colatur, die versteht jährlich ein katholischer Pfarrer zu Bürgerdreuth.“  
Ferner wird jährlich allda von gefürsteter Grafschaft Amtleuten gewöhnlich 3mal Berg- und Ehehaftrecht geheget, als Er-

harbi, Walpurgi und Michaeli, dabei müssen alle Unterthanen gefürsteter Graffschaft, so unter diesen Gerichtsstab gehören, außer so zum Stadtrecht geordnet und dahin kommen, bei Straf erscheinen, was nun ein Unterthan gegen den andern zusprechen, wird vor offenem Gericht als vor dem Amtsrichter zu Neustadt, dem der Gerichtsstab befohlen, Gerichtschreiber und 12 Schöpsen, welche aus den Unterthanen auf dem Lande genommen werden, ausgetragen und verrichtet.\*)

Entsprechend den oben angeführten Gränzen hatte die gefürstete Graffschaft laut kaiserl. königl. Briefs das Geleit von der Salzbrücke an bis zum Gaisbach bei Plößberg und zurück und dergleichen von der Salzbrücke bis gen Tirschenreuth an die Sandgrube „und vor Zeiten hat die gefürstete Graffschaft mit sammt denen zu Bernau geleitet herab gen Neustadt und dasselbig hat man zu Tirschenreuth in ein Büchsen gelegt und zu Tirschenreuth mit einander getheilt ungefährlich und fürbaß an der Salzbrücken.“

Wenzel Euseb von Lobkowitz war ein origineller, aber Charakterfester Mann. Von ihm sagt Iselin III. Seite 194, daß er, obwohl vordem in den höchsten Ehrenstellen, 1674 in Ungnade gefallen war.

Er war ein Feind der Jesuiten und ebenso ein Gegner der Vermählung des Kaisers Leopold I. mit der Erzherzogin Claudia Felicitas von Tirol.

Man beschuldigte ihn eines Einverständnisses mit Frankreich, eine Sache, die aber nie bewiesen werden konnte. Er war witzig, munter und geistreich, sprach frei und scharfsinnig, oft auch schonungslos seine Meinung aus, hatte aber eben deshalb in jenen Zeiten und in den Kreisen, in denen er lebte, wenig Freunde. Verbannt vom Hofe, ließ er seiner Laune freien Lauf, und man erzählt von ihm, daß er sich ein Zimmer habe bauen lassen, halb fürstlich eingerichtet und halb

\*) Vergleiche den oben angeführten Spruchbrief von 1515.

Bauernhütte. Doch überlebte er seine Ungnade nicht lange und starb noch in demselben Jahre 1674. Seine Wittve Augusta Sophia führte die Geschäfte einer Statthalterin in Neustadt bis zu ihrem Tode, worauf ihr Sohn Ferdinand August Leopold die Herrschaft übernahm.

Dieser Fürst, in Neustadt geboren, bewährte seine Anhänglichkeit an seine Vaterstadt durch längeres Verweilen daselbst, durch Neubauten aller Art, unter andern auch durch die Gründung eines Kapuzinerhospitiums dahier. Wir finden ihn Neustadt in den Jahren 1682, 83, 85, 88, 89, 92 auch noch im Jahre 1707.

Von den neunziger Jahren an war er Principalkommisär am Reichstag in Regensburg.

Er hatte 4 Frauen, erst eine Prinzessin von Nassau Sabamar, zur zweiten eine Markgräfin von Baden-Baden, dann eine Gräfin von Althan und zur vierten Gemahlin wählte er noch in seinem 51. Jahre Maria Johanna Luise, Fürstin von Schwarzenberg. Seine beiden Söhne gründeten 2 Linien, die ältere und die jüngere.

Jene kam unter Philipp Hyacinth (geb. 1680 † 1734) zur Regierung Neustadts. Durch die Heirath dieses Fürsten mit der letzten Fürstin aus dem Hause Lobkowitz-Bilin (Eleonore Charlotte, Tochter des Grafen Wenzel Ferdinand) kamen auch die Güter dieser Linie an sein Haus.\*)

Nach dem Tode dieser Fürstin heirathete Philipp die Tochter des Grafen Michael Ferdinand von Althan, welche ihren Gatten überlebte, und in zweiter Ehe sich mit ihrem Vetter, Gundacker Ludwig Graf von Althan, vermählte.

\*) Es besaßen die Lobkowitz außer den Herrschaften Störstein, Schönssee und Waldthurn in Bayern, die Herzogthümer Sagan in Schlesien und Raudnitz in Böhmen, dann die Herrschaften Libeschtz, Eisenberg, Neundorf, Bilin, Hochslumitz, Mühlhausen, Engowan, Brosan, Mirschowitz, Schreckenstein, Priczow, Streychow, dann in Steiermark Pfannberg und Weiher.

Daher kam es, daß dieser Graf von Althan bei der Minderjährigkeit der Söhne Philipps von Lobkowitz die Regierungsbefehle auch für Neustadt unterzeichnete.

Von diesen Söhnen starb der ältere Wenzel Ferdinand Carl 1739, also im 16. Jahre. Ihm folgte Ferdinand Philipp Joseph (geb. 1724 † 1784. Gemahlin: Gabriele von Savoyen Carignan.) Es war dieß der vorlezte Regent aus dem Hause Lobkowitz, indem sein Sohn Franz Joseph Max Ferdinand (geb. 1772 † 1816. Gemahlin Carolina Fürstin von Schwarzenberg, Schwester des berühmten Feldherrn und Tante des jezigen Fürstbischofs von Prag) im Jahre 1806 am 3. Sept. die Hoheitsrechte in der gefürsteten Grafschaft Störnstein an Bayern abtrat und das hierauf gebildete Herrschaftsgericht ebenso den 3. Aug. 1807 an die Krone Bayern übergab mit dem Wunsche, es möge der Stadt Neustadt von Seite Bayerns ein Amtssiz gesichert bleiben, worauf schon den 17. Mai 1808 der Siz des Landgerichts Parkstein nach Neustadt verlegt wurde.

Die näheren Details der Hulbigung Neustadts vor dem Generalkommissär Grafen von Kreith werden bei der Geschichte der Stadt vorkommen.

Aus dem damaligen grossen Landgerichte Parkstein wurde 1839 das Landgericht Weiden gebildet und auch nachher noch Parzellen an das neugebildete Landgericht Erbdorf abgegeben, so daß es jetzt auf die Hälfte seines früheren Umfanges reduziert ist.

Mit dem Eintritte der Statthalterin Augusta Sophia traten in Neustadt die fürstlich Lobkowitz'schen Oberbeamten ins Leben, deren Erster Christoph Philipp Zickel, fürstlicher geheimer Rath war.

Neben dem Oberamtmanne hatten in Neustadt noch 2 Oberamtsräthe ihren Siz, dann ein Stadtrichter für Neustadt und ein Richter für Waldthurn, endlich ein Renteneinnehmer und ein Kirchnpflager,

Die erste Instanz hatte das Rathskollegium in Neustadt (Magistrat). Die zweite Instanz war das obige Oberamtskollegium. Dagegen war nur noch die Berufung an den Hofrath und das Cabinet des Fürsten möglich.

Die Herrschaft war in 4 Viertel getheilt:

1) Neustädter Viertel: Neustadt, Roschau, Görniz, Rastenhof, Wiedenhof, Mich.

2) Altenstädter Viertel: Altenstadt, Harlesberg, Sauernlohe.

3) Denkenreuther Viertel: Denkenreuth, Püllersreuth, Mühlberg, Scherreuth (3 Bauern), Ernsthof, Windischeschenbach (13 Unterthanen), Steinreut (1 Unterthan), Pfaffenreuth (5 Unterthanen).

4) Oberndorfer Viertel: Oberndorf (2 Häuser), Mitteldorf (3 Unterthanen), Bogersreuth (5 Häuser), Rogendorf 2 Unterthanen), Isenbach (6 Unterthanen), Lanz (6 Häuser), Wurz (1 Haus), Schnackenhof (1 Haus), Kronmühle (1 Haus), Dürmaulmühle (1 Haus), Walpersreuth (Zins 2 Achtel), Wilchenreuth wegen den Debfeldern (7 Achtel) und Klobenreuth (20 Achtel).

NB. Wenn die Amtleute von Neustadt nach Windischeschenbach kommen, so sollen die Pfarrer ihnen zu essen geben und den Rossen Futter. Item soll der Pfarrer für eine Wiese, die jetzt Garten ist, zu Vogtrecht zu Michaelis 23 fr. geben.

Den Pfarrer zu Isenbach präsentiert die Herrschaft. So oft ein Pfarrer mit Tod abgeht, gehört sein Rücklaß, Hab und Gut der Herrschaft, auch das Halsgericht daselbst und das Gotteshaus gehören der fürstlichen Herrschaft.

Außerdem gehören von Ebdorf 5 Unterthanen zum Oberamt Neustadt. Schönbrunn, Leuchtenberg'sches Lehen, gehört der Frühmestiftung in Neustadt, Isenbach hat neben den angeführten 6 lobkowitz'schen noch 14 hofmärtische Häuser. Hofmärksbesitzer ist aber ebenfalls Lobkowitz. Das Oberamt Neustadt spricht das Territorium an und behauptet un-

ter andern den dortigen Kirchweihschuß. Alljährlich an der Kirchweih legt die Herrschaft daher an der Gränze Protest ein, welcher von Floss aus mittelst bewehrter Mannschaft und einer Reprotestation widerlegt wird. Nach gescheneher Pro- und Reprotestation zieht Neustadt wieder nach Haus, die Deputation von Floss aber kehrt nach Ilfenbach zurück, wo sie den Tag ausharrt und mit Sonnenuntergang zurückkehrt. In Wilchenreuth wird dieselbe Form eingehalten, auch hier spricht Neustadt das Territorium an, es wiederholen sich also auch hier alljährlich Pro- und Reprotestation. Das war also das Ende des obigen Streites und weiter hat die schwächere und also unterlegene Parthei es nicht bringen können, als zu alljährlichen Protestationen Behufs der Wahrung der eigenen Rechte.

Seit Ferdinand August Leopolds Zeiten (1707) ist kein Fürst von Lobkowitz mehr nach Neustadt gekommen; und den lobkowitz'schen Beamten blieb die Gewalt bis zu dem Moment, wo Neustadt bayerisch wurde, Namens ihrer Herrn zu schalten und zu walten.

Wenn dem Volksmund zu glauben ist, so mögen diese Herren nach den Sitten jener Zeiten von ihrem Rechte zur Genüge Gebrauch gemacht haben.



Einige Bemerkungen über die Geschichte der Herrschaft Neustadt. In dem Jahre 1707 ist die Herrschaft Neustadt an den Kaiserlichen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1711 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1712 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1713 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1714 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1715 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1716 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1717 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1718 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1719 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1720 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1721 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1722 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1723 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1724 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1725 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1726 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1727 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1728 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1729 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1730 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1731 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1732 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1733 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1734 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1735 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1736 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1737 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1738 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1739 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1740 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1741 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1742 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1743 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1744 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1745 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1746 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1747 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1748 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1749 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1750 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1751 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1752 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1753 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1754 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1755 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1756 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1757 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1758 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1759 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1760 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1761 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1762 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1763 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1764 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1765 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1766 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1767 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1768 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1769 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1770 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1771 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1772 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1773 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1774 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1775 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1776 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1777 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1778 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1779 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1780 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1781 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1782 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1783 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1784 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1785 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1786 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1787 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1788 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1789 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1790 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1791 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1792 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1793 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1794 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1795 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1796 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1797 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1798 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1799 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden. In dem Jahre 1800 ist die Herrschaft Neustadt an den bayerischen Hof übergeben worden.

## II.

## Städtische Geschichte.

Es ist schon vorhin erwähnt worden, daß Neustadt zuerst als festes Schloß, Altenstadt gegenüber, entstanden sein werde. Daß im Schutze jenes Schlosses auf dem breiten allmählig gegen das Ufer sich verflachenden Rücken zwischen Waldnab und Floß Ansiedlungen bald entstanden seien, darf als wahrscheinlich angenommen werden, doch bleibt es ungewiß, wann Neustadt sich zur Stadt erhoben hat.

Sicher ist, daß im Vertrage zu Pavia, während Weiden noch als Markt vorkommt, Neustadt bereits als Stadt bezeichnet ist. Das älteste Neustädter Stadtwappen trägt die Jahreszahl 1316, wohl die Jahreszahl der Wappenverleihung, wornach die Verleihung der städtischen Eigenschaft sich noch weiter zurück datiren wird.

Der Wappenbrief ist leider verloren gegangen. Das Wappen stellt den heiligen Martinus vor, wie er einen Theil seines Mantels mit dem Schwerte abschneidet, um damit einen Nackten zu kleiden. An der Hüfte des Heiligen hängt ein Wappenschild, einen aufrechten Löwen darstellend, die Umschrift lautet: „nova. civitas. regno. Bohemiae. fidelis. unitas.“

So viel bekannt, war aber vor 1353 Neustadt nicht böhmisch, es muß daher der Löwe ursprünglich ein bayerischer gewesen sein, wenn das Wappen 1316 verliehen wurde, und die Umschrift muß alsdann erst später dem Wappen von der Krone Böhmen hinzugefügt worden sein.

Merkwürdig ist jedoch, daß im k. b. Heroldenbuche ein anderes Wappen existirt, welches auch am hiesigen Rathhause

sich neu gemalt wiederfindet. Dasselbe stellt im obern blauen Feld einen goldenen halben Löwen, im untern goldenen ein schwarzes Doppel H (H) in Runnenschrift vor, ein Wapen, wovon weder ein Siegelstock hier existirt, noch irgendwo sich ein Abdruck vorgefunden hat, obwohl in der Neustädter Registratur aus allen Jahrhunderten städtische Siegel vorhanden sind. Immer begegnen wir in vielerlei Gestalten wieder demselben heiligen Martinus, weshalb es auch außer Zweifel ist, daß niemals ein anderes Wapen, als dieses bestanden habe.

Die älteste Privilegiumsverleihung ist vom Kaiser Ludwig dem Bayer vom Jahre 1339 Samstag nach Simon und Judä und in der Beilage angeführt\*). Dieselbe gestattet einen Wochenmarkt am Montag, 2 Jahrmärkte zu St. Margaretha und St. Martins Tag, frei Geleit und alle Freiheiten, welche die Stadt Amberg besitzt. Dieselben Freiheiten gibt ein Brief des Vicedoms Heinrich von Greshaim (?) zu Amberg im Namen der damaligen Landesherren Ruprecht und Rupert, Pfalzgrafen und Herzogen in Bayern dd. St. Andraestag 1339\*\*).

Trotzdem blieb das Städtchen klein und arm. Dem abzuhelpen, suchte Carl IV. zuerst der Anstiedlung einen grössern Grundbesitz zu verschaffen, indem er in einer Urkunde dd. Sulzbach Freitag nach St. Jakobstag 1354\*\*\*) in Ansehung „der merklichen Gepresten und auch Nothdurft, damit sie schwerlich beladen den Burgern daselbst 10 Huben Holz schenket, nemlich 5 Huben bei Floss (Flossenbürg) den sogenannten Viebersberg und die andern fünf bei Parkstein, den noch heute bestehenden Bürgerwald westlich von Neustadt. Den letzten Bürgerwald besitzt die Stadt noch, den Erstern

\*) Beilage Nr. 1 und 2.

\*\*) " " 2.

\*\*\*) " " 6.

vertauschte sie im Jahre 1828 den 23. April an die in nächster Nähe der Stadt gelegenen Waldflächen Deb und Sazberg.

Noch jetzt ist dieser Besitz das Vermögen und der Stolz der Stadt. Damit nicht genug beabsichtigte Carl 4 Jahre später auch die Stadt namhaft zu vergrößern. Deshalb giebt er zu Nürnberg den Neustädtern einen Brief\*) (gegeben Montag nach Maria Magdalena), worin er bekannt macht, daß er sonderlichen Nutzens willen des Königreichs Böhmen und gemeinen Nutzens aller Kaufleute, die auf der Strasse wandern zu der Neustadt zur Erweiterung derselben eine größere Stadt ausmessen habe lassen, deren baldige Besetzung sein Begehren sei, deshalb bewillige er allen, die davon Gebrauch machen, das Bürgerrecht und 12 Jahre Zins- und Steuerfreiheit. Muthmaßlich entstanden von da an erst Vorstädte und Freihung.

Ob Altenstadt damals größer war als Neustadt, wissen wir nicht mehr. Wir haben schon oben bemerkt, daß wohl in Altenstadt ein Edelhof gestanden sein mag. Jedenfalls ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß die Herren zu Altenstadt schon frühe einen festen Sitz in Altenstadt hatten. Noch existirt ein Schloß oder Hofbauer in Altenstadt, der besondere Reichnisse zur Schule in Altenstadt zu geben hat. Andere behaupteten, eine alte vermauerte Thüre im Spitzbogenstyl innerhalb des alten Kirchturms, die mit der Kirche in keinerlei Verbindung steht, beweise, daß hier einmal ein Schloß gestanden sei.

Wir scheint dies jedoch nur zu bedeuten, daß eben, was schon der äußere Anblick bestätigt, die Kirche viel neuer ist, als der Thurm, und daß die jetzt vermauerte Thüre wohl früher in die alte, vielleicht höher gebaute Kirche geführt habe.

In dem oben angeführten Salbuche kommt der Ort Traindorf vor mit 8 Höfen.

\*) Beilage Nr. 7.

Im Jahre 1349 ist der Ort öde geworden, und Chunrad Kortwein, Bisdom zu Amberg, verleiht Namens seiner Herrn Ruprecht und Rupert, Pfalzgrafen und Herzogen von Bayern, den Neustädter Bürgern die Dede zu Trayndorff und die Strasse, als die Strasse von der Altenstadt gen Erbindorf gehet und alles, was dazu gehört mit dem Beding, das sie alle Jahre sollen zinsen 9 Pfd. Heller zu Walpurgi.\*)

Dieser Ort ist im Salbuche der erste, also wohl dazumal der wichtigste gewesen. Die Straße von Altenstadt nach Erbindorf kann damals keine andere gewesen sein, wie heute, d. h. über den Berg bei Altenstadt hinauf an die hohe Linde. Am Fuße dieses Berges (rechnet man 2 kleine neue Häuschen weg) sichtlich getrennt von den Ansiedlungen um die Kirche in Altenstadt, liegt eine Reihe Häuser, welche die Straße nach Erbindorf durchschneidet.

Hier und nirgends anders konnte Trayndorf gelegen sein, hier liegt noch heute der sogenannte Hofbauer.

Da die alten Burgen und Festen stets auf des Berges Spitze, oder doch mindestens am Abhange des Berges lagen, so stimmt auch die Lage des alten Trayndorf hiemit überein, daß vor der Gründung Neustadts das alte Schloß oder die Befestigung auf oder nahe bei dem heutigen Calvarienberg gestanden sei.

Berthold Kleiffenthaler hat auch auf der Höhe bei dem alten Trayndorf noch Besitzungen, und verkaufte den Bürgern zur Neustadt\*\*) den Kunhof (jetzt Flurbezeichnung) und 2 Theile des Zehends darüber; zugleich schenkt er aber auch einen Hof in Altenstadt zur Kirche (Freitag vor dem Palmtag 1340), Zeugen dabei sind Walchmar von Redwitz, Ulrich sein Vetter zum Störnstein, Friedrich der Schneider und Konrad der Reber, Bürger zu Neuenstadt.

\*) Beilage Nr. 4.

\*\*) Beilage Nr. 3.

Die Gleiffenthaler, von Gleiffenthal bei Windischeschenbach stammend, kommen schon damals allenthalben in unsrer Gegend begütert vor; (so 1365 Peter der Gleiffenthaler zu Schönkirch\*), ebenso die Redwiger, die schon 1366 als leuchtenbergische Vasallen in Windischeschenbach sassen.\*\*)

Andreas von Redwitz 1412, gefessen zu der Neuenstadt, verpfändet für 33 Gulden rh. den Zehenden über Neustadt, Altenstadt, Bokersreut und ober dem Geisberge gelegen, bei dem Sternstein (Siegler Hans Pleisteiner zu Wildenau\*\*\*).

Hans von Redwitz zu Grub (Burggrub) bestätigt eine weitere Schuld von 31 Gulden, wofür er den Zehend ver schreibt über Neustadt, Altenstadt, Pilgramsreut (Büchersreuth), Ulsenbach, Bokersreuth und dem Geisberg, zu Kosenbach und wo immer er noch Zehend um Neustadt habe.†)

Siegler war dabei Marquart von Redwitz zu Traindorf (etwa das alte Traindorf?). Wir haben hier einige Spuren des ehemaligen adeligen Besitzes in Neustadt und Altenstadt, und es mag immerhin möglich sein, daß die leuchtenbergischen Ministerialien die Gleiffenthaler und Redwiger auch hier als Burgmänner in früherer Zeit schon existirt hatten. Jedem falls hatte Altenstadt ebenfalls an Grösse zugenommen. Das alte Traindorf wurde wieder erbaut mit Altenstadt vereinigt, und auch diese Ansiedlung (der alte Name Traindorf ging ganz verloren,) allmählig bedeutender, so daß Hinzig Pflug zu Orlik 1330 sich veranlaßt sieht, auf Andringen der Altenstädter diesen dieselben Rechte zu verleihen, welche Neustadt vor Alters her hatte. Da aber Neustadt die Rechte Ambergs erhalten hatte, so dürfte es interessant sein, einen Blick auf diese Rechte zu werfen.

\*) Originalurkunde Conrads von Hirschan zu Ulsenbach 1466 St. Pauli Tag, als er begehrt ward.

\*\*) Wittmann a. a. O. II. pag. 241.

\*\*\*) 1412 Freitag nach Witterfasten Beil. Nr. 9.

†) 1414 am St. Erhardstag. Beil. Nr. 10.

Es scheint, daß den Neustädtern in der Folge selbst daran gelegen gewesen, die ihnen zustehenden Rechte genauer kennen zu lernen, denn sie sandten bei dem fortwährenden Herrenwechsel eigene Gesandte nach Amberg, Abschrift von den dortigen Freiheitsbriefen zu nehmen.

In einer solchen noch vorhandenen Abschrift sind die folgenden genannt:

„1. Hat die Stadt Amberg von Alters her so weit Macht gehabt, daß sie Jemand's, wo sich in ihrer Burgerschaft von Fremden oder Inwohnern hätte zugetragen, des Land's verbieten mögen, dann mit Gerten zu streichen, Ohren abschneiden und dergleichen Strafen hätten anlegen mögen.

Die Herrschaft hat keine Bürger zu greifen Macht gehabt, es sei denn der Beschuldigte todt oder auf der Bahre gelegen.

2. Haben sie noch die Gerechtigkeit, wenn ein Bürger etwas notpeinliches verwirke, und die Sache malefizisch sei, nehmen sie denselben erstlich in ihr Gefängniß. Wenn der Gefangene seine Unschuld anführen kann und also der Handel nicht malefizisch wäre, habe es sein Gestalt, wo aber der malefizisch befunden, überantworteten sie den Gefangenen erst den dritten Tag der Herrschaft.

3. Was Reißens, Schlagens und dergleichen Habereien hätte ein Rath allweg zu strafen, und obschon nicht Inwohner, wann nur die Haberei in der Burgerschaft geschehen.

Desgleichen was Werfens, stünde ihnen auch zu, auch derjenige, dem das Werfen geschehe, gebühre ihnen und nicht der Herrschaft, Richter oder Andern.

Item, was auch Schmähniß und Scheltwort, außer was malefizisch, (mit demselben als vor angezeigt gehalten wird,) werde ihnen zur Straf heimsallen. Und sonst um alle Sach ein Bürger den Andern vor dem Rathe für zu nehmen und zu verklagen.

4. Was aber die fließenden Wunden und dergleichen heftige Hadereien belangend, würde bei einem Rathe auch wiederum gericht abgehandelt und gestraft, allein der Herrschaft Wandel ausgenommen.

Item was sich auch für Widerwillen unter den Thoren zutrüge, würde gleichfalls, es wären Bürger oder Ausländer, einem Rathe wandelbar zufallen, auch zu strafen, zustehen.

5. Was aber bürgerliche Ordnung, Statuten, Gewohnheiten und sonst anders belanget, haben sie Macht, Gebot und Entbot zu machen, und die Verbrechen desselben in allweg zu strafen.

Und Nachts, wo bisweilen des Ueberfügens halber, oder ander Ursache umbher zu gehen von nöthen, gebühret dieß dem Unterrichte und Stadtknechte, aber dem Richter der Herrschaft gebühre nichts davon.

6. In allen bürgerlichen nothdürftigen Sachen alle Beschwerde und dergleichen hat das ein Rath zu verrichten. Item die Rathwahl, Erwählung der Bürgermeister und eines Rathes, damit die Herrschaft nichts zu schaffen, oder zu ordnen.

7. Mit Geld verbieten, Erbschaft oder Andern, hätte in der Bürgerschaft die Herrschaft nichts zu suchen oder dasselbig aushändig.

8. Item die Stadt-Gilt, Wochen- und Jahrmärkte, was auf dem Markt und den Gassen gehet, stehe dem Rathe zu und der Stadtschreiber und Stadtknecht so das schreiben, die Loose ordnen und verrichten, haben davon Nichts als jedes 3 Schilling, und wissen nichts anders; die Unterrichter aber haben gar nichts davon. Was aber auf dem Friedhof für Stadt-Gilt vorstiele, gehört den Zechproßten.

9. Item wenn sich ein Bürger eines Rathes Strafe oder Abschied beschweren thäte und sich auf die Oberherrschaft beriefe, würde ihm von einem Rathe fürgehalten, was darauf stat, nemlich da er von der Herrschaft würde befunden, daß er 40 Pfund Pfennig verfallen, daran hat die Herrschaft 2

Theil und ein Rath ein Theil. Kann aber ein Bürger bei der Herrschaft ausführen, daß ihm von einem Rathe Unrecht geschehen, hat er sein Weg und ist der Strafe ledig.

Item mit dem Schaden thun auf Feld oder Flur ist auch einem Rathe zuständig, der nach Gestalten der Sachen zu strafen Macht hat."

Hier endet die Abschrift, und es scheint daher, daß die vor 1339 der Stadt Amberg verliehenen Freiheiten nur bis hieher reichten, wenn die Abschrift nicht selbst unvollständig ist.

Auch der Stadt Burgfrieden stammt aus jener Zeit, wenn auch das betreffende Aktenstück fehlt. Wir führen eine Urkunde hierüber vom Jahre 1567 an:

"Es geht die Markung an der Stadt oder Flur Rain vom Rezenbach (Reiserbach) bei dem Stein im Lintav Grund hinauf bis an die Kerschbaum, von dannen auf den Birnbaum bei Sägschmids-Acker, von da auf Endres Nickels Acker an der hintern Anwand auf einen Rainstein, von dannen hinab an die Anwand auf den Lanzerberg, vom Weg im Grund gen Thal bis auf die Iglwiesen, an der obern Markung gen Thal in die Flos, darin zum Thal bis in den Berg am Ort der Rainung zwischen des Gracks-Holz hinauf am Weg und dann hinein gen der Eich, von dannen in den Buzenbach, dann gegen Thal am Hammerweg hinauf dem Hammer ober der Bruck hinüber in die untere Au bis gegen des Brunnens Rang und am Forst herauf bis in die Rothgassen zur Altenstädter Mühl, von dannen in den Sichenbach hinauf bis an die Ochsenwiesen, von da auf den Bubenweiher gen Berg bis an dem Weg an der Hochstrassen, am Weg hin bis an das Ega-(Khar-)Holz, am Holz gen Thal in den Goldbach, bis in die Rab, darin gen Berg bis wieder in den Rezenbach, zum Steg und Anfang des Lindavgrunds."

In dem Freiheitsbriefe König Wenzels vom Jahre 1387 ist noch besonders erwähnt, daß jeder der beiden Jahrmärkte

14 Tage dauern soll, der eine zu Walburgis, der andere zu Martini.

Einer Aufschreibung des Jahres 1428 entnehmen wir folgende Stelle:

„Die Bürger sind alle Jahre ihr Herrschaft schuldig 2 Steuer, Walpurgi 16 Pfund und 30 Pfennig, Michaelis 15 Pfund. Item die in der Freihung sind schuldig, den Bürgern in der Stadt all Jahr zu Walburgis 40 Pfennig. Item die Bürger sind schuldig dem Pfarrer an der Altenstadt alle Jahr zu St. Walburgi Tag 75 Pfennig, zu St. Michaelis Tag 7 Schilling Landeswehrgung.

Item man soll alle Zins geben Walburgi. Item man ist dem obern Amtmann schuldig alle Jahr Walburgi 7 Schilling Pfennig und Michaeli 7 Schilling.

So viel ist man auch dem untern Amtmann schuldig.“

Es fällt hier zunächst auf, daß von 2 Amtleuten, dem obern und dem untern, die Rede ist, es scheint daher, daß nach der Stadterweiterung die Vorstädte, deren Bewohner Bürgerrecht hatten, sich bildeten, die Freihung aber, jener westliche Anbau Neustadts, von jenen Kolonisten gebildet wurde, die nur als Tagelöhner den Schutz der Stadt, aber nicht die Rechte der Inwohner besaßen, daher wie oben steht, auch der Stadt für den Schutz zinspflichtig waren. Wir vermuthen, daß der obere Amtmann in der Stadt, der untere jedoch in der Freihung seinen Sitz hatte, der untere möglicherweise auch in den ländlichen Bezirken der Herrschaft Neustadt zu richten hatte.

Während der Parsberg'schen Herrschaft gab es, wie schon oben erwähnt, der Fehden nach außen genug, an deren Beilegung gewissenhaft sich Bürgermeister und Rath beteiligten, aber auch von einer geordneten Rechtspflege sind noch viele Dokumente aufbewahrt, über Brandstiftung, Mord u. strafrechtliche Reate, sowie auch über privatrechtliche Streitigkeiten die Protokolle jener Zeit Aufschluß geben.

Im Urkunden-Anhange wurde ein derartiges Urtheil gegen Albrecht Kimmel, den Schwiegersohn Wenzel Redwigers zu Eschenbach, beigelegt als interessantes Denkmal jener Zeit.\*)

Aber auch nach dieser Zeit und als die Pflug die Herrschaft wieder übernommen hatten, finden wir der innern Händel viel, können aber leider ihre Existenz nur ahnen, da eine Detail-Erzählung darüber fehlt.

So ist von Botenlöhnen die Rede, die gezahlt wurden gen München, gen Regensburg, gen Tachau, gen Parkstein und gen Prag (1463), dann gen Pfreimt (wegen Leuchtenberg). Darunter 11 Groschen für das Pflugs-Boten Trinkgeld und was man ausgeben hat von der Sach wegen Gefängnuß des Richters und der Andern; dem Erhard Mair und dem Schacht 2 gr. Da sie in Parkstein gewesen sind, 6 Pfennig dem Pfleger und 4 gr., da man sie ledig gesagt hat, 5 bergl. aber von der Sach wegen, dann 30 gr. dem Wittich für die Pferd gen Prag u. s. w. Dabei scheint der Wohlstand der Stadt immerhin noch im Zunehmen gewesen zu sein.

Schon oben sahen wir, wie die Neustädter von Berthold Gleiffenthaler den Konhof und den Zehend daselbst kaufen.\*\*)

Jörg der Schacht (vielleicht der oben Erwähnte) kauft den ebenfalls schon oben angeführten Zehend um Neustadt pfandweise von Andreas von Redwitz und gibt 1414\*\*\*) gegen noch ein größeres Pfand eine weitere Summe dem Hans von Redwitz zu Grub.†)

Dem Hinzig Pflug schießt die Stadt ebenfalls 1473 45 Gulden, in damaliger Zeit eine recht ansehnliche Summe, vor. Im Jahre 1421 kauft die Stadt Neustadt von den Zehleuten der Kirche zu Flossenbürg zwei Güter, gelegen zu

\*) Beilage Nr. 13.

\*\*) Urkunde 1340. Freitag vor dem Palmentag Veil.

\*\*\*) Freitag nach Mittelfasten 1412. Veil. 9.

†) 1414 am St. Erhardstag. Veil. 10.

Walpertsreuth\*) (Zeugen Hans Pleisteiner zu Wilbenau, Conrad von Roschau zu Münchshof und Wolmar Steinbühler, Pfleger zu Störnstein,) ebenso 1434 einen Hof zu Mitteldorf\*\*) von Hans und Jakob Raynold zu Grub (Siegler Hans Redwiger zu Grub). Dieser Hof wurde 1412 vom Convent des Klosters zu Speinshardt dem bescheidnen Mann Ulrich dem Linthner verkauft.\*\*\*) Peter und Engelberth Gebrüder die Häckel, verkaufen die Hochwiese zu Schönbrunn an den Rath zu Neustadt 1393. Allmählig erwerben sie zu Gunsten der Frühmesse in Neustadt das Dorf Schönbrunn bei Floss, das bei Leuchtenberg zu Lehen geht und worüber die Lehenbriefe bis in die neueste Zeit noch vorhanden sind. Der erste dertartige Brief ist gegeben 1460, Montag nach Lourenzi durch Ludwig Landgrafen von Leuchtenberg, („in trewe Händen zu tragen der Frühmess zu Sand Jörgen“). Ebenso kauft die Stadt den Zehend zu Offenlant, der zu Lehen geht von Jörg Bertholzhofer zu Fronhof von dem Priester Paul Brunnert†) und von dem Altaristen Hans Steinhauer die sogenannte Brunnwiesen††), 4 Tagwerk breit und weit, bis an die Rab um 53 fl.

Allmählig gestalteten sich allerlei Streitigkeiten zwischen Neustadt und Altenstadt, zwischen der Stadt und der Freihung; dann zwischen der Umgegend, namentlich dem Hammer zu Harlesberg und der Stadt, deren in den mannigfachen städtischen Urkunden Erwähnung geschieht.

Ein Hauptgrund zum Streite war damals schon das Bier und das Recht der Bürger, daß im Umkreis einer Stunde kein anderes Bier als das Neustädter geschenkt werden dürfe, also ein vollständiger Bierbann, ja sie ließen sich sogar bei

\*) 1421 Montag nach St. Veit.

\*\*\*) 1434 des nächsten Sonntags vor St. Veits-Tag.

\*\*\*\*) Sonntag nach St. Erasmi-Tag 1412.

†) Urkunde Ertag vor St. Ulrich 1465.

††) Beilage 16.

kommen, selbst Justiz zu üben, nahmen den Altenstädtern das Bier weg und setzten die Betheiligten gefangen, worüber sie von Sebastian von Pflug gehörig zurecht gewiesen wurden.\*)

Die Bergfreiheiten gestatteten allen Hammer-Besitzern eigene Hammerschenken zu halten, und als dieses auch die Hammermeister zu Harlesberg, Stefan und Wilhelm die Harlesberger, benützen wollten, klagte der Rath zu Neustadt bei der Herrschaft\*\*) wegen Privilegiumsverletzung und wird dieser Streit unter Beihilfe Balthasars von Seckendorf, Landrichter zu Auerbach, und Engelberth von Seingheim zu Poppenwind dahin geschlichtet, daß die Hammermeister zu Harlesberg ziemlichereis für sich, das Hausgestinde und die Hammer-Anwandten (Verwandte) schenken mögen, aber nit mit offenen Zehgel, damit es denen von Neustadt keinen Nachtheil bringe, und daß sie ihre Feilschaften vorausgesetzt, daß sie um ein gleichen Pfennig gefunden würden, in Neustadt nehmen sollen, wo aber nit, so mögen die Hammermeister das nehmen, wo es ihnen am gelegensten ist.

Auch bei den Guttensteinern gab es derlei Streitigkeiten zwischen Neustadt und Altenstadt. Sobald nemlich die Altenstädter Grundstücke innerhalb der Neustädter Flur an sich gebracht hatten, wurden sie von den Neustädtern mit doppelter Steuer als Nichtbürger belegt, wogegen sich die Altenstädter auf ihre Briefe, die von Hintschig von Pflug und Agnes Pflugin, geborne Schwanberg, stammten, beriefen. Wolf von Guttenstein schlichtet den Streit dahin, daß er bestimmt, daß von den bisher erkauften Gründen nur einfache, von den aber später noch zu erkaufenden zweifache Steuer gegeben werden soll.\*\*\*)

Die Fehde zwischen Worigan von Guttenstein und denen zu Neustadt ist schon oben erzählt worden, die Ursache der-

\*) Urkunde St. Leonhardstag 1466. Beil. 14.

\*\*) Freitag nach St. Thomastag 1508.

\*\*\*) Urkunde Sonntag nach dem Festtag Trium regum 1532.

selben jedoch unbekannt. Heinrich von Guttenstein kauft dem Albrecht Budner und Bernhardt Schmidt zwei Häuser beim obern Thorthurm ab, weshalb für diese Häuser alljährlich 3 hl. — und 12 Groschen an der Stadtsteuer nachgelassen wurden. \*)

Ferner hat Heinrich von Guttenstein eine Debung und ein neues Gemäuer, dann ein Haus beim untern Thor in der Stadt gegeben, dann auch etliche Wiesenzinse zu desto stattlicherer Erhaltung der Wach- und Thorthut\*\*). Ebenso vertauscht Georg von Heidek\*\*\*) eine Wiese, dann ein Haus mit allem Zugehör, so im Winkel an der Mauer zwischen Hans Ebner, Sägschmied und Bernhard Schmucker, Pfarrers zu Floß, Häusern allhier gelegen, um das Haus, in welchem die Stadtknechte behauset, so gemeiner Stadt gewesen.

Diese Häuser, die 1532 bis 1547 von der Herrschaft erkaufte wurden, scheinen zur Erweiterung des herrschaftlichen Besitzes erworben worden zu sein.

Die Stadt kaufte 1557 von den Kindern der Hans Schwandner Stadel und Hofstatt vor dem Floßthor, um daselbst ein Bräuhaus zu bauen.

Ein langer Streit wurde damals im Jahre 1559 geschlichtet. Die Rechte der Bürgerschaft und die der Bewohner der Freihung hatten längst zu verschiedenen Zwistigkeiten geführt. Nach langer Verhandlung gelang es endlich die Streitenden zu vereinigen. In der Anlagel) geben wir den Urtext des Vertrags, in welchem den Vorstädtern und Freihungern gleiche Rechte und Pflichten mit den Bewohnern der Stadt eingeräumt werden, jedoch sollte Kaufmannshandel und Gewerbe sowie Elle, Maß und Gewicht in der Stadt bleiben,

\*) Urkunde Montag nach Fabian und Sebastian 1532.

\*\*\*) Freiheitsbrief Ludwig von Guttenstein Tag St. Galli 1538.

\*) Urkunde vom 18. Juli 1547.

l) Siehe Anhang Nr. 18.

auch sollten die Freyhunger weniger Bier bräuen, als die in der Stadt und nur über ihr eigenes, nicht aber über der Stadt Holz verfügen können.

Zu gleicher Zeit wurde auch die Steuerordnung revidirt, man zahlte von 100 fl. — 40 bl., von 50 fl. — 20 bl., von 25 fl. — 15 bl.; was aber unter dem Viertel eines Hunderts ist, gibt vom Gulden 1 Pfennig.

Alle angefessenen und innewohnenden Bürger und Innleute geben ein Voraus.

Das offene Land steuert zweifach, nämlich vor 1 Pfd. Pfennig 2 Pfenig, die in der Altenstadt geben auch doppelte Steuer, wenn sie fortan etwas aus der Burgerschaft kaufen, sind auch allweg Revers über solchen Kauf schuldig.

Die in der Freyhung steuern von 1 Pfund allweg 1 bl., ebenso steuern die Waisen; die Fremden aber doppelt. Ein Bürger um den Anstz oder da er sich ein Haus allhie einrichtet, ist nach Gelegenheit zu thun schuldig neben der Steuer ein Angriff, etliche Groschen oder Pfennige von wegen der Handthierung.

Ob schon ein zinsbar bürgerlich Gut ist, so steuert es doch auch laut der Kauffsumma neben dem Zins, desgleichen ist auch kein Lehen frei; item die umbgehenden Güter sind gleichfalls zu besteuern. Zu merken, daß Michaelis 1559 die beschworne Steuer eingenommen wird, und jeder Bürger zuvor zu gemeiner Stadt Eidespflicht anzeigt, was er Vermögen an liegenden Gründen, Haus, Hof, Stabel, Gärten, Wiesen, Holz, Teichen und auch was für Geld auf Verzinsung geliehen, und hiezu sind zu Steuerherren ernannt: Veit Dolhopsf, Bernhard Winter, beide des innern Raths, Hans Schwandner und Peter Löbl, beide des äußern Raths. Und diese sind auch geschätzt durch andere vier dazu geordnete und ist diese geschworne Steuer fürgenommen worden von wegen der Freyhung, so nunmals zur Bürgerschaft geschlagen und damals ihre erste bürgerliche Steuer wie andere Burger ge-

geben, und sind dabei Geschworne gewesen Hans Glür und Lorenz Weismayer.

Im Jahre 1564 erkaufte die Stadt von Hans von Floss zu Büchersreuth die Lehensgerechtigkeit über 2 Tagw. Wiesen in der untern Au\*), dann 1589 vom Paul von Floss zu Büchersreuth und seiner Gemahlin Anna von Schiending zwei Höfe zu Lanz, in der hohen Obrigkeit zu Störnstein gelegen, darauf zur Zeit sitzen Hans Fritsch und Gabriel Singer.\*\*)

Von den Heideckischen Streitigkeiten haben wir schon oben gesprochen und es dürfte hier nur wiederholt werden, daß der Rath zu Neustadt durch kaiserlichen Brief Rudolf II. die Heideck'schen Güter eingewiesen erhielt im Werthe von 1800 fl.\*\*\*)

Aus alledem scheint hervorzugehen, daß die Stadt Neustadt trotz der vielen politischen Streitigkeiten, die im 15. und 16. Jahrhundert unsere Gegend beunruhigt hatten, dennoch ihr Vermögen ziemlich vergrößert hatte, und daß um jene Zeit zu Ende des 16. Jahrhunderts immerhin noch ein ziemlicher Wohlstand hier geherrscht habe.

Wir finden allenthalben mehr Käufe als Verkäufe des Rathes, und es scheint uns das ein ziemlich sicheres Zeichen für die besseren Verhältnisse der Stadt zu sein.

Aber bald nahte wieder neues Unheil, indem im September 1584 eine pestartige Seuche hier auftrat. Es wird der Ausbruch derselben wie folgt beschrieben:

„Es war ein Fischer mit Namen Duchel, sonst Fischer Thomas genannt, der hat die Zeit unterm Stadthurm bei einem Schloffer zur Herberg gewohnt. Der hat viel Jahr die

\*) Urkunde vom 15. Juni 1564.

\*\*) 1589. Siegler Paul von Floss, Wolf Sigmund von Rosenau zu Plößberg und Tannhausen, Paul v. Dandorf zu Bärnau. (Sigilla illaesa.)

\*\*\*) Beilage 19.

heiligen Sakrament nicht gebraucht, kein Gottesdienst besucht, sondern die Sonn- und Feiertag außen herumspazieret, bis er endlich aus fremden mit der Pest infizirten Orten Notiz bekommen, nemlich zu Winklarn allda er ein Fischwasser bestand und in einem Haus, aus welchem zuvor 8 Personen an der Pest gestorben, zehen wollte, ihm darin ein Schauer angekommen, gehet diewegen ohne zu trinken weg und heim, da wird seine Tochter krank, die spricht, sie habe etlich pesthafte und todte Leute gesehen, und man sieht nichts als Flecken an ihr gleich Todtenmale\*) stirbt den 23. Sept. und dann noch 9 Personen aus dem Haus eben unter dem Thore, dann viel von jungen und alten Leuten, so das todt Mägglein gesehen haben, hernach das Gift bekommen haben, davon Mann und Weib von Bürger- und Adelspersonen erschrocken infiziret eines Theils gesund worden, eines Theils daran gestorben, und doch alle mit Klang und Gesang Christlich zur Erde bestattet worden.

Aber dennoch hat der liebe Gott in so grosser Noth, da sonst alles untereinander gangen wär, mit verständigen Regimentspersonen uns versehen, als regierende Bürgermeister und neben ihnen die Pflugsverweser Thoma Beuerlein und Conrad Schmalzinger, die bei der Gemeinde ausgestanden, allen Frevel gesteuert und Wach und Ordnung bei Verstorbenen bestellt, und die Ungehorsamen mit Ernst zur Bestattung der Todten trieben.

So hat der gnädige Gott auch meinen Stieffsohn Andreas abgefordert, darnach meine liebe Hausfrau und Kinder auch einestheils mit der Pest behaftet wurde, dennoch mir schwachen Diener das Gift nichts hat schaden müssen."

(Ausschreibung des Diacon Jakob Schöpff dahier.)

Allmählig hatten sich auch einige Judenfamilien in Neu-

\*) Ob diese bössartige Fleckenkrankheit nicht das erste Auftreten des Petechialtyphus in unsern Gegenden war?

stadt angefiebelt. Es waren dieselben in 8 Häusern verbreitet und durften nur in der Freyhung wohnen. \*)

Zwei davon zahlten ein jeder 6 fl. 15 kr., die übrigen jeder 12 fl. 30 kr. der Herrschaft Zins, zu dem mußte jeder alljährlich eine gemästete Gans oder 45 kr. geben. Sie waren auch verpflichtet mit den Bewohnern der Freyhung zu Scharwerken und die Lasten dieser Bewohner zu tragen.

Die Unterthanen in der Freyhung waren nemlich schuldig, Ross- und Handscharwerk ins Schloß zu verrichten, Malz und Korn in die Mühle und wieder gen Hof und auf den Maierhof Wöllershof, desgleichen Bier und Covent aus dem Bräuhaus gen Hof zu führen, Getraide und Heu in die Städel zu legen, Korn zu seggen und auszuschlagen, im Schloß so es noth thut, die Räume zu kehren, Hopfen zu blatten, und so oft man ihrer bedarf und ihnen von der Herrschaft aufgeladen wird, schuldigen Gehorsam zu leisten.

Dasselbe mußten auch die Juden leisten. Ihre weiteren Rechte lernen wir in einem lobkowitz'schen Erlass kennen vom 24. Dez. 1641, wo es heißt:

„Die Judenschaft dependiret bei fürstl. Herrschaft hat Schutz und Inwohnersrecht, und hat daher Zins und Steuer zu zahlen und der Stadt nit mehr als was die Judenschaft für die jüdischen Häuser zu zahlen hat.

Doch soll derselben bei Strafe der Ausweisung verboten sein, mit Feldbau, Viehzucht, Bräuen und Schenken umzugehen. Was sie aber zu ihrem Behuf für Trank haben und machen lassen, den können sie unter sich ausschänken und verkaufen, doch daß ein solches auch verungeltet werde.

Salz und Kornhandel ist ihnen verboten, jedoch ausgenommen, was sie außerhalb in andern Herrschaften kaufen

\*) Schon in dem Vertrag zwischen den Neustädtern und der Freyhung 1552 werden die Juden erwähnt. Beim Einbruch der Mannsfeld'schen wird bemerkt, daß sie besonders in die „Judengasse“ eingebrochen wären.

und anders wohin verdienen. Dagegen ist ihnen erlaubt, Krämersachen, Tücher, Leinwand, Seide, Gold, Silber, Perlen, Büchsen, Pistolen, Pulver, Gewürze und andere Feilschaften. Ebenso dürfen Juden Rofe und Vieh außerhalb der Grafschaft verhandeln, doch daß der fürstlichen Herrschaft an ihren Rechten nichts verschlage und keine Bürger benachtheiligt würden. Auch soll keinem Juden erlaubt sein, über 8 fl. Werth ohne Vorwissen der Herrschaft oder der Beamten mit den Unterthanen einen Kauf zu schließen, zu borgen oder zu leihen."

Da die Juden notorisch schon 1552 acht Häuser besaßen, in denen außer den Besitzern noch mehrere Inwohner wohnten, so ist wohl anzunehmen, daß sie schon vor den Heideckern zur Zeit der Guttensteiner, wenn nicht früher, nach Neustadt gekommen sind.

Die Gegend, wo die Juden gewohnt, ist wahrscheinlich auf der Südseite der Freyhung gewesen, weil dort noch ein Theil der äußern Stadtbegränzung der Judengraben genannt wird, von dem behauptet wird, es sei der Judenfriedhof gewesen. Ueber ihre spätere Ausweisung und die vorausgegangenen Streitigkeiten werden wir weiter unten zu berichten haben.

Es nahte nun die unglückliche Zeit des 30jährigen Krieges, die unserer Gegend ganz besonders verderblich wurde. Als Theil von Böhmen wurde auch über die Grafschaft Störnstein der Winterkönig Friedrich V. als gewählter König von Böhmen, Gebieter.

Darum erließ er auch von Amberg am 9. Okt. 1619 ein Schreiben an die Neustädter des Inhalts:

„Demnach Rittmeister von Spalendorff von unser Leibguardia zu Pferd Befehl hat mit seinen Reutern künftigen Montag zu Neustadt Nachtlager zu nehmen, als ist unser gnädiges Begehren denselben gutwillig Quartier zu geben, Haber und Kaufutterung für die Pferde und Speise und Getränke, wie man das zu halten pflege ic."

Es gelangten auch wirklich diese Gardereiter in Neustadt an, und verursachten eine Auslage (laut Rechnung) von 424 fl. 57 kr. 3 dl. Den 12. Nov. 1620 lagen 1200 Soldaten über Nacht in Neustadt. Den 28. Dez. 1620 wird den Neustädtern wiederum vom Vicecom zu Amberg, Fürsten Christian von Anhalt angezeigt, daß 244 Mann englische Truppen, von Rabburg gen Bärnau ziehend, in Neustadt übernachten würden, was eine Ausgabe von 60 fl. verursachte.

Unterdessen war die Schlacht am weißen Berg geschlagen worden (8. Nov. 1620), und mit Beginn des 1621<sup>ten</sup> Jahres zog Graf Ernst von Mansfeld an Bayerns Gränze und besetzte die Linie von Eger und Tirschenreuth bis Neustadt.

Da gelangte zuerst ein Mansfeld'scher Abgesandter, Dr. Michael Wenzel hieher und überreichte ein offenes Patent von Ihro Churfürstl. Gnaden Pfalzgraf Friedrichs größserem Insiegel bekräftiget, indem er von der Herrschaft Neustadt und Störnstein, welche nach seinem Vorgeben offen und heimgefallen sein sollte, eine Summe von 6000 fl. baares Geld erlangte.

Sofort rückten auch Mansfeld'sche Truppen ein, und ihr Führer Graf Ernst stieg im fürstlichen Schloß ab.

Damals waren Georg Rebel Richter, Hans Rampff Rentmeister, Hans Stubenrauch und Jörg Weber Bürgermeister, Johann Weidmann Stadtschreiber, Johann Schöpff aber evangelischer Prediger zu Alt- und Neustadt.

In Eile wurden 3000 fl. zusammengebracht\*), wozu aus öffentlichen Kassen und eignen Mitteln der Rentmeister, der Pfarrer und einige wohlhabende Bürger, was sie hatten, vorgeschossen, zugleich aber wurden, als die Mansfelder noch eine weitere Brandschatzung von 15000 fl. verlangten, der Mansfeld'sche Hofmeister in Begleitung des Richters Rebel und des Rathsherrn Michael Krabel nach Nürnberg geschickt,

\*) Schuldurkunde vom 15. Mai 1621.

um dort diese Summe aufzutreiben. Dort stiegen sie in der goldenen Gans ab, benützten aber die erste Gelegenheit, der Obhut des Mannsfeld'schen Hofmeisters zu entgehen und flüchteten nach Regensburg, ihre Frauen aber mußten, um der Verfolgung zu entgehen, von Neustadt nach Weiden fliehen. Zwei unterdeß in Neustadt verhaftete Bürgen, der Rentmeister Kampff und der alte Stadtschreiber, wurden von dem genannten Hofmeister Lieutenant Lorenz Wolf von Ausbach in peinliche Untersuchung genommen, um am Ende die letzten Heller ihnen abzupressen.

Man grub in der Behausung des Rentmeisters nach, in der man noch 6000 fl. herrschaftliche Gelder vermuthete, man führte sogar den alten Rentmeister gefangen mit fort und mit ihm die zwei Bürgermeister, den Stadtschreiber und etliche Rathsbürger.

Die herrschaftlichen Gelder, glaubte man, habe des Rentmeisters Tochtermann, Andreas Seyfried, heimlich mit weggeführt. Aber auch andern Bürgern und Inwohnern wurde arg mitgespielt.

Schon als die Mannsfeld'schen Reuter (unter Heinrich von Gleißenthal) das erstemal Neustadt betraten,\*) suchte man den ersten Anprall auf die Judenschaft zu lenken, denn:

„es haben die Mannsfelder'schen Reuter desselben Abends noch die Judengassen durch Angaben der Bürger selbst geplündert, den entflohenen Juden nachgejagt, alles abgenommen, was sie entflohen wollten.“

Die Juden selbst schätzten ihren Schaden (wohl etwas übertrieben) auf 50,000 fl.

\*) Es war dieß am 30. Januar 1621 Abends zwischen 3 und 4 Uhr. Sie blieben bis 7. April mit 600 Pferden hier liegen. Siehe das Kirchenbuch, dabei steht:

„Sind während dieser Zeit viel Soldaten mit ihren Maitreffen copulirt worden, man hat es ihnen machen müssen, wie sie es eben gewollt.“

Für Brandschätzung hatte Neustadt 4781 fl. 27 kr. bezahlt, ungerechnet der Plünderung und der Verköstigung der Truppen.

Um die Truppen im Zaume zu halten, wurden mehrfach Commissäre abgeordnet, darunter Herr Dannhauser, Hofkassner zu Amberg, Michael Eidl, Richter zu Tirschenreuth, ein gewisser Herr Glindom, dann Herr Kraus von Weismann, gewesener Küchenschreiber, zuletzt kam sogar noch ein Mannsfelder'scher Pfleger Abraham Schros von Sprengburg, dem man 50 fl., und der Müllner von Störnstein, dem man 5 fl. geben mußte. Als endlich Alles aufgezehret und es so weit gekommen war, daß selbst der kurfürstliche Landschreiber zu Weiden Proviant und Fourage hieher führen mußte, brach die Mannsfelder'sche Armada von hier auf und zog gen Tirschenreuth und Waldsassen.

Hier ist nur eine Lücke in den Akten der Stadt. Selbst die Aufzeichnungen im Kirchenbuche schweigen. Statt der red- und schreibseligen Aufschreibungen der lutherischen Pfarrer und Diacone, in denen noch manche Merkwürdigkeiten verzeichnet waren, traten nun die wortfargen Einzeichnungen der Jesuiten auf, die nur das allernothwendigste zu Papier brachten. Im Jahre 1621 im Dezember findet sich noch bemerkt, daß Georg Braun von Reichenbach, dann 1623 Michael Gleißners Tochter und Michael Lengfelder bei der Dürremaul-Mühle ermordet und beraubt worden seien. Später sind keine Notate, außer einem einzigen, die Pest betreffenden, mehr zu finden.

Diese Lücke ist die Zeit der Gegenreformation, in der die Bevölkerung der gefürsteten Grafschaft Störnstein gleichzeitig mit ganz Böhmen und der ganzen Oberpfalz statt der bisher hier verbreiteten evangelischen Lehre unter Mithilfe der Jesuiten die römisch-katholische Religion wieder annehmen mußte.

Es mochte zu dem hier sehr bald erreichten günstigen Resultate auch der Umstand mit beigetragen haben, daß die

VIXX .08 .anney .hij .vnd .schreyer

Mannsfeld'schen Truppen (meist Lutherische und Reformirte) gar übel gehauset hatten, und daß man in dem Wahne war, unter bayerischem und kaiserlichem Schutz vor ähnlichen Gewaltthaten ferner verschont zu bleiben.

Fürst Lobkowitz, erfreut über die baldige Befehrung seiner Unterthanen, belobt sie öffentlich über ihre Treue und ihren Gehorsam. Es ist die Reihenfolge der vom Jahre 1612 bis 1632 erfolgten Truppenzüge in der Geschichte Weidens verzeichnet,\*) und wir werden nicht weit fehlen, wenn wir die größere Zahl derselben auch für Neustadt in Anspruch nehmen, wenn wir auch die entsprechenden Aufzeichnungen hier nicht vorgefunden haben.

Der wichtigste dieser Durchzüge ist offenbar der des Kurfürsten Maximilian, welcher am 22. Juni 1632 erfolgte und der behufs seiner Vereinigung mit Wallenstein nach Tirschenreuth und Eger zog, daher nothwendig Neustadt berühren mußte.

Die nächste Aufzeichnung finden wir wieder vom Jahre 1632 vor, wo Oberstlieutenant Thuisborn mit seinen Reitern die Bürger „höchlichst tribuliret.“ Ihm folgten Durchzüge der Brettaw'schen und Piccolomini'schen Truppen. Endlich kamen im Jahre 1633 von Regensburg, das die Schweden genommen hatten, bayerische Truppen unter Graf Philipp von Pappenheim\*\*) in die Oberpfalz und lagen 3 Wochen lang in Neustadt, bis sie am Ende der Hunger vertrieben hatte.

\*) Vereins-Verhbl. Bd. XV.

\*\*) Vereins-Verhbl. Bd. XV. S. 103. Philipp, Marschall von Pappenheim, Sohn des Grafen Philipp Thomas von der Alzheimer Linie, (der Oberamtmann in Waldsassen war,) und der Anna von Aulenbach, war geboren 14. März 1605, wurde Oberst und Festungskommandant in Forchheim und Würzburg, und starb 1651. Seine erste Gemahlin war Ursula Emilie Truchseß von Pommersefelden, seine zweite Amalie Catharina Zobel von Siebelstadt (Döberleins Nachrichten des Hauses Pappenheim S. 367.)

Ihre Verpflegung kostete der Stadt 907 fl. und 600 fl. die Brandschatzung.

Ihm folgte das Regiment Gonzaga, welches ebenfalls, sogar während seines Aufenthalts in Weiden von Neustadt aus unterhalten werden mußte.

Unterdessen hatte die schwedische Armee unter General Bixthum von Eichstädt und Herzog Bernhard von Weimar Weiden genommen, und zu der Qual der Einquartierung gesellte sich eine pestartige Krankheit.

Am 6. August 1634, so erzählt das Altenstädter Kirchenbuch, hat die Seuche der Pestilenz anheben zu grassiren, und erstlich eingegriffen in den kleineren Häusern hinter der Kirche am Schulbühl, wo damals ein Zimmermann wohnte mit Namen Georg Wilhelm Reindl, und aus demselben Hause starben 5 Personen. Item aus der Mühl an der Floss 4, Summa unten an der Floss 46 Personen, in der Freyhung 104, darunter 2 im Kaplanhaus, 3 im Doctorhof, in der untern Vorstadt 68, in der Stadt 33, und in der obern Vorstadt 10. Summa 261 Personen.

Interessant ist diese Aufzeichnung, weil sie den Contrast feststellt zwischen den tiefer gelegenen Stadttheilen (untern Vorstadt, Freyhung, Floss), und den hochgelegenen (Stadt und obern Vorstadt).

Sechzehn Wochen waren die Thore gesperrt und kein Fremder durfte passiren und der Magistrat berichtet nach Amberg zur Abwendung weiterer Garnison, daß in der ganzen Grafschaft am Ende der Seuche nur 160 Häuser mehr bewohnt gewesen seien.\*)

Daß auch die schwedischen Truppen, obwohl darüber Einzelheiten nicht gefunden wurden, nicht ohne Nachtheil für Neustadt durchzogen, darf als gewiß angenommen werden.

Darauf fielen Croaten und Polaken ins Ländchen, er

---

\*) Doch wohl übertrieben.

preßten, was sie konnten\*), und kosteten nur zur Verpflegung über 10,000 fl. Die jammervollen Klagen von Seite des Raths zu Neustadt an die Herrschaft, die trotz des mannigfachen Unglücks immer noch Steuer, Römerzug und Umgelb verlangte, sind herzerreißend zu lesen. Dabei beklagen sie sich bitter, wie die Weidener mit allen Mitteln und wie es scheint mit Erfolg, die Einquartierungen ins Lobkowitz'sche Gebiet zu ziehen suchten, während die Neustädter zu allen Contributionen in Weiden beisteuern, sogar zum Schanzengraben nach Weiden Leute schicken mußten. Nichts desto weniger dauern die Einquartierungen fort.

Im Winter 1639 auf 1640 lagen Kolb'sche Reuter und Werner'sches Fußvolk hier. Da man nicht hinreichend ihren Forderungen genügen konnte, ließ der Rittmeister die Thore sperren (26. Febr. 1640), drohte mit körperlicher Züchtigung den Bürgermeistern, und kostete dieß Winterquartier am Ende eine Summe von 5275 fl.

Auch General Truchmüller's Regiment lag im Dezember 1640 wahrscheinlich auch im Winterquartier in der Grafschaft. Der Rath zu Neustadt übersluthete seine Landesherrn mit Klagen und Bitten.

„Es hat — so schreibt er im Jahre 1640 — es hier niemand besser als die Juden, welche mit den Soldaten und Reitern mit Schuhen, Stiefeln, Sporen, Pistolen, Tuch, Leinwand und andern Handthierungen treiben und grossen Gewinn haben, von ihren Häusern aber nur die Bürgersteuer geben müssen, wir aber von unsern Haus, Hof, Acker und Wiesmath Contributionen reichen müssen, sie reich, wir blutarm, am Ende gar noch von häuslichen Ehren getrieben werden.“

Im April 1641 befiehlt Erzherzog Wilhelm Leopold 93 verwundete Offiziere und Musquetiere in Neustadt zu ver-

\*\*) 1635.

pflegen, und Lieutenant von Hohensfeld erhält Befehl, in Neustadt für seinen Bruder Oberst von Hohensfeld 2000 fl. zu erheben. Da dieß nicht also gleich geschieht, sondern der Rath zu Neustadt beschwerend sich an den Bizegom in Amberg, Grafen Carl Ludwig Ernst von Sulz wendet, greift auch er zu dem Mittel, die Thore zu schließen und das Geld expressen zu lassen. Mit offener Empörung widersetzten sich dem die Bürger der Freyhung, und abermals kommt es zu den traurigsten Scenen. Abermals wendete sich die Stadt Neustadt nach Amberg an den Bicedom Grafen von Sulz (25. März 1641) um Schutz, um endlich Befreiung von dem Drucke der Soldateska zu erringen. Darin heist es:

„Euer gräßl. Gnaden haben ob den Beilagen was Herr Obrist Georg Truchmüller, wegen allhero Verlogirung einer Salva guardia und hernachfolgenden continuirlichen Winterquartier, dann hinterstelligen und fürderst begehrtter Contribution geschrieben, großgnädigst zu vernehmen.

So hat Lieutenant Franziscus Royer von der Weiden uns berichtet, daß wir der Truchmüller'schen Winter-Contribution erlebdt und uns nach der Weiden mit der Anlag gezogen und wir ihm nicht allein in mittelst wöchentlich 10 fl. an Geld geben, 12 Schanzer täglich schicken, 2 Schanzkorbflechter bezahlen, Heu, Stroh und anderes folgen lassen müssen, sondern auch Alles was wir dem Feind vermittelst Feuer, Schwerdt, Blünderung, Leib und Lebensgefahr verreichen mußten, auch ebenmäßig haben wollten und wir von ihm noch zur Stunde nicht erlebdt und quittiret, daß wir nun auch diesem Truchmüllerischen Lieutenant von dato seines Abreisens sein hinterstellige grosse monatliche Contribution für voll an Geld geben, für Fourage und Service mit ihm vergleichen sollen, sind uns solche Leistungen nicht nur unmöglich, sondern auch gegen die churfürstliche gedruckte Ordre, wornach, wenn ein Obrister oder sein Untergebener nicht an der Stelle, oder im Quartier, man ihm weder Fourage noch Service schuldig sei.“

Bürgermeister und Rath bitten flehentlich um Abhilfe und nennt sich die armen und verderbten Leute.

Trotz dieses Elends drängen die fürstlichen Beamten (Georg Rebel, Pfleger und Kasner, und Kaspar Löbl, Richter zu Neustadt) auf die Entrichtung einer neuen Kammersteuer (Mai 1641) und der Gegenbericht von Bürgermeister und Rath gibt ein klares Bild der damaligen Zerstörung.

„Die Bauern auf dem Lande waren mit dem, was sie fortbringen konnten, in die Stadt geflohen, ihre Höfe waren verderbt, Futter und andere Sachen gestohlen worden; allhieriger Kammer Güter sind ebenfalls ruinirt und von geringen Werth, gemeine Stadt ist unvermögend ihre Diener zu bezahlen und die nothwendigsten Gebäude repariren zu lassen, alljährlich übersteigen die Ausgaben weitaus die Einnahmen und es kann sich die Stadt nicht anders helfen, als indem sie die 2 besten Unterthanen der Stadt der Herrschaft vorschlägt, um nur einigermaßen schuldenfrei zu werden.“

Es waren die beiden guten Höfe zu Lanz, die der Rath vor fast hundert Jahren von Hans von Floss erkauft hatte, und welche die Herrschaft in der That in einem Augenblick, in dem die Güter gerade den geringsten Werth hatten, von den eigenen Unterthanen um die Bagatellsumme von 743 fl. annahm.

Zugleich aber knüpft der Fürst an die Annahme dieser Höfe und an das Genügen mit der bisherigen doppelten Kammersteuer von 63 fl. 3 fr. die Ausschreibung einer weiteren neuen Steuer, womit sein Pfleger Adolf von der Schrozburg beauftragt wird. Der Fürst mochte wohl glauben, weil die Landleute in die Stadt gezogen waren, hätte diese eine bessere Loosung, und sei zahlungsfähiger, er berechnete aber nicht den unbarmherzigen Grundsat jener Zeit, daß der Krieg sich selbst ernähren müsse, daß die lobkowitz'schen Unterthanen alljährlich die bayerischen Truppen im Winterquartier zu verköstigen hatten, und daß, wenn alle Pfleger und Landrichter

ihr Land von fremden Truppen freizuhalten suchten, dieses mindestens unter des Herrn von der Schrozburg's Leitung für die gefürstete Graffschaft niemals gelang.

So kam, nachdem die Lapire'schen Truppen\*) von 1643 bis 1644 hier gelegen waren, der Kriegskommissär von Bertholzhofer mit dem Pfleger von Pleistein überein, daß die Reiterabtheilung, die bisher in Pleistein gelegen, nunmehr hierher verlegt werden solle, und ihnen eine Summe von 1224 fl. zu zahlen sei.

Als nun der Rath zu Neustadt flehentlich bat, solche neue Last abzuwenden, gebot der Kriegskommissär dem Pfleger, er möge seinen Unterthanen in Pleistein den Befehl ertheilen, keinem Soldaten mehr etwas zu verabreichen, er wolle dadurch die lobkowitz'schen Unterthanen schon zwingen.

Unterdessen ruft ein anderer Kriegskommissär, Alexander Buttinger, die bisher hier gelegenen Reuter ab, läßt sich für sie, nachdem sie schon 4 Monate verköstigt waren, noch das fünfte Monat zahlen und gibt Befehl, zur bayerischen Armee nach Hohenwiel zu stossen.

Diese 5 Monate Winterquartier kosteten abermals 7600 fl. Nur als Stylprobe der inbrünstigen Bitten des Rathes an ihre Herrschaft, sich zu verwenden, damit sie einmal von den fortwährenden Kriegsdrangsalen erlöst werden möchten, folgende Stelle:

„Wir wissen nicht, wie wir in diesen unerträglichsten äußersten Extremitäten Rath schaffen sollen, sondern es müssen die armen Bürger und Bauern meistens mit Weib und Kind von Haus und Hof ins bittere Elend gehen, daß also immer mehr und mehr Angst und Noth eine nach der andern folge und sich die Leute darüber dermassen kümmern, daß sie im besten Alter, ehe sich noch 40 Jahre erreichen, urplötzlich dahin sterben, so Herr Stadtrichter Caspar Köbl, Ga-

\*) Eigentlich La pierre.

brüel Schieferdecker, v. R. Sattler, Michael Brauneisen, Viertelmeister, Wolf Bergler, beide Schuhmachermeister, Anton Poneth, Wirth, Sebastian Rupprecht u. v. a. und andere Bürger viele todtkrank darniederliegen, ja es ist so weit gekommen, daß unsere Nachbarn im Churfürstenthum und Pfälzischen sagen, sie würden uns kein Laibbrod leihen, denn sie sehen wohl, daß wir zu lauter Bettelleut gemacht würden, so wie wir denn in Wahrheit auch kaum mehr Geld genug haben, einen Boten an Eure fürstliche Gnaden abzuschicken, geschweige denn einen des Raths abzuordnen. Und zu allem Uebermaaß sind wir im heurigen Jahre noch mit Ungewitter, Hagel und Sturmwind heimgesucht worden ic.“\*)

Es bedürfen solche Stellen, deren Ausdruck ihre Wahrheit bekundet, keinen Commentar und es sträubt sich fast die Feder, in solch unerquicklichem Thema noch weiter fortzufahren; denn die Heereszüge nahmen immer noch kein Ende.

Zu den Klagen über die Fortdauer der Einquartierungen und Brandschätzungen gesellten sich nun die über die Grausamkeit der Kriegsknechte\*\*), die sich durch die zunehmende Armuth der Einwohner und das Unvermögen, die Soldaten zu ernähren, leicht erklären läßt. Aber dennoch folgt im Jahre 1644/45 abermals der Einmarsch der Sivert'schen Reiterei, über deren fortdauerndes Rauben und Plündern viele Berichte gefüllt sind. Viele Bürger ziehen aufs Neue fort, die Registratur zeigt uns noch Abschriften solcher Pässe, die der Rath für die abziehenden Bürger ausstellte.

Zwar hatte der Fürst schon 1642 einen Pflasterzoll genehmigt, was konnte er aber damals tragen, als die fortdauernde Kriegsfurie den Verkehr hemmte und die Zeit des Faustrechts wiedergekehrt zu sein schien? Im August 1644 kamen Spork'sche Völker und begehrten Brod, Bier, Fourage, wollen

\*) Schreiben an den Fürsten Lobkowitz dd. 28. Mai 1644.

\*\*) Schreiben vom 18. Juni 1644.

fogar das Hauptquartier hieherlegen, das gerade noch rechtzeitig vermieden wird, und ihnen folgen abermals Lapire'sche Truppen. Und zwischen all diesem Jammer klingen immer noch die Klagen über fortdauernde Steuererhebung der Fürsten durch, bis die Unterthanen dieß als geradezu unmöglich verweigern und der Rath offen erklärt, er wisse sich nun nicht mehr zu rathen, noch zu helfen.\*)

Im Jahre 1646 im Februar erschien die ganze bayer. Armee in der Oberpfalz unter den Generalen Werth und Gleen und zog gegen Velburg und Neumarkt. Zu Beginn des nächsten Jahres betreten die Schweden zum zweitenmale während dieses Krieges unsere Gegend. Im Januar passirt das Plettenberg'sche Regiment die Stadt, aber schon im Mai steht der bayerische Oberst Chasselti in Weiden, und Neustadt hat allmonatlich dahin 142 fl. 25 kr. zu zahlen. In einer detsfallstgen Beschwerde an die Kriegskommissäre behauptet der Rath, daß die ganze Grafschaft Sternstein kaum mehr als 200 Einwohner habe.

Ende des Jahres 1647 droht die ganze vereinte bayerisch-kaiserliche Armee hieher zu kommen. Sie steht unter Erzherzog Wilhelm Leopold bei Waidhaus, und Neustadt ist zum Hauptquartier bereits ausersehen. Schrecken bemächtigt sich der armen Bewohner. Der lobkowitz'sche Pfleger Herr von Maxdorf bekommt Kunde, daß der sulzbachische Pfleger Herr von Rummel es im Lager dahin gebracht hatte, daß der Erzherzog das gemeinschaftliche Amt Parkstein verschonen wolle; er eilt detshalb, um das Gleiche für Neustadt zu gewinnen, ebenfalls nach Waidhaus. Man schickt den Rittmeister von Sponheim, Hauptmann la Quitte (auch Hoffourier) hieher, den Ort zu besetzen; nachdem man aber sich von der Wahrheit überzeugt, daß die ganze Stadt vollkommen ausgesaugt und verarmt sei, verlangt man 12 Personen, Christen und

\*) Schreiben vom 24. August 1645.

Juden, die des Weges kundig, und diese mußten dem erzherzoglichen Heere den Weg weisen von Waidhaus nach Tirschenreuth, wo die Armee überwinterte.

Während die Stadt Neustadt ihrem Pfleger den wärmsten Dank votirt, dokumentirt dieselbe Urkunde, daß die Neustädter, welche der Armada den Weg gen Tirschenreuth gewiesen, die Todfeindschaft der Tirschenreuther Bürger auf sich geladen hätten.

Endlich im letzten Jahre dieses unglücklichen Krieges plünderte und brandschatzte die schwedische Armee unter Königsmark noch einmal das Land, führte das Vieh und das Getreide weg, und verwüstete die Grafschaft. Ja General Wrangel schenkte die ganze Grafschaft zum Schluß noch laut Urkunde vom 27. März 1648 seinem General-Proviantmeister Johann Lofflus. Dieser schickte seinen Bedienten Johann Brentl in seine Grafschaft, und erpreßte in der That durch denselben 500 fl. fürstliche Amtsgefälle, welche Joh. Peter Ludwig von Nagdorf auszuzahlen gezwungen wurde.

Den Schweden folgte auf dem Fuße Oberst Köyers bayerisches Regiment, und kostete das der Stadt noch über 12000 fl. Die Einwohner, die gutwillig nicht zahlen wollten, erhielten Execution ins Haus, und wurden mit Plünderung und körperlicher Züchtigung bedroht.\*)

Dies geschah bereits nach abgeschlossenem Frieden, und 2 Compagnien dieses Regiments blieben vom Dezember 1648 bis zum 15. Juli 1649 in der Grafschaft liegen.

Kaum hatten sich die Soldaten und Heere entfernt, so begannen endlose Prozesse. Wer in dem letzten Kriege Geld verloren, dem Rathe vorgeschossen, oder sonst weggeliehen hatte, trat nun mit seinen Forderungen vor. Bei der allgemeinen und bodenlosen Armuth und Verschuldung suchte Jeder noch zu retten, was er konnte. Namentlich waren es die

\*) Schreiben vom August 1649.

Gelber, welche zur Deckung der Mannsfeld'schen Brandschatzung verwendet wurden, welche zu endlosen Klagen und Schriftenwechsel Veranlassung geben. Es dauerten dieselben bis über 16 Jahre nach dem Friedensschlusse.

Dagegen sahen wir schon im Jahre 1655 die Lobkowitz'sche Familie in den Kreis ihrer Unterthanen einziehen, gleich als ob sie nach so langer Zeit der Dual und Noth, wo sie selbst, obgleich sie noch sehr es gewünscht hätte, absolut nicht zu helfen im Stande gewesen wäre, wieder gut machen und sühnen wollte, was die Vergangenheit schlimm gemacht hatte.

Der kluge Staatsmann Wenzel von Lobkowitz half mit Rath und That, wo er konnte, und die sanfte und duldsame Augusta Sophia hatte Neustadt so lieb gewonnen, daß sie selbst ihren Gemahl verließ, um in dem Besizthum weilen zu können, das ihrer Heimath am nächsten war. Es ist zu vermuthen, daß hiezu auch die Religionsverhältnisse beigetragen haben mögen. Die Pfazgräfin von Sulzbach, die Protestantin, die Base des geächteten Winterkönigs von Böhmen, die Tochter seines Mürten, des Feindes der Liga, August's von Sulzbach, mochte wohl in Wien und Prag in keiner passenden Lage sich befunden haben, und sie zog es begreiflicher Weise gerne vor, mit den Ihrigen ungezwungen auf eigenem Grund und Boden zu leben. Der ganze Hofstaat umgab sie. Wir lesen hier von Wenzel Renatus von Iphosen, herzoglich Saganischen Hofrath\*), dann von Georg Tylgner von Krampitz, Saganischen Rechnungsrath, Valentin Braun von Tröschau, Hofrentenmeister Christ. Philipp Zickl saganischen, Rath, Georg

\*) Dieser heirathet in Neustadt am 26. Nov. 1662 die Hofdame Magdalena von Levetow „domini Lyderi Joachimi a Litzau in Eckhoven Mechelburgensis marchallis et Catharinae natae mordari (Mörderin) filiam.“ Zeugen u. a. Thomas Wilh. v. Sagenhofen zu Püchersreuth, Joh. Gr. v. Leoprechting von Döltzsch 1c. 1c.

Albrecht Schönberger Richter der Stadt, Matthias Warlitzschek Buchhalter, Johann Ernst von Delschnitz, Hofcavalier, Maria Magdalena von Levehow, Hofdame, Anna Maria Saczmusky von Saczmusz, Kammerfrau, Johann Reglas, Dr. med. Leibarzt, und viele andere, die niedere Dienerschaft ungerechnet.

Es wurde oben schon bemerkt, daß Augusta Sophia im Jahre 1663 die Regentschaft allein übernommen hatte, und bis zu ihrem Tode fortführte. Es waren in Neustadt geboren die Prinzen Ferdinand Leopold August (getauft 27. Septbr. 1655), Philipp Friedrich Albrecht (getauft 17. Sept. 1656), Franz Wilhelm Ignaz (getauft Septbr. 1659), dann eine Prinzessin Maria Hedwig Sophia (getauft 2. Mai 1658).

Die Zwistigkeiten zwischen den Christen und Juden, welche in der Freyhung wohnten, hatten unterdessen immer größere Dimensionen angenommen.

Schon im Jahre 1558 sind die Juden in der gemeinsamen Steuer angelegt, und es waren damals nicht allein 6 Hausbesitzer, sondern außer diesen noch etwa 10 jüdische Inwohner-Familien vorhanden.

Sie sind sämmtlich in den Steuerbüchern der damaligen Zeit mit Namen und mit Beifügung der Steuersumme aufgeführt.

Der Umstand, daß die Juden neben der Haussteuer nur der Herrschaft zinspflichtig waren, und zu den städtischen Umlagen und Lasten nicht beigezogen werden durften, hatte während des 30jährigen Krieges die Einwohnerschaft unendlich erbittert.

Noch im Jahre 1641 bemerkte der Rath, daß die Juden von 100 fl. nur 30 kr., die Bürger dagegen über  $\frac{1}{2}$  Reichsthaler zahlen mußten.

Die Bürger wollten sie mit Gewalt zur höheren Besteuerung zwingen; statt der üblichen Gebühr, die sie alle Fastnacht für ein Viertel Gebräu Bier zahlen mußten, forderten sie das Bierfache, und da die Juden dem nicht Folge

leisteten, brach man in ihre Häuser ein und nahm ihnen Zinngeschirr und anderes Geräthe\*). Ein anderer Bürger, der in der Stadt wohnte, ließ zur Kirchenzeit einen Juden zu sich holen. Da der Jude nun bei der Kirche vorbei mußte, griffen sie ihn und strafte ihn um einen halben Gulden, weil er es gewagt hatte, während des Gottesdienstes vor der Kirche zu erscheinen.

Als bei einem Brande in Altenstadt des Stadtrichters Bruder zur Brandstätte eilte, traf er einen Juden unterm Stadthor und fing dort an, ohne Ursache den Juden zu mißhandeln; wieder ein andermal warfen sie aus Muthwillen zur Nachtzeit den Juden die Fenster ein, sie zu schrecken.

Der Volkshafß erfand, wie überall, allerlei Mährchen, man sagte ihnen Verbrechen und Verspottungen des Christenthums nach, und steigerte dadurch die ohnehin erregte Unbulsamkeit des Volkes immer mehr.

Als nun auch die tolerante Fürstin Sophie Augusta gestorben war und der strenggläubige Ferdinand August die Regierung übernommen hatte, verließen endlich die Juden, der ewigen Plackereien müde, die Stadt.\*\*)

Ob nun dieß 1684 oder 1686 geschehen, wage ich nicht zu entscheiden, ebenso wenig, ob die Angabe der Neustädter richtig ist, daß die Juden deßhalb vertrieben worden seien, weil sie während der Frohnleichnamsprozession gegen das Gebot zum offenen Fenster hinausgesehen hätten, oder ob die andere Version die wahre sei, welche die Juden angeben, sie

\*) Diese und die folgenden Punkte sind aus einer Klagechrift der Juden genommen, die sich in den Magistratsacten vorfand, aber leider ohne Datum ist.

\*\*) Als die im Jahre 1659 hier lebenden Juden werden folgende genannt: Veit Jud, Mendel Seckhel, Juda Nathan, Mayer Jud, Hanna Jüdin, Mendel Moscha, Seckhel Aaron, Moscha Seckhel und Mayer Enoch, Seckels Eidam, also 9 Familien.

seien vom Fürsten zur Zahlung einer so grossen Summe Geldes aufgefordert worden, daß sie vorgezogen hätten, Neustadt zu verlassen, und das Asyl, das der Bruder der verstorbenen Fürstin Sophie Augusta, August Christian, ihnen in Floss eröffnet hatte, anzunehmen.

Die Neustädter waren stolz auf diesen Glaubenssieg, es möchte uns aber fast bedünken, daß Neustadt so schlecht nicht gefahren wäre, wenn es um den Preis einer grösseren Duldung den Verkehr und den Handel sich erworben und erhalten hätte, den Floss noch heute der Judenschaft dankt, und auf den Neustadt schon lange nicht ohne Neid geblickt hat.

Bisher hatte die fürstliche Familie das alte Schloß bewohnt. Es folgt hier die Beschreibung desselben aus dem Urbarium:

Das Schloß ist am Eck der Stadt zu oberst gegen die Floss hin gelegen, hat einen Vorhof nicht allzugross, am Eingang einen grossen Stock, an diesem hohen Stock ein etwas niederen Stock und daran eine ziemlich hohe Beste mit gebrochtem Thurm; dabei wieder ein Stock an dem Stadthor gegen der Floss, aber vor dem grossen Stocke noch 3 andere Stöcke, meistens von Grund neu aufgerichtet, die dann den gevierten Hof machen, darin sehr gute Keller, Gewölb, Küchen, ein Röhrenbrunnen, 22 Stuben, mehrere Kammern, 3 Säle und andere eingerichtete Zimmer. Oben etliche schöne Traidtschüttungen. Neben diesem ist noch zu dem Schloß das nächst gelegene Haus, genannt das Widerl'sche Haus gegen den Maierhof, vor dem obern Stadthor gelegen, vertauscht worden, darinen 4 schöne Stuben, in denen 2 die Kanzleien und in 2 andern die junge Herrschaft wohnt. Darinen ist auch ein steinerner Keller und ein Getraideboden.\*)

\*) Dies ist vermuthlich die Wohnung des sogenannten Schloßschusters Wirth hinter dem l. Landgerichts-Gebäude.

Die weitem Privatbesitzungen der Fürsten umfaßten in und um Neustadt einen Mayerhof mit Wohnhaus, Stallung, Stadel und Garten, Malzhaus und Bräuhaus in der obern Vorstadt, einen Garten mit Obstbäumen, ein Lusthaus mit Springbrunnen gezieret, mit Gallerien und Blumenwerk, dann einer Eisgrube, Brod-, Fisch-, Waschhaus, den Nab- oder Brückengarten zwischen Nab und Floss, den Mayerhof Wölslershof mit Schäferei, Seewerk, 147 Morgen Feld und 75 Tagwerk Wiesen und Gärten, Borwerk und Ackerbau dabei; dann den Mayerhof Hammercharlesberg, vordem ein Eisenhammer mit Ziegelhütte und ferner mehre Weiher z. B. den Hundweiher, Pfaffenweiher u. a.

Ferdinand August ließ nun die alte Feste, den Thurm und was von dem alten Thorthurm bis gegen die Floss hin stand, niederreißen und einen stattlichen neuen Bau herstellen, der noch steht und später mit den drei gegen die Floss hin stehenden Stöcken hätte verbunden werden sollen, wenn nicht die Kriege des anfangenden 18. Jahrhunderts und der bald darauf erfolgte Tod des Fürsten die Ausführung dieses Planes gehindert hätte. So stehen die beiden unverbundenen Schloßer noch heute; das neuere, der jezige Amtssitz, während das zweite Privateigenthum geworden ist.

Was Ferdinand August an frommen Stiftungen leistete, soll weiter unten erwähnt werden. Eine Reihe von Polizeiverordnungen weist das Streben der Herrschaft nach, Ordnung und Zucht wieder in das städtische Leben zu bringen. Die Schullehrer wurden aufgefordert, besseren Fleiß auf die Kirchenmusik zu verwenden (19. Dez. 1652).

Die Pflasterung der Stadt, die, wie es heißt, absonderlich auf der Seite, wo man (vom Schloß aus) zur Kirche hinabgeht, ganz ausgetreten und ruinirt war, wurde verbessert, (1661), ein weiteres Verbot des Fürsten betraf die überhandnehmende Sitte der Häusertheilung (1685). Endlich mußte auch die um diese Zeit eingefallene Stadtmauer reparirt werden.

Es war nämlich im Jahre 1684 die Mauer hinter den Häusern des Peter Widmann des Jüngern, des Hans Hößl, Hans Wild und Stephan Schönberger eingestürzt und es war ein Streit entstanden, ob der Wiederaufbau Sache der Stadt oder der Betroffenen sei.

In dem fürstlichen Dekrete vom 11. Januar 1685 heißt es:

„Es ist zwar nicht ohne, daß der Stadtmauer die darauf gebauten Schweinstall und Urath zur Durchfressung des Fundaments und des Gemäuers, und erfolgten Einfall viel Ursach gegeben, weil aber der Rath solche Schweinstall zu bauen erlaubt, wird gnädig resolvirt, daß so weit die Superficies der Häuser geht, die Bürger zum Wiederaufbau gehalten würden, die Commun aber die andere Hälfte tragen solle, und daß den Bürgern nicht mehr gestattet sei, Schweinställe oder andere schädliche Gebäu auf oder an der Mauer zu machen, inmassen auch, wo bei andern Bürgern sich welche fänden, nach genommenen Augenschein dieselben abbrechen zu lassen etc.“

Wir führen diese Stelle nicht allein deshalb an, weil erst im Jahre 1860 abermals und vielleicht dasselbe Mauerstück aus gleicher Veranlassung einstürzte, sondern weil aus der Bürgereingabe hervorgeht, daß schon 16 Jahre früher, also beiläufig ums Jahr 1668 ein Stück Mauer an der Schule hinter des Büttners Hans Zahns Behausung eingegangen war.

Zugleich aber berichtet sich dadurch eine Sage, daß die Herrschaft zu Lobkowitz auf einem zwischen den Häusern und der Mauer besonders für sie hergestellten Weg zur Kirche gefahren seien.

Da die Lobkowitzsche Herrschaft jedoch nur von 1652 bis 1711 hier residirte, während dieser Zeit aber hinter den Häusern gegen die Mauer hin Schweinställe standen, so wird dort wohl kein Platz geblieben sein für einen fürstlichen Kirchverhandl. des hist. Vereins. Bd. XXIV.

henweg. Es ist daher entweder diese Sage erfunden, oder sie stammt aus einer viel früheren vorlobkowig'schen Zeit.

Das Bier spielte hier von je eine große Rolle. Neustadt besaß einen förmlichen Bierbann. Innerhalb der Herrschaft durfte Niemand Bier brauen als diese und die Bürger. Ja selbst bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern ländlichen Festen mußten die Unterthanen außer der Stadt all ihr Bier aus dem herrschaftlichen Keller kaufen oder Gerste dafür liefern.

In der Stadt war es Brauch, daß jeder Bürger mindestens vier, in der Freyhung jeder zwei Gebräu Bier machen sollte, denn vom Eimer wurden 2 kr. Umgeld gezahlt. Weißbier zahlte dasselbe, Wein der Eimer 2 fl. 10 kr.

Weißbier durften die Wirthe nur wechselweise schenken und zwar so, daß jedes Monat ein Anderer berechtigt war. (Verordnung von 1679.) Der Preis des Bieres betrug im Jahre 1699 per Maß 10 dl.

Eine Verordnung von 1688 ordnet die Wahl des Stadt-Lieutenants und des Stadtwachtmeisters so, daß wenn die in der Stadt den Lieutenant wählten, der Wachtmeister aus der Freyhung sein mußte, und umgekehrt.

Mit Beginn des 18. Jahrhunderts entstand der für Bayern so verderbliche spanische Erbfolgekrieg und wenn unsere Gegend, als mit dem Reichsheere verbündet, auch nicht direkt getroffen wurde, so wurde die Stadt doch durch Durchmärsche in mannichfacher Weise geplagt. Doch sind damals die meisten Auslagen wieder entschädigt worden.\*)

\*) Es möge hier ein kurzer Ueberblick der Durchzüge folgen:  
1703 zahlreiche Munitions- und Proviant-Transporte.  
April 1704. Das Styrum'sche Dragonerregiment von Waldfassen nach Hahnbad, bald darauf das Regiment Graf Salm und im Juli das Daun'sche Regiment.  
Im Oktober das Hessen Darmstädter Regiment und eine Abtheilung polnischer Truppen.  
1705 den 12. Januar das dänische Dragonerregiment Gerstorff, im Februar die polnisch sächsischen Regimenter

General Graf von Hohenzollern traf im Jahre 1705 hier ein und wohnte mit Gemahlin und acht Bedienten im Gasthof zur Krone, seine Prinzessin mit Gefolge im schwarzen Bären. (Wahrscheinlich Hermann Friedrich von Hohenzollern Hechingen, geboren 1665, kaiserl. General-Feldmarschall, dessen Gemahlin Eleonora Magdalena, Markgräfin von Brandenburg-Kulmbach war). Zwei Jahre später brachte man französische Gefangene durch unsere Stadt, darunter 69 Offiziere.

Auch das Contingent der gefürsteten Grafschaft wurde aufgeboten, und es belief sich die Anzahl der Truppen weit höher als das gewöhnliche Reichskontingent, welches nur 2 Mann zu Pferd und 6 zu Fuß verlangte.\*)

Frankel und Fürstenberg, den 28. Juni das dänische Regiment Graf Osten.

1706 im Januar ein Ösnabrück'sches, dann ein preussisches Truppen-Detachement, den 13. Febr. das pfalzneuburgische Dragoner-Regiment Wittgenstein und am 11. Mai das Dragoner Regiment Erbeville.

1707. Dragoner-Regiment Vauban, im April dann preussische Infanterie vom Regiment Prinz Philipp.

1708 den 13. April Abtheilungen vom Regiment Guttenstein, Neuburgische Infanterie, dänische Infanterie und österreichische Artillerie.

1711 Graf Perseti von Peranza, kaiserlicher General der Artillerie, übernachtete mit seinem Stabe den 23. Juni hier, und im Juli folgten ihm preussische und kurpfälzische Truppen unter Obristlieutenant von Eberstein.

\*) Das Bataillon, dem die lobkowitz'schen Truppen beigegeben waren, stand unter der Führung des Oberstlieutenants von Gemming und war wie folgt zusammengesetzt:

Oberstlieuten. Geming's Comp.	Hauptmann Baudregel Comp.		
Hochstift Regensburg 86 M.	Hochstift Freising 108 M.		
Stift Berchtesgaden 36 "	Grafschaft Tilly 8 "		
" St. Emmeram 17 "	" Maxtrain 6 "		
" Obermünster 7 "	Landgr. Leuchtenberg 7 "		
Landgraffsch. Leuchtenberg 8 "			129 M.
			154 M.

Es waren nämlich damals 49 Mann aus der gefürsteten Grafschaft im aktiven Dienst, die erst nach eingetretenem Friedensschluß wieder in die Heimath zurückkehrten.

Nach Ferdinand von Lobkowitz Tode verödete das alte Schloß und das neue, nur zur Hälfte vollendet, blieb bis zum heutigen Tage, wie es damals war und keiner seiner Nachfolger sollte es widersehen. Ja man sagt, die fürstlichen Beamten hatten später selbst alles aufgeboten den Landesfürsten ferne zu halten, um desto unabhängiger schalten zu können, wie sie auch einen fürstlichen Befehl veranlaßten, daß kein Bürger der Grafschaft am Hoflager des Landesfürsten erscheinen sollte, über dessen Angelegenheit nicht vorher das Oberamt Bericht erstattet hatte. So wurde das Land dem Fürsten, der es nicht kannte, entfremdet, das ihm um so weniger am Herzen lag, als auch die aus diesem Besitze fließende Rente nur eine höchst unbedeutende war. Dennoch aber zeigten die Fürsten von Lobkowitz ihre Gnade mindestens ihren Beamten, denn schon 1736 wurde der hiesige Stadtrichter und Lehenprobst Ulrich Weinzierl und im Jahre 1796 der Oberamtmann Ignaz Christoph Dürbeck in den Adelsstand erhoben.

Von dem Oberamtmann Freiherrn von Riesenfeld, Gutsbesitzer zu Pirk, stammen mehrere fromme Stiftungen. Er und seine Gemahlin liegen in der Stadtpfarrkirche.

Hauptmann Gritschens Comp.	Hauptmann Kronachs Comp.
Stadt Regensburg 125 M.	Fürstenthum Sulzbach 79 M.
Landgßsch. Leuchtenbg. 8 "	" Sternstein 49 M.
133 M.	Grafschaft Wolfstein 20 M.
Hauptmann's Schmidts Comp.	148 M.
Hochstift Passau 127 M.	Dazu ein Quartiermeister,
Stift Niedermünster 7 "	ein Zahlmeister,
Grafschaft Ortenburg 8 "	ein Adjutant,
Landg. Leuchtenberg 8 "	ein Bataillons-Lambour.
150 M.	

Franz Joseph Mar von Lobkowitz führte noch 1798 eine neue Taxordnung ein. Ob dadurch die Rente der Stadt und Herrschaft bedeutender wurde, kam leider nicht berichtet werden. Neben der ständigen, nur ein paar Mann im Frieden zählenden bewaffneten Macht, von der man sich, wie dies wohl bei jedem kleineren Gebiet der Fall war, noch lange allerlei Anekdoten erzählte, hatte jedoch die Stadt eine selbstständige Bürgerwehr, und war zu diesem Zwecke sogar von dem Fürsten von Lobkowitz eigens mit ganz vortrefflichen Büchsen bewaffnet worden, von denen sich hie und da noch welche vorfinden. Zugleich wurde dieser Schützenkompagnie das Schießhaus zur Benützung gegeben, und es fehlte somit schon damals nicht an gehöriger Uebung der Waffen.

Neben unbedeutenden Durchzügen\*) während des österreichischen Erbfolgekrieges war nun das Erscheinen der fran-

\*) 1742. Februar das ungarische Regiment Bethlem unter Oberst Graf Nadasdy, dann die Regimenter Dainitz, Halzer und Herzog Klement.

Im Oktober die ganze französische Armee. Ihnen folgten österreichische Truppen:

Eine Colonne unter Graf Wied von Eger über Kulmbach nach Mainz.

Zwei Colonnen unter Graf Kolowrath von Eger und nach Baireuth, Bamberg und Würzburg. Darunter die Regimenter Bentheim und Gylani.

Drei Colonnen. Davon marschirten die Regimenter Birkenfeld und Althan von Tachau über Bärnau nach Neustadt, Forchheim und Dachsenfurt.

Das Regiment Bethlem von Pfraumberg und Haid nach Forchheim.

Esterhazy-Fusaren von Waidhaus nach Freimdt und Wendelstein; die Regimenter Brita und Haller von Alentsch über Waldmünchen nach Schwandorf in's Eichstädtische und endlich die Regimenter Wurmbrand und Hohenzollern von Walbfassen über Neustadt nach Nürnberg und Ansbach. (Marschrouten im Original in der Neustädter Registratur.)

1743 im April Württembergische Dragoner, im Juli Graf Daun's Regiment.

zöfischen Armee bemerkenswerther, welche am 26., 27. und 28. Oktober 1742 von Prag kommend, plündernd die Grafschaft durchzog. Marschall Maillebois kommandirte das Heer, und den Schaden, den der Durchzug dem Lande verursachte, schätzte man in der Stadt auf 6332 fl., auf dem Lande aber auf 19854 fl., in Summa also 26,186 fl.

Ihnen folgten in langen Zügen die östereich. Colonnen.

Der siebenjährige Krieg berührte Bayern und also auch unsere Gegend nur unbedeutend. Wichtiger ward die nun nach wenig Jahrzehenden folgende Staatsumwälzung in Frankreich. Schon in den 90er Jahren begannen wieder vereinzelt Durchzüge\*) und im September 1796 sah Neustadt die ersten französischen Kriegsgefangenen.

Am Ende des verfloffenen Jahrhunderts trat aufs Neue Ruhe ein.

Schon die ersten Jahre des neu angebrochenen Säculums wurden für Neustadt und die ganze Grafschaft von der größten Bedeutung, denn sie entschieden und zwar in günstigster Weise über Neustadts Zukunft.

1744 den 17. April ein ungarisches Regiment, im September 10 Kompagnien Sefeldorf-Infanterie.

1748. Oktober. Hohenzollern-Kürassiere, Caroly-Husaren.

1751. August. Ein Bataillon Slavonier.

1758. (Siebenjähriger Krieg.) Februar. Eine Compagnie kurpfälzischer Truppen, April: östereichische Kürassiere, Juni Hohenzollern-Drögoner und im Dezember Prinz Eugens-Drögoner.

\*) 1796, Mai: kaiserliche Infanterie, Sapeurs und Mineurs. Juli Koburg-Drögoner, Modena und Latour Chebauxlegers. August: Odonells Freikorps.

September: Murray's Feldbataillon.

Dezember: Rinsky's Infanterie.

1797. Odonel'sche Truppen, Würzburg., Kurtrier. Kur>Mainz'sche und Conde'sche Truppenabtheilungen, November Kobans Husaren.

Dezember: Erzherzog Albrecht Carabinier sammt einem Artillerie-Bark.

1798 die Regimenten Kalenberg und Gemmingen. ☉

Mitten unter den verschiedenen Truppenzügen, die unsere Gegend durchkreuzten\*), traf bald nach Errichtung des Rheinbundes eine Abtheilung französischer Grenadiere zu Pferd vom 12. Regiment, zur Soult'schen Armee gehörig, ein und blieb bis zum 14. September 1806. Am 15. Sept. wurde die durch den XXIV. Artikel des rheinischen Konföderations-Vertrags dem neu errichteten Königreich Bayern zugetheilte Herrschaft Störnstein wirklich in Besitz genommen. Es erschien nämlich schon am 13. der bayerische Generalkommissar Graf von Kreuth von Amberg mit 14 bayerischen Dragonern und ließ die ganze gefürstete Grafschaft dem König von Bayern huldigen, worüber am 15. Sept. ein Protokoll aufgenommen wurde.

Der Fürst von Lobkowitz hatte noch bis zum Jahre 1807 ein Herrschaftsgericht in hiesiger Stadt, das jedoch bald ebenfalls an Bayern abgetreten wurde, worauf am 17. Mai 1808 der Landgerichtsitz von Parkstein nach Neustadt verlegt wurde.

Der erste bayerische Landrichter, der von seinem bisherigen Sitze zu Parkstein herab nach Neustadt zog, war Carl Freiherr v. Lichtenstern\*\*), welcher im Jahre 1862 von diesem Posten, den er nur allein in Neustadt 56 Jahre lang bekleidete, in den wohlverdienten Ruhestand zurücktrat, gewiß eine der größten Seltenheiten in der Beamtenwelt.

Im Jahre 1809 war der Krieg aufs neue ausgebrochen, und schon am 25. März kamen französische Chasseurs unter Oberst Medat hier an, die aber mit Hinterlassung eines Commandos von 3 Mann bald wieder abzogen.

\*) Anfang des Jahrhunderts sind von Durchmärschen nur bemerkt Szeller's Huzaren, Baulieu's und Clairfait's Infanterie, pälzische, auch kurfürstliche Truppenabtheilungen, endlich das Feldspital des Simbsch'schen Corps.

\*\*) Geboren 1776, wurde 1803 Landrichter in Nabburg, 1806 in Parkstein, 1808 in Neustadt und lebt noch heute (1864).

Im April aber hörte man von dem Nahen grösserer Truppenkörper.

Schon am 10. April traf von Floss her die Nachricht ein, daß österreichische Truppen die Grenze überschritten hätten.

Nachmittags 5 Uhr ritten 12 Mann von Merveldt's Uhlanen hier ein und verkündeten den erschrockenen Neustädtern den Anmarsch des Graf Bellegard'schen Armeekorps.

Am 11. April früh kam schon Nachricht, daß bei Eypenreuth Truppen in Menge stünden. Bald rückten die Massen näher. Zuerst erschien als Spitze ein Commando Jäger, dann ein Detachement Blankenstein-Husaren, um 9 Uhr endlich der Stabsquartiermeister, um den Empfang des Armeekorps vorzubereiten. Von einer Einquartierung solcher Massen war natürlich keine Rede. Die größte Anzahl mußte Beiwacht halten.

In der Stadt wurden einquartirt der Feldmarschall Graf von Bellegarde, Feldzeugmeister Graf Bogelsang, dann die Generäle Grafen Rostiz, von Henneberg, von Hohenzollern, v. Ulm und Vaccani, im Ganzen 1 Marschall, 7 Generäle, 57 Stabs-Offiziere, 405 Oberoffiziere und Emplojés, 8897 Gemeine und 739 Pferde. Draußen auf dem sogenannten Kumpfer, in der Lohe und der Gramau, also im Osten und im Norden der Stadt, lagerten über 40,000 Mann in Vivouac, und die Verköstigung dieses Corps kostete im ohngefähren Ueberschlag 13,150 fl.

Am 12. April zog die Armee weiter nach Wernberg, und mehrere Tage dauerten die Zuzüge von Nachzüglern, Marodeurs und Kranken fort.

Ende des Monats April aber begannen die Transporte von Bleisirten aus der von Gämühl und Regensburg nach Böhmen retirirenden österreichischen Armee. Am 4. Mai kam von Stadtkemnath her Marschall Bernadotte mit der sächsischen Armee in einer Stärke von 20,000 Mann gen Weiden anmarschirt, wohin der ganze Vorrath von Heu und Haber bereits gebracht worden war.

Trotzdem wurde auch Neustadt nicht verschont, und schon am 4. Mai Nachmittags 4 Uhr traf das sächsische Leib-Kürassier-Regiment, bestehend aus 800 Mann, hier ein, und man war wegen Mangel des Habers sogar genöthigt, Gerste und Korn zu verfüttern.\*)

Viel hatte in den nächsten Jahren Neustadt zu leiden. Es waren nicht allein die Truppenzüge, es waren namentlich die harten Kriegssteuern und die Preisgebung der eigenen Söhne, die schwer auf dem Lande lasteten.

Allmählig aber kehrten die Segnungen des Friedens wieder.

\*) Weitere Durchzüge waren:

1809 Mai: sächsische Dragoner.

25. Juli: Reserve-Bataillon Herzog Karl von Sibirien nach Tirschenreuth.

17. August: 13. Reservebataillon.

21. August: Reservebataillon Herzog Pius.

September. Abtheilungen von den bayerischen Regimentern Bärnklaue und Herzog Wilhelm.

Oktober. 13. Reservebataillon.

Dezember. 10. Linien-Infanterie-Regiment.

1810. Januar. Die sächsische Armee und zwar am

14. " Bataillon Resemenschl.

15. " Bataillon Prinz Friedrich.

16. " Regiment Prinz Clement.

17. " Regiment Prinz Anton.

1812: Abtheilungen der bayer. Regimente Pius, Junker und Laroche.

1813. Kaiserliche Kriegstransporte und Munition.

1814. Abtheilungen vom Regiment Erbach.

Im August eine Colonne bayerischer Gefangener aus Russlands Gefangenschaft.

1815. Ein russisches Armeekorps, nemlich:

15—19. Mai die Regimente Smolensk, Narensky, Alexopolsty und Ingermanland, das 41. und 6. Jägerregiment und 3. Artillerie-Corps, 14300 Mann.

4—8. Juni. Husaren-Regiment Irkuzk, Infanterie-Regiment Polozk, Bresky und Zecaterinenburg.

19. Juni. Kürassier-Regiment Pskow und das 48. Jäger-Regiment, im Ganzen 41000 Mann.

König Max hielt getreulich seinem Lande sein königliches Wort und gab die Verfassung, Einer der Ersten Monarchen Deutschlands, seinem Reiche.

Neustadt genoß die Wohlthat, der Amtssitz für ein Gericht zu sein, dessen Sprengel nahezu 32000 Seelen umfaßte, dessen Bewohner bei allen ihren amtlichen Berrichtungen selbst am Amtssitz erscheinen mußten.

Der Staat gab der Stadt im Jahre 1828 für den ferne bei Floßenbürg gelegenen Waldtheil eine vortreffliche Waldung in nächster Nähe, ein unendlicher Vortheil für die Gemeinde.

Es waren alle Momente gegeben, der Stadtgemeinde unter die Arme zu greifen, da ein für Neustadt so wohlgefinnter Mann an des Amtes Spitze stand.

Daß trotzdem noch heute so viel Armuth in Neustadt herrscht, ist sehr zu bedauern und läßt einen traurigen Schluß zu auf die früheren Zustände.

Allmählig wurde der Gerichtssprengel immer kleiner, man schlug Plößberg, Wildenau und Schönkirch zu Tirschenreuth, Erbdorf mit Umgebung nach Kemnath, errichtete dann in Weiden und Erbdorf selbstständige Landgerichte, so daß die Einwohnerzahl des Landgerichts Neustadts auf 11—12000 herabsank.

Im Jahre 1862 hatte jedoch Neustadt das Glück, eine Verwaltungsbehörde zu erhalten, und das Jahr 1864 beschenkte diese Stadt mit der Eisenbahn und einer Bahnstation.

Mögen diese Gaben der jüngsten Zeit der Neustädter Stadtgemeinde neuen Segen und Wohlstand bringen.

Ein Ausweis über das derzeitige Vermögen der Stadt liegt bei.

## III.

## Kirchengeschichte von Neustadt a. d. W.-A.

Daß die Entstehung der Kirche zu Altenstadt mit der Wiederansiedlung dieses Ortes muthmaßlich zusammenfällt, haben wir oben schon bemerkt.

Die Thatsache, daß eben Altenstadt und nicht Neustadt Pfarrsitz wurde, ist ein Beweis nicht allein des älteren Bestehens Altenstadts, sondern auch der früheren größeren Wichtigkeit dieses Ortes.

Die Pfarrei gehörte zunächst zum Dekanat Nabburg\*) (bis 1786), welches Anfangs sich gegen Norden und hoch in die neu bekehrten Slaven-Gegenden hinein erstreckte, und welches später sich auf fünf Dekanatsbezirke vertheilte: Tirschenreuth zum Theil, Sulzbach, Leuchtenberg, Nabburg und Neunburg zum Theil.\*\*)

\*) Ver. Verh. B. 16. S. 49 und Psp. Matrikel S. XVIII.

\*\*) Wenn hier wie in den vollkommen abgeschlossenen und entwickelten Gauen die Gestaltung von Archidiaconaten zur Ausbildung und die Dreitheilung in Anwendung kam, so läßt sich folgende Combination rechtfertigen:

1. Altenstadt, Isenbach, Wurz, die ersten beiden Pfarreien wurden später combinirt und alle 3 zusammen später an das Dekanat Tirschenreuth abgetreten.

2. Büchersreuth, Wilchenreuth, Floß, die beiden ersten Pfarreien wurden ebenfalls später combinirt und alle drei später zum Dekanat Sulzbach gegeben.

3. Bohenstrauß, Pleistein, Pennerried, die beiden ersten Pfarreien kamen später zum Dekanat Sulzbach, Pleistein noch später zu Leuchtenberg, wohn auch Pennerried, d. h. die spätere Pfarrei Waldthurn gehörte

Die Ausdehnung der Pfarrei umfaßte anfangs mit Ausnahme der Stadt Neustadt und seines Gebiets nur das rechte Nabufer.

Isenbach war damals eine eigene Pfarrei. Im Jahre 1340 erhielt die Kirche durch Berthold den Gleiffenthaler das Gut bei dem Friedhose, worauf Ulrich der Pfaffenfeind gesessen war, wahrscheinlich den heutigen Pfarrgarten.\*)

Derselbe Berthold Gleiffenthaler verkauft auch den Kohnhof (auf der Straffe nach Erbdorf gelegen, jetzt nur mehr Flurbezeichnung) an die Kirche zu Neustadt.\*\*)

Vielleicht um dieselbe Zeit stiftet Martin Schneider zu Neustadt ein ewiges Licht in der St. Georgen-Pfarrkirche dortselbst durch einen Zins auf der Brunnwiesen, gelegen in der Kramau, jährlich zu 18 Groschen.\*\*\*)

Ueber die Kirchenverhältnisse kurz vor der Kirchenbewegung des 16. Jahrhunderts gibt folgendes Aktenstück, welches im Original vorliegt, Aufschluß.

*Extractum ex Matricula et Registratura Archivi consistorialis episcopatus Ratisponensis. Altenstadt prope Nabum vigore Matriculae patronus est, St. Martinus, vigore praesentationum, quae asservantur in dicto archivo consistoriali patrona est Beata Maria virgo assumpta.*

*Annis 1498 et 1500 ad hanc parochiam Altenstadt praesentavit idoneum presbyterum nobilis domina Agnes Pflugin Domina in Neustadt et Petschau.*

*Anno 1511 ad eandem parochiam Altenstadt praesentavit idoneum presbyterum nobilis dominus Sebastianus Pflug, dominus de Rabenstein in Neustadt, praesetae nobilis matronae Agnetis Pflugin relictus filius.*

*Anno 1513 ad eandem parochiam Altenstadt prae-*

\*) Beilage Nr. 3.

\*\*) Beilage Nr. 9.

\*\*\*) Beilage Nr. 16.

sentavit idoneum presbyterum Joannes et Hintzig die Pflug fratres, domini de Rabenstein et Petschau.

Anno 1516 ad eandem parochiam Altenstadt praesentavit idoneum presbyterum illustris matrona Ursula de Guettenstein, nata comitissa de Castel in Neustadt.

In Neustadt est ecclesia S. Georgi sine sepultura, in qua est Capellania S. Barbarae item alia Capellania.

In Mühlberg Capella S. Annae vel S. Nicolai (Mühlberg, 1/2 Stunde nördlich von Altenstadt — Dorf.)

In Hafendeck S. Salvatoris.

(Hafendeck Flurnamen einer Stelle gegenüber von Störnstein. Die Kapelle zu St. Salvator ging erst im Laufe dieses Jahrhunderts ein.)

Item habet Capellam S. Quirini in campo solitariam. Dieß wird der Boßer a vulgo genannt. (Jetzt große Kirche zu St. Quirin.)

Hae omnes ecclesiae vel capellae sunt sub parochia Altenstadt.

Störnstein ecclesia S. Catharinae filialis sub parochia Pylgramsreuth (Püchersreuth) St. Petri et Pauli apostolorum de collatione Joannis de Floss. Indicta filiali Störnstein quilibet parochus in Pylgramsreuth debuit hebdomadatim unam legere Missam.

Quod ad requisitionem illustrissimi et magnifici domini Zdenkonis Adalberti Baronis de et in Lobkowitz (1601—1630) domini in Störnstein et Neustadt ad nolum silvanum, S. Caes. Majestatis intimi consiliarii, cubicularii et per regnum Bohemiae Supremi concellarii aureique velleris equitis etc. Extracta haec cum matricula, libro visitationis et registratura archivi consistorialis episcopatus ratisonensis conveniant. Testor M. Gedeon Pistorius S. impauritat publicus et consistorii episcopatus Ratisponensis pro tempore juratus notarius.

Dieses Dokument ist wie der Wortlaut sagt, von Zdenko Adalbert von Lobkowitz erbeten worden, offenbar zur Zeit der Gegenreformation, und es constatirt dasselbe den Stand der Pfarrei Altenstadt vor der Reformation, denn es bricht mit dem präsentirten Priester im Jahre 1516 ab. Seit jener Zeit war also kein präsentirter Pfarrer in Altenstadt mehr in den bischöflichen Consistorial-Akten eingetragen, und es unterstützt dieses Dokument die nachfolgenden, aus den Kirchenbüchern der Pfarrei gezogenen Notizen.

Die älteste Aufschreibung der Diözesan-Matrikel weist in Altenstadt prope Novam civitatem nur einen Plebanus nach cum socio divinorum (1433). Im Jahre 1460 bekennt der Landgraf von Leuchtenberg, daß dem Erhard Mayer, Bürger von Neustadt, das Dorf Schönbrunn bei Floss mit seiner Zugehörung verliehen worden sei, dasselbe in treuen Händen zu tragen der Frühmess zu St. Jörgen, und im Jahre 1486 kommt außerdem ein Altarist und Tagmesser der heiligen Jungfrau St. Barbara, Hans Steinhauer, vor.

Gilg Osterbach und Matthias Bollandt waren im fünfzehnten Jahrhundert Frühmessner in Neustadt.

Zu Zeiten der Parsberger kommt als Pfarrer zu Altenstadt Herr Kemnater, gebürtig aus Kelheim, vor.

Sein Nachfolger war Herr Conrad Wild.

Im Jahre 1483 war Johann Schwarz Pfarrer daselbst. Nach ihm ist wieder eine Lücke bis zur Reformationszeit.

Während dem theilte Neustadt und die Herrschaft Störnstein das Schicksal der übrigen Oberpfalz und huldigte, wie diese Provinz, der lutherischen Lehre, welche von den damaligen Besitzern, den Heideckern, begünstigt worden zu sein scheint.

Die Lobkowitz waren so klug, als sie in den Besitz der Herrschaft kamen, vorerst hieran nichts zu ändern, bis nach der Schlacht am weißen Berg Böhmen und Oberpfalz wieder dem katholischen Glauben gewonnen waren.

Der betreffende Passus in der Stadtordnung\*) lautet:  
 „und erstens wollen wir, daß sie neben ihren obgemel-  
 ten erlangten Rechten auch ihre hergebrachte Kirchen-  
 Ordnung und Religion bis zu einem christlichen consi-  
 lio exerzieren, auch wie bisher ihre Kirchen- und Schul-  
 diener zu Neustadt bestellen sollen.“\*\*)

Wohl der erste evangelische Prediger war Hans Laun 1539, Pfarrer zu Altenstadt; ihm folgte Lorenz Wild und diesem bis 1579 Johann Agricola; bis 1611 Nikolaus Weiß, und bis zur Gegenreformation Jakob Schöpff. Lorenz Wild bekennt 1565, daß ihm die Neustädter, da er einen Kaplan nicht halten konnte, aus gutem Willen zwei Weiberlein vorm Gehal (Khar) ohne Zins gegeben haben.

Später waren Kapläne oder Diacone, wie sie auch hießen, Nicolaus Weiß, Jakob Schöpff und Johann Löw. Man scheint schon 1566 die Nothwendigkeit eines Hilfsgeistlichen eingesehen zu haben, denn am St. Martinstag 1566 wurde ein Haus gekauft, in der untern Vorstadt gelegen, zwischen Erhard Fürbringers und Peter Thrafens Häusern, dem Heinrich Grebner gehörig, mit Hof, Stadel und Gärtlein, dabei auch zwei Hausackerlein zu eines Kaplan Haus bei der Stadt und Pfarrei Altenstadt.\*\*\*)

Aus obiger Stelle der städtischen Ordnung dürfte auch hervorgehen, daß der Uebergang von der katholischen zur lutherischen Kirche hier, wie an vielen andern Orten ein ganz allmäliger, halb unbewußter war. Das Schisma der Trennung trat faktisch erst mit Schluß des Tridentiner Concils 1563 ein, bis dahin glaubte selbst mancher Katholik an eine baldige Kirchenreformation, holte sich vom Papste Dispens, wenn er sein Bäschen heirathete, ging aber dazu in die Kir-

\*) Beilage 20.

\*\*\*) Beilage 20.

\*\*\*\*) Originalurkunde in der städtischen Registratur.

che, um eine Predigt des verheiratheten Pfarrers zu hören, oder das Abendmahl in doppelter Gestalt zu nehmen.\*)

Daß aber die Fürsten von Lobkowitz so lange zugesehen haben, ihre Religion, die katholische, ihren Unterthanen wieder zurückzugeben, daran scheint die Lage zwischen Oberpfalz und Böhmen, in welchen beiden Ländern bekanntlich die Reformation die Oberhand erhalten hatte, Schuld gewesen zu sein.

Als Beweis, daß wirklich die Lobkowitz der lutherischen Kirche Schutz angedeihen ließen, mag folgende Stelle dienen aus dem Jahre 1615, wo es heißt:

„Aus gerechtem Zorn weil durch Verhängnuß Gottes jetzt ein neuer gar grob calvinischer Pfarrer zu Wurz, Hans Biackh so mit sich hinbracht irrige Lehr wider die alte in heiliger Schrift und Kirchenagend so über dreißig Jahr hier mit Nügen üblich gewesen\*\*), hat aus christlichem Eifer der hochwohlgeborne Herr Ladislaus von Lobkowitz unser gnädiger Landesherr seinen nach Wurz eingepfarrten lieben armen einfältigen Unterthanen zum Besten vor solchen schädlichen Seelengift zu verwalten Befehl ergehen lassen, sie sollen sich vor calvinischer Lehre hüten und ihren Gottesdienst so lange hier in Neustadt pflegen.“

Seitdem kommen auch sehr viel Berrichtungen in Ernst-  
hof, Rahhof, Pfaffenreuth u. a. Orten vor.

Es gibt diese Stelle einen neuen Beleg für die feindliche Stellung, welche die lutherische gegenüber der calvinischen Lehre und umgekehrt, hier wie überall in der Oberpfalz einnahm.

Nicht minder interessant und ein Bild der Zeit ist die

\*) Derartiges Beispiel im Weidner Kirchenbuch.

\*\*) Also etwa vom Jahre 1579—1585 an d. h. von jener Zeit an, wo in der Oberpfalz und allen kurfürstlichen Landen das Concordien-Buch unterzeichnet wurde Struwe Pf. Kirchengeschichte pag. 355. (s. Häuser's Geschichte der Pfalz II. p. 108 ff.)

Form der Kirchenbücher und ihre Führung. Es tritt wohl nirgends der gewaltige Unterschied zwischen der Reformation und der Gegenreformation deutlicher hervor.

Es mögen als schlagende Beispiele hier zwei Kindtaufeintragungen folgen.

Probe aus der Zeit der lutherischen Pfarrer:

„1615 am 8. Sept, Albrecht, Bauer von der Reut bei Herr Erhard Rupprecht, Bürgermeister, Fuhrknecht, Hausfrau, welche Personen vor 15 Wochen Hochzeit gehalten und in gnädiger Herrschaft Haus in der Stadt an der Herberg 2 Kindlein ein Söhnlein und ein Töchterlein, die natürlicherweise doch nit rechtzeitig oder vollständig, aber lebendig auf diese Welt geboren, solcher gefährlichen Schwachheit halber sind von weiser bestellter Ammfrau Sophia in verfallender Noth mit heiliger Taufe dem Wasserbad im Wort und im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes nach Christi Ordnung im Haus getauffet worden, und folgendes in dem heiligen Predigamts mit dem heiligen Gebet und heiligen Evangelio Gott dem himmlischen Vater in seine väterlichen Arme gelegt worden. Das Söhnlein ist genennet worden Johann Georgius, Gevatter ward erbeten Johann Georg Grabl, Herrn Michael Grabl, Burgers und des Raths allhier ehelicher Sohn, das Töchterlein hat seinen Taufnamen bekommen Catharina, Gevatterin Catharina, Hans Langens Hausfrau allhier, bei dem Vater und Schweher Ulrich Rothschmid Burger in der Stadt an der Herberg.

Diese 2 Kinderlein, so 2 Stunden hernach sanft in Christo unserm Heil entschlaffen, sind auch folgend den 9. Sept. hora 12. christlicher Weis begraben worden.“

Dieser Ueberschwenglichkeit der Aufschreibung gegenüber nimmt sich die Kürze der Jesuiten 12 Jahre nachher höchst Charakteristisch aus. Hier heißt es:

„1627. 2. Sept. Baptizavit, Marcus Holdenriether. S. J.

Infans: Eva.

Verhandl. d. histor. Vereins Bd. XXIV.

Parentes: Johannes Hofmann, Margaretha.  
 Patrina: Petrus Schwindel, Eva."

Nachdem also die Schlacht am weißen Berg verloren war, und Böhmen und Oberpfalz zum katholischen Glauben zurückgebracht werden mußten, war es nur eine nothwendige Consequenz, daß auch die Herrschaft Neustadt und Störnstein das gleiche Loos traf. Wenzel von Lobkowitz ordnete den ersten Jesuiten Johann Kling hieher ab, und es ist kein Schriftstück übrig geblieben, welches über Form und Zeit der Gegenreformation genauen Bericht erstattete.

Nur 1634 kommt vorübergehend vor:

„Baptizavit praedicans Hecht den 20. März,“ und es erscheint somit, daß während der schwedischen Invasiön kurze Zeit die Prädikanten hier wieder fungirt haben.

So lange die Fürstin Augusta Sophia von Lobkowitz noch in Neustadt residirte, existirte noch eine lutherische Kapelle hier. Nach ihrem Tode wurde dieselbe demolirt und damit die letzte Spur der Reformation entfernt.

Nur hie und da an den Gränzen der Grafschaft kommen noch einzelne Andersgläubige vor. Beweis dafür ist folgende jedenfalls bezeichnende Stelle:

„Praeco lutheranus Wildenreuthensis praesumpsit in pagum Globenreith intrare, volens baptizare istum infantem, quem ego superveniens vi e parochia mea ejeci et infantem ipsemet batizavi!“

Mit der Wiedereinführung des katholischen Glaubens wurde auch die Pfarrei Isenbach, welche bis dahin selbstständig war, mit Altenstadt vereinigt.

Von dieser Pfarrei Isenbach und ihrer Besetzung lesen wir in dem Urbarium von 1514 Folgendes:

„Welcher Pfarrer zu Isenbach wil sein der mag nicht Pfarrer ohne der Herrschaft Störnstein gunst willen und wissen werden“

Die Herrschaft hat ihn zu präsentiren und einzusetzen, als dann der Ding gewohnheiten und recht ist.

Auch muß ein jeder Pfarrer daselbst der Herrschaft gehorsam sein, wenn ihn die Herrschaft fordert auch mit der Scharwerk.

Und wenn ein Pfarrer daselbst mit Tod abgeht, so gehört all daselbige verlassen hab und gut, nichts ausgenommen, der Herrschaft Störnstein zu.

Wann auch der Herrschaft Unterthan und Zugehöriger dem Pfarrer, oder er ihm hinwiderumb schuldig wär, das soll er anders nirgend wo austragen, denn vor der Herrschaft und den Amtleuten auch alle jar von dem Gotteshaus mit den Zehentleuten der Herrschaft Rechnung tragen.“

Von lutherischen Pfarrern in Ilfenbach haben wir (vor 1558) Johann Jan gefunden, der später nach Neufkirchen kam, dann Hans Löbel aus Neustadt, der von der Sulzbachern vertrieben und abgesetzt wurde. Wie der neue Pfarrer hieß, den der Pfleger von Flossenbürg eingesetzt hatte, haben wir nicht gefunden. Wahrscheinlich war er der letzte lutherische, da bald darauf die Gegenreformation eintrat.

Zur Pfarrei Ilfenbach gehörten noch die Orte Bogersreuth, Kronmühl und Oberndorf. Auf dem Berge bei Bogersreuth stand ein Standbild des heiligen Quirinus. Das Volk nannte denselben nur den heiligen Bozer im Zusammenhang mit dem Namen Bozenberg, wo das Bild stand und Bogersreuth den Ort, der daneben lag. Irren wir nicht, so bedeutet der Name Boze so viel als Gottheit — Gott. Der Name ist jedenfalls czechischen Ursprungs, daher auch wohl der Umstand, daß es vorwiegend Böhmen waren, die hieher wahlfahrteten, lange ehe Herr v. Lobkowitz dort eine Kirche aufführen ließ. Wir führen hier eine in mancher Hinsicht interessante Erzählung auf, welche als Zeugenaussage im Jahre 1606 aufgezeichnet wurde.

Dort heißt es wie folgt:

„Hiebei berichtet Zeuge (der 6. Zeuge Leonhard Hoffmann) ihm sei wissenlich, als er noch ein Bub gewesen, daß zwi-

schen Isenbach und Bogersreuth sei ein Abgott gestanden, (Lutherische Ausdrucksweise jener Zeit für Heiligenbild) St. Boger genannt.

Dahin vor Zeiten ein grosse Walfahrt gewesen und noch. Diese hätten vor Zeiten allerlei Flachs, Fleisch, Geld, Bier, Butter dem Gözen geopfert, welchem auch Einer, wie Zeuge gesehen, ein Duzend Löffel geschenkt. So alles ein bestellter Mann zu Isenbach wieder vom Gözen eingenommen, verkauft und der Herrschaft allhier verrechnet. Er wisse auch und hätt's gesehen, als einmal sein gnädiger Herr der Herr v. Lobkowitz ein Priester gen Isenbach gesetzt mit Namen Johann Löbel des jetzigen Bürgermeisters allhier Johann Löbels Vater und das Einkommen zur Pfarr zu gering gewesen, hätten die Amtleut ihn nachgelassen, daß er ein Jahr vier ohngefähr dasjenige, so man demselben Sanct Boger geopfert habe, einnehmen mögen, und es kämen noch jährlich Leut dahin auch hinter Eger her, welche dem hölzern Gott noch opferten. Und der alte Herr von Lobkowitz hat den Gözen mit Brettern beschlagen lassen, damit er nit Schaden nehmen möcht.

Zeug berichtet ferner, wie er von einem Bauern daselbst gehört, daß ein Fremder einömal diesem Heiligen einen schönen Löffel verehrt, den hat ein anderer Bauer gestolen und als er damit gegessen, waren ihm all die Zähne ausgefallen. Da hat der Bauer berichtet, wie es ihm und dem gestohlenen Löffel gegangen. Zeuge sagt noch ein historiam zu dem End dadurch zu erweisen, daß sein gnädige Herrschaft im Dorf Isenbach die Gericht und Kirchweihschuz gehabt.

Es war ein Schäfer im Dorf gewesen, der hatt seine Schaf hinter dem heiligen Boger ausgetrieben, dan es viel gestreicht's des Orts gehabt und als er gern beim tanz und Kirchweih geblieben, hatt er sein Schafstucken bei dem heiligen Boger niedergelegt und gesagt: Du lieber heiliger Boger, siehe da hüte mir heute die Schaf und laß kein schaden ge-

sehen, ich will zur Kirchweih und tanzen gehen und wirst du mirs nit recht hüten, sollst du sehen wie dir's gehen wird. Wie aber der Schäfer hinweg gekommen, waren die Schaf in ein Haber gegangen, worauf der Schäfer hernach den Stecken genommen und gotsjämmerlich den Heiligen geschlagen. Aber der Schäfer war auf die Kirchweih und tanz in Haber gekommen und bis auf den Tod gehauen worden und hätten die Leut gemeint, daß er sich als an dem Abgott versündigt. Und sagt Zeug, daß also die Herrschaft Störnstein und Neustadt zur selbigen Zeit den Kirchweihschuß gehalten, auch dasjenige, was dem Gözen verehrt, allhier verrechnen lassen." —

Nach der Gegenreformation und nachdem Isenbach mit Altenstadt wieder vereinigt war, stellte man auch das Bild des heiligen Quirin wieder her.

Fürst Wenzel von Lobkowitz hatte an die Stelle, an der seit lange die Hütte des heiligen Quirin gestanden, 1629 eine Kapelle bauen lassen. Sein Sohn Ferdinand schuf hier statt der Kapelle 1680 eine große Kirche, welche 1687 der Bischof Jaroslav von Leitmeritz einweihte. Man behauptet, der Baumeister habe dabei die Unzufriedenheit des Fürsten sich zugezogen, und habe deshalb flüchten müssen\*). Lange Zeit zogen alljährlich aus Böhmen aus den Gegenden von Maria Kulm, Königsberg, Falkenau und Eger große Wallfahrtszüge nach Bayern, erst nach Fuchsmühl, dann nach St. Quirin und St. Felix bei Neustadt, die oft viele tausend Menschen gezählt haben sollen. Diese Wallfahrten sind zur Zeit nicht mehr im Gange. Das Bild am Hochaltar, die Sendung des heiligen Geistes, soll Kunstwerth haben. Auf der Epistelseite sind die Altäre des heiligen Quirin und des heiligen Johann v. Paul, auf der Evangelienseite die der heiligen Maria Magdalena und der heiligen Jungfrau.

\*) Kalender für katholische Christen. Sulzbach 1855.

Die Kirche ist 106' lang, 31' breit und 42' hoch. Der Thurm ist 107' hoch. Die Spitze 1604' über der Meeresfläche.

Vom Ostermontag bis Sonntag nach Maria Opferung ist alle Sonn- und Feiertage dort Gottesdienst.

Der Thurm der Altstädter Kirche, der unzweifelhaft uralt ist, zeigt durch seinen Styl und seine vermauerten Thorbogen im Innern, daß neben ihm schon mancherlei Kirchengebäude gestanden seien, die er überdauert hat.

Ein altdeutscher Altar, der bis vor kurzer Zeit, wo er nach Wunstedel gewandert sein soll, im Beinhäuslein aufbewahrt war, ist wenig jünger als der Thurm, der Taufstein aber scheint mit dem Thurm aus einer Zeit zu stammen.

In der Kirche liegen, wie schon oben bemerkt, Jörg v. Heideck und seine Gemahlin Felicitas, geborne v. Schneid, begraben.

Die Kirche in Neustadt ist jedenfalls viel jünger und stammt ihre Renovation wohl aus der Zeit nach der Reformation, obwohl wir urkundlich darüber nichts auffanden, als die Renovirung des Kirchturmes am Anfang des 17. Jahrhunderts und dann wieder im Jahre 1793—94, bei welcher Gelegenheit der Thurm Uhr und Kuppel erhielt.

Auch eine Dotations-Urkunde des Fürsten Ferdinand August ist noch vorhanden über 600 fl., welche derselbe bei der Stadtkammer am Feste Mathä 1708 hinterlegte. \*)

In der Kirche befindet sich das Grabmal des Oberamtmannes Johann Joseph Freiherrn von Riesefeld auf Bier und seiner Gemahlin, einer gebornen v. Koch. Eine ehemalige lobkowitz'sche Gruft ist vermauert.

Gegenüber dem Eingange ist eine Kapelle der heiligen Jungfrau, die Kirche selbst ist dem heil. Georg geweiht.

\*) Urkunde vom 30. April 1714.

In der kleinen Gottesackerkirche ist nur am Dreieinigkeitsfeste Gottesdienst. In der Kirche ist das Bildniß des Stadtrichters Löbel, der 1633 der Stadt seinen Garten zum Friedhofe geschenkt hat.

Schon vor der Reformation war, wie wir oben sahen, ein Frühmesser in Neustadt. Das während der Reformation acquirirte Kaplanhaus, dürfte wohl dasselbe sein, welches später vom Fürsten Ferdinand August von Lobkowitz zu einem Capuziner-Hospitium umgestaltet wurde, welches er 1709 stiftete und baute.

Das Hospitium wurde mit den übrigen Klöstern Bayerns 1806 aufgehoben, jedoch 1826 von Sr. Maj. dem König von Bayern ein Curatbenefizium gestiftet,\*) dessen Inhaber das ehemalige Klostergebäude bewohnt, und neben der Haltung der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen zu Exhortationen und zur Aushilfe im Beichtstuhl und zu Krankenbesuchen verbunden ist.

Die Kirche St. Felix bei Neustadt auf einem Hügel mit freundlicher Aussicht war ebenfalls schon früher ein Wallfahrtsort; doch scheint zur Zeit der Reformation eine Kapelle dort noch nicht gestanden zu sein.

Fürst Ferdinand II. von Lobkowitz erbaute 1763, statt einer dort gestandenen Kapelle, die jetzt stehende Kirche.

Sie hat 5 Altäre, auf der Epistelseite den des heiligen Laurentius und des heiligen Wendelin, auf der Evangelienseite den Altar mit dem Bildniß Mariae von gutem Rath, und auf dem zweiten den des heiligen Anton von Padua.

Den Hochaltar ziert das geschnitzte Holzbild des heiligen Felix.

\*) Bisf. Matrifel des Bisthums Regensburg.

Wallfahrtstag am St. Felix, St. Lorenzi und St. Wendelin-Tage.

Die Wände sind mit schönen Fresken geziert, die Orgel wurde 1852 neu gebaut, eine dahin führende Pappelallee wurde durch den Sturm am 31. Mai 1856 zum größten Theile niedergelegt.

Die Kirche ist  $96\frac{1}{2}$ ' lang, 51' breit und 33' hoch, der mit 3 Glocken versehene Thurm 104' hoch. Außer diesen Kirchen gehörte noch eine dritte Wallfahrtskirche zu St. Anna in Mühlberg hieher, deren Fest alljährlich dort gefeiert wird.

Zu der Pfarrei Altenstadt gehört endlich auch noch die Kapelle zu St. Salvator am sogenannten Hafendeck.

Diese sonderbare Flurbenennung mag wohl von einem kolossalen Felsenstück herrühren, welches hier am Waldsaum liegt, und das man wohl ähnlich wie man anderwärts die Felsengebilde des Teufels Butterfaß nannte, (so bei Falkenberg, bei Fichtelmühl und bei Leuchtenberg) hier als des Teufels Hafendeck bezeichnete. Wenigstens geht noch jetzt die unbestimmte Sage, daß unter Mitwirkung des Bösen dies Felsenstück hieher gerathen sei.

Ueber die Entstehung der Kapelle erzählt die Sage Folgendes:

Herr von Pflug hatte den Entschluß gefaßt, hier eine Kapelle zu bauen, und so ritt er eines Tages aus mit 10 Pferden, um den Bau zu verbinden. Ein Edelmann habe ihn begleitet, dem sei die Kirche nicht nach dem Sinn gewesen. Der habe zu ihm gesprochen: „Herr, was wollt ihr thun? Wollt ihr ein Kirchlein bauen, so setzt es dort auf den Zeitberg (ist wohl der heutige Saßberg).“ Indem habe ein Gaul aufgeschlagen, und wurde dem Edelmann ein Bein abgeschlagen. Da habe er geschrien: du lieber Heiliger, hilf, daß mir mein Bein wieder werde, ich will Tag und Nacht helfen, daß

die Kirche aufgebaut werde. Der Pflug aber meinte, daß sei ein Zeichen, daß er die Kapelle nach seinem Sinne erbauen solle, und sei sofort auch ans Werk gegangen. Anfang der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts weiht ein Weihbischof (wohl von Regensburg) die Kapelle und wird von den Willenreuthern bis in ihr Dorf geleitet, um auch ihre Kirche zu weihen.

Es war allda eine Wallfahrt, wohin auch viel Krämer aus verschiedenen Orten kamen, und wurde von der Herrschaft hiefür Standgeld verlangt.

Später ging dieß Kirchlein in die Hände der Lutherischen über, und einer der Zeugen in dem oft erwähnten Beschwerdebuch sagt aus, er habe jährlich am 3. Ostertag dort singen helfen, bis es endlich eingegangen wäre.

In der Gegenreformation wurde die Kapelle wieder aufgebaut und auf den älteren topographischen Karten ist sie noch angegeben. Im laufenden Jahrhundert scheint sie jedoch vollständig abgebrochen worden zu sein, denn heute findet sich keine Spur der Kirche mehr. —

Reihenfolge der katholischen Geistlichen von 1626 an:

Johann Kling J. S.	} 1627—35
Marcus Holdenriether J. S.	
Peter Marc (Sulzb. Kal. 1855. S. 79).	
Johann Jakob Walch	1635—1640
M. Wolfgang Kürzinger	1640—1643
Matthias Sartor	1643—1646
Caspar Siffert	1646—1649
M. Johann Molitor	1649—1653
Johann Dözer	1653—1657
Vic. Johann Wirtenberger	1657—1663
Michael Niedermeyer	1663—1705
Andreas Dozler	1705—1734
Lorenz Häster	1734—1744
Abrian Lorenz Gänzberger	1744—1753



## Beilagen.

1.

### Freiheitsbrief Kaiser Ludwigs. 1339.

Wir Ludwig von Gottes gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs verziehen vnd tun kunt öffentlichen an diesem Brieff, dass wir den bescheiden Leuthen den Rath, vnd den Burgern gemeinlich zu der neustadt vor dem waldt durch besonder gunst die genad gethan haben vnd thun, auch von vnsern kayszerlichen gewalt mit diesem brief, dass sie all wochen an den montag einen wochen markh haben sollen, vnd mügen ohn all irrung, vnd hindernuss, wir thun in auch die genad, dass sie alle jahr zwen jahrmärkh in der vorgeannten stadt zu der neustadt haben sollen, einen arf sanct margarethen tag, vnd den andern arf sanct martins tag, vnd geben allen den, die dieselben jahrmärkh vnd auch wochenmärkh suchend, vnser vnd des reichs gelait vnd sicherheit, also, dass sie in vnsern schirm mit ihr leib vnd mit ihr guet, für pfändtung, vnd für all ansprach, ein meil vmb vnd vmb von der stadt vnd zu der stadt sicher vahren vnd wandeln sollen vnd mögen, auch geben wir den vorgeannten burgern vnd der stadt alle die recht, freyhung vnd gutt gewohnheit, die die burger vnd die statt zu amberg haben, vnd wollen vnd gebietten allen vnsern vnd des reichs getreuen edlen vnd vnedlen wie die genannt

sind dass sie den vorgeannten burgern und der stadt zu der neustadt, dies vnser gnadt stet haben, vnd in die mit nichten überfahren, als lieb in vnser und des reichs huld seyn, vnd darüber zu einem erkund, geben wir ihm diesen Brief versiegelt mit vnsern kayserlichen insigl, der geben ist zu nürnberg am sambstag vor symonis vnd juda, der zwölff boten vnd nach christus geburt dreyzehnhundert jahr, darnach in dem neün vnd dreyssigsten jahr, in dem fünff vnd zwanzigsten jahr vnser reichs, vnd in dem zwölften des kayserthumbs.

2

Freiheitsbrief Kaiser Ludwig 1339.  
Der Pfalzgrafen Freiheitsbrief. 1339.

Ich heinrich von ereskaim vicedom ze amberg verzieh offenbar an disen brief das ich von main genedigen hern hern Ruprechten vnd hern Ruperten pfalzgrafen bei rein vnd herzogen in payrn wegen den ersamen purgern vnd der stat gemeinlich zu der newenstat die vreiung vnd freihels geben vnd geben kann datz si alle wochen ainen freyen wochenmarkt haben sulln ye das den montag vnd soln di zu allen recht haben di di purger von amberg auf iren markt haben vnd nach ir stat recht on alles geuerde. Item soln auch mein vorgeannt herrn di vorgeschriben freihels auch bestetigen inne iren brifen swenne si zu handen komen daz zu sol mein hern amptman nicht an hindern noch irren. mit mein insigl versigelt am sanct andrestag da man zalt dreizehnhundert iar und darnach im newen vnd dreissigsten.

3.

Verkauf des Kunhofs an die Kirche der Stadt Neustadt und Schankung eines Hofes an die Kirche zu Altenstadt. 1340.

Ich pertolt der kleistentaler, mein hausfraw vnd all unser erbn verziehen vn tun kund dass wir mit vorbedacht

mut und mit rat vnser frewnd verkauft habn vnsern hof datz den Kuennhof vn zwai tail des zehend daruber den erbergen purgern vnd den heiligen von der newstat mit allen nutz vn rechtn vn daz zu gehort holz velt wis vn acker vm vierzehn pfund regsbg. pfennig, wir verziehen auch offentlich das wir haben gegeben den heiligen datz der altenstat datz guet do der Ulrich der Pfaffenveind bei dem vreitthof auf sitzt durch vnser vordern vnd vnser sel willen datz wir furbatz chein anspruch mer darnach haben sulln des sint zeugn Wolchmar von redwitz vnd ulrich sein vetter von störnstein Friedrich der Sneider vnd Chunrad der Reder, purger zur newenstat vn andere leut vnd hab ich pertolt der kleistentaler den brief versigelt der geben ist da man zelt dreizehnhundert vnd vierzig jar des vreitags vor dem palmentag.

4.

#### Ueberlassung der Oede Trayndorf an die Stadt Neustadt 1349.

Ich chunrad nortwein vitztum ze amberg ze den zeiten verzieh vnd tun kunt offentlich an disen briefe datz ich von meinen hern den herzogen wegen hern rupert vnd hern ruprechten pfalzgraf by rein vnd herzogen in bayrn verlasszen chan vnd lazze zu rechtem aerbe den ersamen bescheiden den burgern gemeinlichlichen ze der newenstat datz si mein herrn desto pezzzer gedien mugen di öde ze Trayndorf vnd di strazz als die strazz von der altenstat gein erbendorf get vn allez datz wismat datz zu Trayndorf gehört besicht vnd vnbesicht mit den bescheiden datz si mein herrn davon all yar sullen zinnsen vnd dienen neun phunt haller vnd denselben zinnsen sullen si alle yar zalen auf sand walburgstag vnd uber den vorgeschriben zinnsen sullen si mein herrn noch ir amptman den si itzunt habn oder furbatz gewinnet an den vorgenannten

öden vn datz darzue gehört nicht hindern noch irren mit chain sachen wie di genant sein darob zu urchund geb ich in vor mein herzog wegen diesen brife mit mein insigel besigelten datz daran hangt. der brief ist geben des nechsten Vreytags nach sand bartholomeustag, do man zalt von cristex gepurt drewtzehnhundert yare darnach in dem neun vnd vierzigsten.

5.

### Verzicht vom Jahre 1353.

*Nos Rupertus Dei Gratia Comes Palatinus Rheni &c. Notum facimus tenore praesentium universis, quod nos animo deliberato amicorum nostrorum Consilio & de certa nostra scientia Serenissimo Principi & Domino, Domino Carolo, Romanorum semper Augusto, & Bohemiae Regi Domino nostro Gratioso Haeredibus & Successoribus suis Regibus Bohemiae, & ejus Regni coronae haereditario & perpetuo, pro 12000. Marcarum, puri Argenti, quibus ipse Illustrem Principem Dominum Rupertum Junioem filium nostri fratris á captivitate sua de partibus Saxoniae liberavit, infra scriptas munitiones Neunstat, Sternstein, Hirschaw & Lichtenstein, & demum pro 20. Milibus Marcarum puri Argenti, quas in usus congruos felicitis memoriae Illustris Principis Domini Rudolphi, olim Comitis Palatini Rheni & Ducis Bavariae Patris nostri dilecti, de certa nostra scientia impendisse & mutasse dignoscitur infra scriptas munitiones, Neunstatt, Sternstein, Sulzbach, Rosenstein, Hertenstein, Hohenstein, Lichten-  
eck, Franckenberg, Lauffen, Herspruck, Eschenbach, Auerbach, Velden, Pegnitz & Plech & quicquid praedictus frater noster in Bavaria tenuit & possedit cum omnibus Villis, Hominibus, Dominis, Bonis, Judiciis, Bannis, Feloniis, Conductionibus, Aucupationibus, Forestanis, Inhibitionibus, Ferma, Reditibus, Censibus, Utilitatibus, Poe-*

*nis, Sylvis, Rubetis, Venationibus, Pratis, Piscinis, Piscaturis, Montibus, Vallibus, Planis, Metis, Circumferentiis, Districtibus & omnibus utilitatibus super & sub terra, quibus etiam nominibus exprimantur, Militibus, Clientibus, Vasallis, Vasallagiis, Feudis, Feudatoriis, bonis Feudalibus, Juribus Patronatus Ecclesiarum, Collationibus Beneficiorum, Servitoribus, Proprietariis, Pignoribus ab Imperio, seu quocumque alio modo, nec non omnibus pertinentiis, haereditates & proprietates suo jure pignora & obligationes sub omnibus conditionibus & modis, sicut eadem praedictus frater noster possedit & tenuit & sicut ad nos per mortem ipsius fuerunt haereditariae devoluta, renunciantes expressé pro nobis & successoribus ac haeredibus nostris, in perpetuum arrestationibus, si qua nobis ad praedictas Munitiones, Civitates, Oppida & pertinentias; sicut exprimuntur superius competierunt, hactenus competunt, seu possent competere, quomodolibet in futurum renunciantes omni Canonum & Legum auxilio, Legibus, Constitutionibus, Sanctionibus, Decretis & Decretalibus Imperatorum vel Apostolicorum consuetudinibus, ritibus, observantiis quomodolibet Provinciarum sive terrarum, quibus praesenti contractui in toto vel in aliqua sui parte potest aliquo modo derogari. Quibus etiam omnibus pro nobis, haeredibus & successoribus nostris, nunquam alio tempore, uti proponimus seu debemus, jure vel facto, verbis, operibus, seu modis aliis quibuscumque. Promittimus etiam bona fide, sine dolo pro nobis haeredibus & successoribus nostris praefato Domino nostro Regi Bohemiae, Haeredibus & Successoribus suis Bohemiae Regibus, quod ipsi & Coronae Regni praefati, omnes praedictas Munitiones, Civitates, Oppida & pertinentias, sicut exprimuntur superius, Auctoritate quarentire & tueri volumus & tenemur nominatim & expressé ab impetitione patruorum nostrorum filiorum divae memoriae Imperatoris Ludovici, Ducis*

*Ruperti Junioris filii nostri fratris ab omni arrestatione Universitatis & personarum, quarumlibet, quibus etiam appellentur nominibus, sicut in terris sive Provinciis juris est & consuetudinis Generalis. Et ad amplioris cautelae praesidium, Reverendos Principes & Dominos, Dominum Gerlacum, Archi-Episcopum Moguntinum Dominum Albertum, Herbipolensem, Dominum Gerardum, Spirensis Episcopum: Et Illustres Principes Dominum Albertum, Comitem Palatinum Rheni & Ducem Bavariae, patrum nostrum; Nec non Viros Nobiles, Joannem de Catzenelnbogen, Ludovicum & Fridricum de Oettingen, Comites & Luxonem de Hohenlohe attente rogavimus, quod ad perpetuam rei memoriam & intestimonium contractus hujus Sigilla sua una cum nostro vellent praesentibus applicare. Et nos Gerlacus Dei Gratia Archi-Episcopus Moguntinus Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, Albertus Herbipolensis, Gerardus, Spirensis Episcopus, Rudolphus Austriae Dux, Albertus Comes Palatinus Rheni & Dux Bavariae Dei Gratia, supradictus, Joan. de Catzenelnbogen, Ludovicus & Fridricus de Oettingen, Comites & Luxo de Hohenlohe expressé recognoscimus, quod ad Illustris Principis Domini Ludovici Senioris Comitis Palatini Rheni & Ducis Bavariae, Sacri Romani Imperii Archi-Dapiferi &c. praedicti specialis petitionem, instantiam Sigilla nostra praesentibus Decreta scientia appendenda duximus ad perpetuam rei memoriam, & in evidens Testimonium praemissorum praesentium, sub nostris Sigillis Testimonio literarum. Datum Hagenoviae\*) anno Domin. MCCCLIII. feria tertia proxima ante Festum omnium Sanctorum.*

---

\*) Hagenau im Elsaß.

6.  
**Kaiser Karl IV. Freibrief und Waldverleihung.**  
 1356.

Wir Karl von gotts gnaden romischer kunig zu allen ziten merer des reichs vnd kunig zu Beheim verzichen vnd tun kunt öffentlich mit disem brieue das wir bedacht vnd angesehen habn den merklichen gepresten vnd auch notdurft vnser liebn getrewen der burger gemeinlich zu der newnstat domite sie swertlich beladet sind vnd davon vnd auch durch besunden nutz vnd bezzerung vnser stat habn wir in, irn erbn vnd nachkomen vnd derselben vnser stat geben vnd verlihen geben vnd verleihen von vnsern kuniglichen gnaden zehen huben holtzes von den weldern, di do gehorent zu vnser vesten flozz vnd parkstein also datz si nemen vnd auzmessen mugen vnd sulln funf huben holtzs bei flozz vnd die andern funf bei parkstein wo in die allernechst vnd nutzlichest gelegen sind vnd dieselben zehen huben holtzes ze howen ze prennen ond andern iren nutz domite ze schaffen ewiklich habn, nuzzen vnd besizzen sulln vnd wollen vnd gebieten auch datz fürbatz mer niemand vm die vorigen ortte weder mulzen prewen schenken, lederwerk würcchen pachen noch smiden bei einer ganzen meile sulle noch enturre vnd dorüber durch gemeines nutzses vnd rechtes willen habn wir von vnsern kuniglichen kraft vnd mildikait den vorigen burgern vnd der stat bestetigt vnd vernewt, bestetigen vnd vernewen mit kraft detz brieues alle ire recht gnade vnd freiheit als sie von worte zu worte in disem brief geschriben weren vnd als sie die vntz her redlich bracht vnd gehabt habn vnd als wir sie von recht bestetigen mugen vnschedlich

Verhandl. d. histor. Vereins Bb. XXIV. 9

ander lewte an iren rechten, dorumb gebieten wir ernst-  
vnd vestiglich bei onser hulden vnsern burgguten der vo-  
rigen vesten Floz vnd Parkstein vnd allen andern vnsern  
amptleuten vnd getrewen die nun sind oder hernach wer-  
den das sie die vorigen bürger ire erben vnd nachkomen  
ewiklich an den vorigen vnsern gnaden vnd bestetigung  
nicht hindern noch irrn sullen noch gestatten datz sie von  
yemad daran gehindert werden in keinweiz. mit urkund  
ditz briueus versigelt mit vnsern kuniglichen insigl der  
geben ist ze Sulzbach nach cristes geburt dreutzehenhun-  
dert jar darnach in dem vier vnd funfzigsteu jare des  
nechsten Freitags nach sand jacobstag des heiligen zwelf-  
boten vnser reichs des romischen in dem neunten vnd  
des beheimischen in dem achten jare.

7.

### Karl des IV. urkunde über vergrösserung der stadt neustadt. 1358.

Wir Karl von gotts gnaden Romischer keiser zu allen zei-  
ten merer des Reiches vnd kunig zu Behem, bekennen vnd tun  
kuntt offentlich an disem briefe allen den di in sehen oder horen  
lezen, wenn wir durch sunderliches nutzes willen, vnss kunig-  
reichs zu Behem, vnd auch gemeyne nutzes aller keusleute, vnd  
ander lüte, die vff der strazze wandern zu der neuwen stat,  
zu erweйтnuzze derselben, eine grozzere stat vzmessen, vnd  
begriffen haben, als wir auch dieselbe meynen zu vestenen, noch  
dem als sie begriffen, vnd beuangen ist, vnd wenn auch vnser  
begerunge ist, das die selbe grozzere stat, in kurzen tzeiten be-  
sazt werden sulle, so haben wir von besunderen vnsern gnaden,  
allen den, die in derselben grozzeren stat, die wir, als vor be-  
schriben stet, neulich begriffen haben burgerrecht empfangen  
haben oder noch empfahen werden, vnd in derselben stat bawen  
wonen vnd sitzen, oder in kunftigen tzeiten sitzen vnd wonen  
werden czwelf gantze jar, an hebende von sante Georgen tag

ander lewte an iren rechten, dorumb gebieten wir ernst-  
vnd vestiglich bei onser hulden vnsern burgguten der vo-  
rigen vesten Floz vnd Parkstein vnd allen andern vnsern  
amptleuten vnd getrewen die nun sind oder hernach wer-  
den das sie die vorigen bürger ire erben vnd nachkomen  
ewiklich an den vorigen vnsern gnaden vnd bestetigung  
nicht hindern noch irrn sullen noch gestatten datz sie von  
yemad daran gehindert werden in keinweiz. mit urkund  
ditz brieues versigelt mit vnsern kuniglichen insigl der  
geben ist ze Sulzbach nach cristes geburt dreutzehenhun-  
dert jar darnach in dem vier vnd funfzigsteu jare des  
nechsten Freitags nach sand jacobstag des heiligen zwelf-  
boten vnser reichs des romischen in dem neunten vnd  
des beheimischen in dem achten jare.

7.

### Karl des IV. urkunde über vergrösserung der stadt neustadt. 1358.

Wir Karl von gotts gnaden Romischer keiser zu allen zei-  
ten merer des Reiches vnd kunig zu Behem, bekennen vnd tun  
kuntt offentlich an disem brieue allen den di in sehen oder horen  
lezen, wenn wir durch sunderliches nutzes willen, vnss kunig-  
reichs zu Behem, vnd auch gemeyne nutzes aller keusleute, vnd  
ander lüte, die vff der strazze wandern zu der neuwen stat,  
zu erweytunzze derselben, eine grozzere stat vzmessen, vnd  
begriffen haben, als wir auch dieselbe meynen zu vestenen, noch  
dem als sie begriffen, vnd beuangen ist, vnd wenn auch vnser  
begerunge ist, das die selbe grozzere stat, in kurzen tzeiten be-  
sazt werden sulle, so haben wir von besunderen vnsern gnaden,  
allen den, die in derselben grozzeren stat, die wir, als vor be-  
schriben stet, neulich begriffen haben burgerrecht empfangen  
haben oder noch empfahen werden, vnd in derselben stat bawen  
wonen vnd sitzen, oder in kunftigen tzeiten sitzen vnd wonen  
werden czwelf gantze jar, an hebende von sante Georgen tag

der do nehest vergangen ist, rechte vreiheit vor allen tzinsen, steuren, geschossen, vnd andern gulten, welcheleie die gesein mochten, gnediglich gegeben haben, vnd geben in auch dieselbe freyheit, umb das, das si doselbst des dobaz gebuwen, vnd auch die stat bevestenen mogen. Davon gebiten wir, allen vnsern heuptleuten Burgrauen, vnd andern amptleuten, die wir ietzunt haben oder in künftigen tzeiten haben werden, das sie dieselben Burger, die in derselben grozzen stat ietzunt wonen oder in künftigen tzeiten wonen werden, an denselben vnsern gnaden vnd vreiheiten nicht hindern sullen, noch in dieselbe vreiheit in kheinen tzeiten nicht uberuarn, sunder sie sullen si doszu vordern, mit allen sachen, domite sie vormogen, als liep in sei vnss hulde zu behalten, mit urkunt ditz brieffe vorsigelt, mit vnser kaiserlicher majestat ingesigel, der geben ist zu Nuremberg, noch cristus geburt dreyczenhundert Jar, darnoch in dem acht- vnd funfzigesten jare an dem nehsten montage, noch sante marien magdalentag, vuserr reiche, des Romischen in dem dreitzenden, des Beheimschen in dem Czwelften, vnd des keisertums in dem vierden jare.

8.

### Kaiser Wenzels Freiheitsbrief. 1387.

Wir wenzlaw von gottes gnaden römischer könig zu allen zeiten, merer des reichs vnd könig zu beheimb bekennen und thun kunt öffentlich mit disem brieue allen denen, die in sehen oder hören lesen, dass wir durch besserung, nuze und frommen unserer statt zu der newenstadt bey der weiden gelegen den burgermeister rate vnd burgern daselbst zu der newenstat vnsern lieben getrewen mit wolbedachten mute, guten rate und rechten wissen zwen jahrmarkt alle jare geben, vnd verlihen haben, einen vf sand walburgentag vnd den andern vf sandt mertins tag, der ietzlicher vierzehen Tage weren solle, vnd auch einen woche/mark alle montag geben vnd verleihen in die in craft ditz brieues vnd kuniglicher macht zu beheimb mit

9\*

allen rechten, gnaden, freiheden, eren, nuzen und guten  
 gewohnheiten, als anderere jahrmärkh vnd wochenmärkh  
 in andern städten darumb gelegen von alter bisher gehal-  
 ten sein und noch gehalten werden, als sie auch dieselben  
 juhmärkhthe vnd wochenmärkhthe bei seeliger gedächtnus  
 kayser ludwigen gehabt haben, vnd meinen sezen vnd  
 wollen in crafft diess briefs, dass alle kauffleute, fuhrleute  
 ond andere leute, die dieselben jahrmärkhthe vnd wochen-  
 märkh bauen werden, sicher vnd ungehindert leibs ond  
 guets zu- und abefahren, ond zihen sollen, ond gebieten  
 darumb allen und jeglichen fürsten, grafen, freien, dienst-  
 leuten, amtleuten, pflegern, burggrafen, stätten, märkh-  
 ten und dörffern und allen andern unseren unterthan,  
 und getreuen, ernstlichen und vestiglichen bei unseren hul-  
 den, dass sie ehegenannten unser burger noch die kauf-  
 leuthe, fuhrleuth und andere leuth die dieselben Jahrmärkh  
 und wochenmärkhthe besuchen wollen, an ihren leiben und  
 guetter nicht hindern noch irren sollen, in keiner weis,  
 sondern sie darzue und dabei von unsern und des reichs  
 wegen getreulichen und vestiglichen schutzen, handt haben,  
 und schirmen als lieb in sey unser schwere ungnad zu  
 vermeiden, sonderlichen gebieten wir unsern pflegern zum  
 sternstein, der nu ist oder zu zeiten wird, dass er alle  
 leuthe die unter derselben pflege gesessen sein, darzu halte,  
 dass sie ehegenant jahrmärkh und wochenmärkh zu voran  
 besuchen und darnach andere märkhthe darumb gelegen,  
 als sich das heischet und billig ist mit Urkhundt dieses  
 briefs besigelt mit unsern königlichen majestät. insigl, ge-  
 ben zu nürnberg nach christes geburt dreizehnhundert jahr  
 und darnach in dem sibendachtzigsten jahr, dess nächsten  
 dienstages nach sanct jakobs tag unser reiche dess böhei-  
 mischen in dem fünff und zwanzigsten, und dess römi-  
 schen in dem zwölfften jahre.

non rochemant alle mecht  
 crafft diez briefe vnd küniglicher macht zu befehlen mit

9.  
Zehent über Neustadt, Altenstadt, Botzenreuth  
und den Geisberg. 1412.

Ich andres von redwitz an der zeit gesezzen zu der newenstadt un all mein erben bekennen, datz wir recht schuld, schuldig worden sein, dem ersamen Jörgen dem schachten burger zur newenstadt un sein erben drei vnd dreissig reinisch gulden lantwerung dafür setzen wir im ein unsern rewtzkehenden über die vorgenannt newenstadt, über di altenstadt, potzersreuth und über den geizbergh gelegen bei dem Störnstein, des zu urchund geb ich diesen brief für mich und mein erben versiegelt mit mein anhangenden insigel und hab gepetten den vesten Hansen Pleisteiner an der zeit gssezzen zu wildenau das er sein sigel an den brief gehengt hat der geben ist sonntag nach mitterfasten do man zelt nach cristi gepurt vierzehnhundert und zwelften jar.

10.

Derselbe Zehent, sowie über Püchersreuth,  
Ilsenbach und Kotzenbach. 1414.

Ich hanns von redwitz zu grub mein hausfrau und all mein erben bekennen und tun chunt an diesen brief, das wir schuldig sein und geben sullen dem ersamen man jörgen den schachtn mitburger zu der newenstat ein und dreissig gulden reinisch, di gut sein an gold, dafür haben wir eingesetzt unser rewtzkehend über die vorgenannt newenstadt, über die altenstadt zu pilgramsreut, zu ulzenbach, zu potzsrreut an den geizberg bei dem störnstein gelegen zu kotzenbarh und wo wir den zehent umb die newenstadt liegend haben, sollten wir den zehent nit lösen auf die frist, so sollen si haben auf den vorgenannt

zeit mit sampt dem hauptgut alz lang, pis si unser gelt bezalt worden und mit mein lieben vetters marchards des redwitzers zu Teindorff anhangenden insigel nach christi gepurt vierzehnhundert und in dem vierzehenten jar am sant erhardstag.

11.

Friedensvertrag  
zwischen dem Burggrafen zu Pfraumberg und  
Hans von Parsberg zu Störnstein, Neustadt  
und Schönkirch. 1430.

Ich hans kleinher di zeit pfleger zum störnstein vnd ich ulrich schedn di zeit purgermeister und der ganz rat zu der newenstat bekennen an dem offenen brief gen alle die den brief sehen, hören vnd lesen, das der edel und fest ritter her heinrich von mettelitz purggraf zu tachau einen guten gantzen festen frieden vnd vorrede beredt und gemacht hat zwischen unsern lieben hern hannsen von parsbergk vnd allen den seinen mit namen störnstein vnd newenstat vnd schönkirchen vnd alles was dazugehört und allen den iren auf eym tail vnd mit dem erbergn vnd festen albig von gibian purggraf zum Pfreyberg vnd allen den sein auf dem andern tail doch mit sollicher unterschaidenheit welcher tail des friedes nicht lenger halten will oder wollt, derselbig sol dem andern den friede und vorrede erberglichen mit sein poten vnd brief auf sagen, gen dem pfreyberg und gen dem störnstein vnd wen solch auf sagen geschicht von in einer oder paiden, so sol es hin nach acht tag in friede vnd gut bestehen vnd ayner dem andern kaines argen nicht wartten on alles gewerde vnd solch verschribn friede vnd vorrede geweren vnd geloben wir obgeschrieben hanns kleinher pfleger zum störnstein und der gantze rat zu der newenstat für unser hern

hern hannsen von parspergk und allen di seinen getreulichen vnd ungewerlichen zu halten vnd des zu pesser sicherhait hab ich hanns kleinher pfleger zu störnstein mein insigel vnd wir der rat zu der newenstat vnser stat insigel auf den offen brief gedruget, der brief ist geben nach cristi gepurt tawssent vierhundert vnd im dreissigsten iar des pfintstags vor misericordia domini.

12.

### Friedensvertrag zwischen dem Burggrafen von Ellenbogen und Hans von Parsberg zu Neustadt und Störnstein. 1434.

Wir hanns honnynger, ritter die zeit burggraf zum ellenbogen, burgermeister vnd rat vnd ganze gemeinde der stat elnbogen bekennen, das wir ein foerede aufgenommen haben und nemen in craft dietz briefs mit dem erbergen vesten herrn hans satzenhofen hauptmann zum störnstein vnd newenstadt and mit dem rat vnd gemein zu der newenstat von herrn hannsen wegen von parsbergk vnd mit allen den sein vierzehn tage aufzusagen vnd dieselbig furrede geloben wir hanns honnynger burggraf, burgermeister rat und gemeinde zu elnbogen bei vnsern trewen vnd eren zu halden trulich vnd on gewerd also bescheidentlich auf welchen tail man die furrede nicht länger halden wolte der schol dem andern di furred aufsagen wir gen störnstein vnd si gen elbogen vnd wenn die furrede aufgesagt wirt, so schol es dem hintnach viertzehn tage in guten besteen vnd bleiben vnd das zu urkund geb ich vorgenannt hanns honnynger vnd der rat zum elnbogen disen offen brief versigelt mit mein und der stat aufgedruckten insigel alles stet zu halden vnd ganz trewlich on gewerd das an dem brieff geschrieben stoet datz zum elnbogen am montag nach sand ulerich tag nach christi unsers lieben

*herrn gepurt viertzehnhundert jar vnd darnach in dem vier und dreissigsten jar.*

13.

*Wenzislaus Redwitzers Urphedebrief. 1435.*

*Ich wenzel genant redwitzer der zeit zu eschenpach gesessen vnd ich margaret des benannten wenzels tochter der zeit zu dem störnstein gesessen bekennen beide öffentlich an dem offenen brief und wollen das es wissenlich sei allen den di den brief sehen, hören oder lesen wie das albrecht genant Lemmel der vorgenannten frauwen margareten eelich man von rechter warer schuld vnd fedlicher fehde in gefangknuss des gestrengen vnd festen ritters hern hanns von parsbergk und christoffen seines pruders die zeit anstat hern hannsen kommen ist vnd in selbiger gefangknuss tot vnd vergangen ist, dem selbigen benannten albrecht Lemmel unsere obgenannte herrschaft einen newen galgen hat machen lassen vnd auch den pan bracht hätten gen der newenstat in ir pan stat vnd halsgericht wold haben nachdem als er das wol verdient hett vnd als das einer solchen fehden mannes recht ist also komm ich egenannter wenzlaw mit sampt meiner benannten tochter margarethen für die erbern vnd wise hansen kleinher die zeit pfleger zum störnstein vnd peter geyer die zeit richter zu der newenstat vnd kuntzen kotzel die zeit purgermeister zu der newenstat vnd für den ganzen rat daselbst vnd paten die lewttlichen durch gottes willen das sy ansehen vnser swere grose schande vnd smachheit die wir empfangen hetten vnd auch vnser willig dienst, die wir der herrschaft getan hetten und noch hiefür willichen tun wollen vnd vns mit den totten leichnam nicht grosser und swerlicher beschamten also haben die benannten erbern und weisen vnser lieben herschaft vnser inniges vnd fleisiges gepete angesehen vnd haben vnsern ayden und man*

totten wieder gegeben vnd vns vergönnt den zu dem erttreich bestaten vnd das wir im den freyhof sullen gewinnen, als wir mügen als dann eines solchen fchden mannesrecht ist doch mit sollicher unterschaidenhait das der benannten vnser lieben herschaft vnd den iren an irem halsgericht herrlichkeit vnd rechten keinen schaden sol bringen vnd sunders den von der newenstat vnd allen die darunter verdacht sein vnd auch von vns noch menniglichen vnd vnserer wegen anspruch sullen noch wollen haben vnd wir haben in auch des gütlichen vnd mit ganzen fleisse gedangket vnd wollen auch das hiefür willichen vnd gern verdienen also gereden und geloben wir paide ich wenzlaw vnd margarethe mein tochter für vns vnd allen vnsern erben und nachkommen vnd für menniglichen von vnsern wegen dem mergenannten vnd festen ritter hern hannsen von parspergk und christoffen von parspergk seinen pruder der zeit anstat herrn hannsen vnd allen den iren vnd sunder hansen kleinhern pfleger vnd peter geyer richter vnd christoffen kotzel purgermeister vnd allen den von der newenstat und sunderlichen allen den die darunter verdacht sein mit worten oder mit wergken dester feintter darumb nicht zu sein noch wider sy umb die sach nymmermer zu tun weder mit recht noch vnrecht gaistlichen noch weltlichen noch nyemand darauf weisen lesen noch stewern vnd sol ein veste gantze gerichtliche sach sein ewigklichen nyeme zu oeffne getrewlichen on alles gewerde vnd das alles das an dem

offnen brief geschriben stet also getrewlichen vnd ongewerlichen von vns vnd allen den vnsern gantz vnd fest gehalten werde, deshalb ich benannt ventzel vnd margarethe mein tochter paide zu den heiligen mit aufgeregkten viengern gesworen vnd des zu urkunde vnd pesser sicherheit hab ich Ventzlaw vnd margereth mein tochter den erbergen vnd festen Jörgen trauttenbergern vnsern lieben herren gepeten das er sein insigel durch vnser fleissige pete willen zu waren getzewgnuss an den offen brief gehungen hat, doch im vnd seinen erben on schaden daruntter wir vns auch verwinden alle obgeschriben artikel getrewlichen vnd on alles gewerde zu halden, der brief gegeben ist nach cristi vnser lieben herrn gepurt taussend vierhundert vnd in dem fünf vnd dreissigsten jar des sampstags vor reminiscere in der heiligen fasten.

14.

Sebastian Pflugs zu Rabenstein Schreiben an die  
Neustädter. 1466.

Erfame liebe getrewe, euer schreiben anrühend die von der altenstadt han ich vernommen vnd meinem son htemit geschriben, der sol denselben solch schenkung zur stunden abschaffen vnd lasset die sach also ruen bis ich hinauf chumb, so will ich euch geneinandt verhören, damit ich surder die pilligkeit darine wisse zu schaffen. Aber als ir berürt wie ir zu altenstat das pir genommen vnd denselben gefangen habt, durch euer selbst gewalt aufferhalb meins sons oder meines pflegers willen vnd geschefte, daran han ich kain geuallen dann solch handlung gebüret sich an die herrschaft zu bringen

vnd durch die obrigkeit zu straffen vnd ob ir füro mer dergleichen sachen gefüret, das ir meint wider eur freyhait were, seit nit euer selbst richter, sondern brynget das an mich als sich gebürt, dann ich han den von der altenstat das schenken auf euer anbringen von euch verpieten lassen, vnd bis zur verhörung heissen einstellen, dabei irs bedersaits wol hetet besteen lassen vnd würde euch bedersait darvmb vnangezogen nit lassen. Datum am sant leonharztag anno LXVI.

Sebastian Pflug her zum Rabenstein zur Schwarzenburg.

15.

### Sebastian Pflugs Freiheitsbrief. 1470.

Ich Sebastian pflug herr vom rabenstein zur swarzenburg bekenne vnd thue khundt aller menniglich offenlich mit dem brief für mich vnd all mein erben das für mich kommen sind die ersamen weisen mein lieb vnd getrew burgermeister vnd rat<sup>e</sup> der stat zur newstat mich gebeten als iren gnedigen herrn zue ire freiheit so sy von den alldurchleuchtigsten kaysern vnd königen von behaim mein allergnädigsten herrn löblicher gedächtnuß haben zu bestättigen. Hierauf han ich angesehen der vorgenannt meiner lieben und getrewen ir trew und willigkeit damit sy mir verpflucht getrewlich gethan haben, auch noch hiesfür tun sullen vnd haben sothero freiheit so sy von der vorgenannt mein allergnedigsten herrn seliger gedächtnuß haben vnd mit aller gewohnhait herkommen sint, bestättigt vnd bestättige in auch die hiemit wissentlich mit vnd in kraft dieß briefs doch vnentgosten mir vnd mein erben an vnsern herrlichkeiten herkommen vnd obrigkeit vnd gepewt darauf all meinen amptlewten zum störnstein vnd newstat pfleger vnd andere sy bei sollicher irer freiheit vnd alter gewohnheit zu furdern vnd zu hanthaben vnd daran nicht hyndern noch irren als lieb in sey mein besonder vergunß vnd vnwille zu ver-

melden, des zu einer waren urkunds han ich mein insigel an diesen brieff thun henggen der geben ist an dem sontag cantate als man zelt nach crysti unsers lieben herrn geburd vierzehnhundert vnd darnach in dem sybentzigsten jahre. 16.

### Anlauf der pronnwiesen in der Kreman. 1486.

Wir bürgermeister, rat vnd die ganze gemain zu newenstat an der walbnab, bekennen das wir mit vorbedachtem mute käuflich gekauft haben von dem würdigen hern hannsen steinhauser die zeit altaristen bei vns wonent, tagmesser der heiligen jungfrawen sand barbaraes vnd von Georgen Schneider des eltern vnd katharein sein hausfrawen inhaltlich dies briefs die pronnwiesen vier tagwerk lang, prait vnd wait hin piß an die nab mit aller nuzung zur kremau in vnser portung liegen umb drei vnd fünfzig gulden rainisch in gold doch mit solchen beschaid, als dann die pronnwiesen vier tagwerk zinsbar ist vnd von Martin Schneider des obigen vater darauf geschafft ist achtzehn groschen alljährlich an das gotteshaus des heiligen martyrs vnd ritter sand georg zwen immerlicht vnd darumb ze beleuchten das hochwürdig sacrament des heiligen fronleichnams — also verpflichten wir vns solch zinnß zu den obenbemelten immerlicht zu sanct michaelstag zu bezalen, hierumb von des zinnß wegen der achtzehn groschen giendt herab zehn gulden rheinisch an der summe der drei vnd fünfzig gulden beleiben noch drei vnd vierzig gulden. gegeben an unsers lieben herrn auffahrtstag do man zälet vierzehnhundert vnd darnach in dem sechs und achtzigsten jahr.

17.

### Urkunde von 1487.\*)

Wir Wladislaus von Gottes gnaden König von Böhmen, Margrav zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und in der Schlesien und Marggrave zu Lausitz ic. Bekennen und

\*) Diese Urkunde ist im Original nicht mehr vorhanden und einer Abschrift ohngefähr aus dem Jahre 1607 entnommen.

thun kund öffentlich mit diesem Brief gen allermänniglich, das von unser Gegenwärtigkeit geweest ist, der Edel unser Hofgesind Diener und lieber getreuer Hinzig Pflug zu Rabenstein und Schwarzenburg, und fürweiset uns einen Majestät Brief ausgangen, von unsern Vorfahren König Jörgen, Löblicher Gedächtnus und in demselben ihm und seinen Vater, dem Edlen Sebastian Pflug, unser und unser Eröhne erblich Schlos Störnstein mit sambt der Stadt Neustädtlein, in einer Summa Geldes vorschrieben zu Pfandsfaz und ander mehr Auffazung geschehen sind, und bat uns in allen demutigen Bleis, das wir solchen Brief gnädiglichen zu bestätigen, zue erneuern und confirmiren geruhten; Inmassen der hernach folget und von worte zu worte also lautet:

Wir Jörg von Gottes gnaden König zu Böhmeib, Marggrav zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und Schlesien und Marggrav zu Lausitz ꝛ. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, vor allermänniglich, die ihn sehen oder hören lesen: Nach dem unser Schlos Störnstein mit sambt der Stadt Neustädtlein und aller seiner Angehörung, nichts ausgenommen, von unsern Vorfahren, Herrn Wenzlau, römischer und böhmischer König, Löblicher gedächtnus, des Edlen unsers lieben getreuen Sebastians Pfluges Vorvordern, umb eine merkliche Summa Geldes, in pfand weiß eingeben und versezet worden ist, nach laut Ein- und Ausweisung des Edlen unsers Vorfahren König Wenzels Brief darumb ausgegangen, die wir dann eigentlich besehen und überlesen lassen haben, und wan nur solcher Pfandung der gemelt Sebastian Pflug nächster Erbe, und also an ihm kommen ist, und von uns und unser Eröhne in pfandesweiß inhaltet; haben wir uns mit ihm gütlichen vortragen, umb solche vorschriebene Summa, des genannten König Wenzels, auch Bar und ander Geld, so er redlichen darauf und uns genügsamlich unterrichtet hat, das dann alles in einer Summa macht dreizehnthalbtausend reinische Gulden, Landeswehrung und gut

im Gold. Und wann uns, und unser Erbhne zu Böhmeib, der gedacht Pflug oft getreulichen und nützlichen gedient hat, hiesüro thun soll, und mag, haben wir angesehen solche seine getreue und nuze dienste, und haben ihm und seinen Erben mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten wissen, solche benannte Summa der Dreizehntthalbtausend Gulden Rheinisch, Landeswehrrung und gut im Golde, auf das gemelt unser Schloß Störnstein und Stadt Neustädtlein mit samdt ihren Herrlichkeiten, Oberkeiten, geistlichen und weltlichen Lehren, Gerichten, Zollen, Glaten, Mühlen, Wälber, Büschen, Wassern, Fischereien, Bergen, Berkwerken, Eckern, Wiesen, Wunnen, Wayden und sonsten allen andern ihren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, oder hintangesezt, gnädiglich vorweiset, vorschrieben, versezt und verpfändet vorweisen, verschrieben darauf versehen und verpfänden, die von königlich Macht zu Böhmeib mit und in crafft dits Briefs, also daß er und seine Erben, das genannt Schloß Störnstein und Stadt Neustädtlein mit allen ihren Zugehörungen, wie vorgemelt ist, nun hinführ, umb solche Summa der Dreizehntthalbtausend Gulden, Rheinisch Landeswehrrung und gut im Golde in pfandweiß inhaben, halten, besitzen und der genießen sollen und mögen, nach ihrem besten. Von uns, unsern Nachkommen den Königen und allermänniglich ungehindert, als lang, bis das sie von uns, oder unsern Erben, Königen von Böhmeib, solcher genannter Dreizehntthalbtausend Gulden rheinisch, und gut in Gold, ohne allen Abschlage, gänzlich bezahlt und ausgericht sind. Mit Urkund dits Briefs versegelt, mit unserm königlichen anhangenden Instege! Geben auf unsern Schloß zu Prag, am Sonntag vor dem heiligen Christtag, nach Christi unsers Herrn Geburt, vierzehnhundert und im sieben und achtzigsten, unsers Reichs, im siebenzehnten Jahre.

(Locus Secreti.)

18. Ludwig von Guttenstein's Freiheiten. 1538.

Wir Ludwig her von guttenstein zur newstadt an der walbnabe bekenne für vns alle unser erben vnd nachkommen offentlich mit diesen brieße gein jedermeniglich das vor vns erschienen sind die erfamen vnser lieb getrewen burgermeister, rat vnd gemeine zu obbemeldter newenstat und fürwissen vns ettlich maystätbrieße ausgangen von ettlichen römischen kaysern vnd königen von beheim hochlöblichster gedenken, darinne sy ettlich massen nach inhalt vnd ausweisung derselben begnadet vnd befreit, welliche begnadigungen vnd freiheiten inen auch fürter di herrn pfluge vnd fürter durch weiland vnsern lieben herrn vattern heinrichen von guttenstein seliger gedächtnuß mit brieflichen urkunden so sy vns gleicherweis fürgetragen vnd jüngst durch den allerdurchlauchtigsten großmüchtigsten fürsten vnd herrn ferdinanden römischer könig zu allen zeiten merer des reichs als königen von behaim wiederum bestätigt vnd erneut und sy aus gnaden nach alten herkommen bei solchen vnverhinderlichen pleiben zu lassen von neuen briefeligiret vnd hatten vns in allem demüettigen unterthänigen vleiß das wir solch ire brisilegia vnd hantvesten auch was sy außer deren wohlgedachter vnser lieber her vatter seliger mit einer ödung vnd neuem gemeuer eines havs beim unterm thore in der stat gelegen, welches inen auch vnser lieber vetter der wohlgeborne wolff herr zu guttenstein off hystel vnd petersburg bazumal vnser vormundt an vnser stat auch vertriben gegeben vnd bewillt vnd mit ettlichen wissen zins, der inen auf der herrschafften vnsern habenden pfandschilling nie gehört, zu desto stattlicher erhaltung der wach und thorhut begnadet gnädiglich bestätigen, auch zu solchen allen vnsern willen geben wollen. hierauf haben wir angesehen der vorgedachten burgermeister vnd raths ziemliche bitt getrewen vnd willigen gehorsam damit sy jeder zeit gegen un-

fern lieben herrn vnd vattern seliger volgendt auch vnsern vormundtigen jaren bishero erzeiget vnd hinsüran thun sollen vnd mögen inen demnach in kraft dies briefs solch alle freihelten confirmiren dabei sy dann auch handgehabt geschützt vnd geschirmt werden sollen ungeuerlich und trewlich mit urkund dies briefs dem wir inen mit unsern anhangenden insigel zugestellet vnd der geben ist am tage St. galli nach cristi unsers lieben herrn gepurt im fünfzehnhundertten vnd darnach in dem acht vnd dreißigsten jare.

19.

### Vertrag der Stadt mit der Freyhung. 1559.

Zu wissen, Nachdem die Herrschaft Störnstein, und Neustadt an der Waldnab, durch Töblichen abgang weiland des Wohlgebohrnen herrn, herrn hans Ulrichen herrn von Heidecks, wohlseeliger gedächtnus, an die Wohlgebohrnen herren, Wilhelm, und hans georgen gebrüeder, herren zu Heideck, erblich gefallen, und verhalben der Hochwürdig Fürst, und herr, herr Erasmus bischoff zu Strassburg, und Landtgraff in Elßas ic. auch der Wohlgebohrne herr, herr Philipp graf zu Hanau, und herr zu Liechtenberg ic. Unser gnädiger Fürst und gnädiger herr als verordneter Vormunder der Wohlgedachten beeden Jungen Herren zu Heideck, die Edlen Ehrvesten, hochgelehrten und hochachtbahren Heinrichen von Rothenburg genant Blichherr, Schultbeiß zu Mauersmünster, Laurentius Montanus der Rechten Doctor und Johann Königsecker, Irer fürstlichen gnaden, und gnaden, diener und Vollmächtige Anwälter und gewalthaber, hiehero gen der Neustadt an der Waldnab abgefertigt und Verordnet, in Irer fürstlichen gnaden, und gnaden nahmen, laut Ires aufgelegten gewalts, alles was zu Einnennung, und Regierung der Herrschaft Störnstein, und Neustettlein gehörig, zu handeln, zu thun, und zu lassen, auch gegen den Unterthanen gemelter Herrschafft mit abschiden, und Sachen. Verrichtung,

in dero Clagen, beschwerden und anderen der billigkeit sich zuerzeigen, denen abzuheiffen und sovil möglich hin zu legen.

Daß derothalben hoch und wohlgedachter, Unfers gnädigen Fürsten, und gnädigen herrn gesandte, und Verordnete Anwalt obgenant die Beschwerden mißverstandt auch Nachbahrliche Irrungen der Burger zu der Neustadt, auch der untern, und obern Vorstätter, und der Einwohner der Freyung daselbst, angehört, auch schriftlich einbrachte Supplicationen, und bericht Verlesen, Vnd demnach in der güttche freundlich, und zu der einigkeit, auch Uferbauhung dienent, mittel, und wege fürgeschlagen, dieselbigen auch bey denen Partheyen aller Theils erhalten, wie nachfolgt:

Erstlich dieweillen den Burgeren zu der Neustadt ihre Privilegia, Freyheiten, und begnadungen, so sie von Römischen Kaysern, und Königen auß Böhheim wohl außgebracht, durch die Verordnete Anwälde in Nahmen ihrer gnädigen Fürsten und gnädigen Herren confirmirt, und bestettigt, daß derhalben dise güttliche handlung gemeiner burgerschaft zu den Neustettlein an gedachten Privilegien kein Nachtheil, oder mangl geben, sonderen zur stärckung gedaien, und dieselbigen in alle weege durch auß bey Ihren Kräften, und würden bleiben sollen.

Zum anderen, damit die Nachbahrlichen Irrungen, und Zwisten diser Zeit desto bas hingeleget, und in künftigen Verhütet werden mögen, ist fürgeschlagen, und auch von allen Theilen bewilligt, daß die Stätter in der Ringmauer, ober, und vnter Vorstätter, auch die in der Freyhung hin füro ein Corpus, ein gemein, und ein Stadt sein sollen, und alles zur Burgerschaft und der Stadt gehörig seyn (wie es dann beyeinander gelegen) ihr burgerliche Polizeiordnungen, laut ihrer Privilegien sambtlich zu haben, und zuhalten, also, und bergestalt, daß die Freyhunger, und Vorstätter, so izund seynt und was künftig umb die Stadt erbauet möchte werden, alles der Statt und Burgerschaft in ewig ein, und

Verhandl. des hist. Vereins. Bd. XXIV. 10

zugehörig seyn soll, damit gemeiner Nuz gemehrt und zu Vnehmung der Herrschaft und wohlfahrt der Untertanen Förderung geschehe.

Zum dritten sollen die Freyhunger, und Vorstatter von der Herrschaft an die Ersamen Burgermeister und Rathe zu den Neuenstettlein mit gewöhnlichen bürgerlichen andtspflichten gewisen werden, und ferner burgerlichen gehorsamb zu leisten schuldig seyn, aller gestalt, wie dasselbig die Burger in der Statt bishero gethan haben und noch Thuen.

Zum Vierten sollen die Freyhunger und Vorstatter neben der vorigen Burgerschaft der Stätter alle burgerliche onera, und beschwerde zugleich Tragen, einer wie der ander, mit Steuern von allen ihren gütteren, Voraus geben, fronen, scharwerchen, wachen, und alles anders neben Ihnen Thuen, als ein Corpus ein Commun, ein gemeiner Nuz, und ein Statt mit heben, und legen, vnd sollen die Freyhunger und Vorstatter ihre Steuern, und Voraus in der Statt Cammer erlegen. Von welchem dann die Statt die Steuer, so die Freyhung bisanhero der Herrschaft gegeben, und zu geben schuldig seynt, nemblichen Neun gulden, sechs schilling. Desgleichen auch ihr angebürent Thurn geld, nemblichen Fünff gulden erlegen, und bezahlen sollen, und solches in ihr Cammer Rechnung bringen.

Zum Fünften ist auch fürgeschlagen, daß die außerhalb der Ringmauer neben den Stätten gebrauchen mögen, der Statt habenten Privilegien und Freyheiten, doch außerhalb der Kauffmannshändl, und gewerb, damit die Statt wie die in in der Ringmauer verfast, nicht in abgang komme, sondern erhalten werde, wie dann auch Eln, Maaß, und gewicht allein in der Statt bleiben sollen.

Damit auch die in der Freyhung, und die Vorstatter an ihrer Nahrung zunehmen, und ihre weib, und Kindlein, auch Hausgesind desto haß mit ehren erziehen, und ernehren mögen, so ist zu dem Sechsten fürgeschlagen, und von allen

Theilen bewilligt und angenommen, daß in denen beiden Vorstätten und deren, so in der Freyhung hausen, ein Jeglicher Jährlich für sein haus ein preu Bier thuen möge, und sollen solich ein preu Bier in gemeiner Statt Preuhäusern preuen, welche Preuhäuser eines oder mehr zur Notturfft gemeine Statt, und Versambte burgerschaft zu gleich als ein gemein gebäud sollen erbauen und verfertigen, und dan auch der Nuzung, so Von demselben Preuhäusern fallen, zugleich theilhaftig sein und werden.

Zum Siebenten ist ferner gemitt, daß die in der Freyhung, und die Vorstätter neben den Stättern, auch allerley ehrliche handtwerkh, es sei mit Brodt packen, schmiden, wirfen, leederern, und wie die Handwerkh mehr nahmen haben, ungehindert deren in der Statt, treiben mögen. Es ist fürbracht:

Zum Achten, daß die Vorstätter und Freyhunger auch bierschenken, und Bier-Tabern haben sollen, doch dergestalt, daß Sie allein das Bier, so Sie, oder die in der Statt preuen, und nicht fremdb Bier schenken, Es wäre dann sach, daß bey gemainer Statt ein Bier Mangel vorsehle, also, daß fremdb Bier in die Statt hineinmüsse gebracht werden, alsdann soll solches Ihnen auch erlaubt sein, und nicht ehe, noch länger; dann weill solches Inwendig in der Statt sein müste, und bis man wider zupreuen anfinge.

Demnach auch die in der Freyhung bishero etlich holz dem Thurmer gegeben haben, ist zum Neunten gedaytingt, daß die Freyhunger sollich holz dem Thuerner, oder zur Thuern wach, auch zu dem Stege über die Nabe hinsüro auch zugeben, wie von alters hero, nemblichen zum dritten Theill, schuldieg seyn sollen.

Zum Zehnten des holzs haiben, so die Stättischen, und die in der Freyhung haben, soll es also gehalten werden, daß die Freyhunger ihr holz, das Sie zuvor besonder gehabt, auch hinsüro für sich zu ihrer Notturfft besonder haben sollen, doch

daß Sie auch darinnen mit Verhauung, und abnuzung desselbigen gebührliche ordnung, und maas halten, dergleichen sollen die Stätter und Vorstätter, wie zuvor, zu ihrer Notturst ihr voriges holz auch besonder haben, und gebrauchen.

Zum ailtsten ist abgehandelt, daß Es mit der Nachtwach dergleichen gehalten werden soll, daß aus gemainer Cammer zugleich ein Wächter in der Statt, und ein wächter in der Vorstatt, und Freyhung gehalten soll werden.

Damit auch die in der Freyhung und in denen Vorstätten ganz ernstlich angehalten, daß auch etliche aus Ihnen in den Rath sollen gezogen und gewählet werden, so ist:

Zum Zwölften fürgeschlagen, bewilligt und angenommen, wo unter denen Vorstätttern, und Freyhungern verständige ehrliche männer, und die zu diesen Ehren tauglich seyn werden, möchten gefunden werden, das Unangesehen, daß Sie außerhalb der Ringmauer sitzen, womit die Notturst solliche erfordere, sie auch in Rath gewellet und gezogen werden sollen, daß also der Inner und euffere Rath Jeder Zeit nach gelegenheit, und Tauglichkeit der Persohnen, besetzt werden soll, wie dann die Vorstätter und die in der Freyhung auch zu anderen gemeinen Stattämbtern und Ehren gebraucht werden sollen.

Scharwerckh, Frohndienst, erhaltung und Bauung der Mauern, steg und weeg betreffendt, ist

Zum Dreyzehnten und letzten getaydingt, daß die in den Vorstätten und Freyhung mit denen in der Statt gleiche Bürden Tragen sollen. Wie dann die in Statt Ihnen auch in gleichen fahl behülfflich sein sollen, damit also ein Commun und gleichheit erhalten werde, daß auch die Freyhunger Ihren Voraus zu der Statt Voraus erlegen sollen, welche gemeine Voraus neben anderen gemeinen Einkommen zu erhaltung gemainer Statt und Vorstatt, auch Freyhung gemeinen gepouden, wo es Vonnöthen zugleich angewendet werden sollen, und sollen die in der Statt in ihrer Cammer Rechnung

solliches verrechnen, bei welcher Rechnung auch Zween aus denen Vorstättern und denen Freyhungern sitzen sollen.

Dise vorgeschribenen Punkten und articl alle und Jede insonderheit haben die Heydeckische gesandte, gemittelt, getaidingt, und fürgeschlagen, welche auch von denen in der Statt, Freyhung und denen Vorstätten guetwillig angenommen und denenselben in alleweeg nachzusehen und zuegebenen, Versprochen und zugesagt. Doch haben sich die Theile in alleweeg Vorbehalten, daß diser Vertrag alsdann Crafft und bestand haben soll, wann der Hochwürdig Fürst und Herr Herr Erasmus Bischoff zu Straßburg und Landtgraff zu Elsas 2c. und der Wohlgebohrne herr herr Philipps graff zu Hanau, und herr zu Lichtenberg 2c. Unser gnädiger Fürst und gnädige Herren darein bewilligen, und diese Handlung mit einer Ratification bestätigen, auch verhalten Jedem Theill, denen Stättern eine, denen Vorstättern die andere, und denen Freyhungern die dritte gleichs lauts dises Vertrags Ratifications abschrifft, und Brkhundt befestigung zue zustellen gnädiglich befehlen werden.

Es haben Ihnen auch alle Theil Vorbehalten, wo es sich in thonstig zutragen möchte, daß diser Vertrag und abredt Ihnen zu abbruch und merklichen Nachtheill und schaden gereichen solte, welches alsdann zu erkantnus der Herrschaft stehen solte, daß alsdann dises alles ufgehbt, auch mit Ihnen denen Vorstättern, und Freyhungern allermassen, wie bishero Von alters widerumben gehalten werden solte.

Es ist auch lautter und ausdrücklich abgeredt, daß diese handlung und abredt der Herrschaft an Ihrer obrigkeit, rechten und gerechtigkeiten in alle weege unnachtheilig und unabbrücklich seyn soll, waß Ihre gnaden nicht entrathen wollten und möchten.

Zue Brkhundt daß allem obstehenten also seye, so ist dises Vertrags abrebeschrifft gebreyfacht, eines denen Stättern, die ande denen Vorstättern, und dann die dritte den Freyh-

ungeren unter Unseren der obgeschriebenen Vollmächtigen gesandten hierfür vsgedruckten Betschaften, und Unseren eigen unterschribnen handen, verfertigt, übergeben, vnd geschehen Ertag nach lätare mitfasten, anno domini fünffzehnhundert, und Neun und fünffzigisten.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Heinrich  
v. Rothenbürg.

Laurentius  
Montanus  
v. J. D.

Johann Königsecker.

20.

### Vererbungsbrief von Kaiser Maximilian. Anno 1575.

Wir Maximilian der Ader, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien ic. König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Burgund, Lützenburg und in Schlesien, Markgraf zu Lausitz, Graf zu Tyrol, bekennen für alle unsere Erben und nachherigen König zu Böhmen öffentlich und männiglich: Demnach weiland unser geliebtester Herr und Vater, Kaiser Ferdinand, Hochlöblicher und seliger Gedächtniß, vermöge derselben aufgerichteten Verschreibung, deren datum ist auf unsern königl. Schloß Prag, den Vierten Tag des Monats Oktobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburts, fünfzehn Hundert und im Zwei- und sechzigsten Jahr, Dem Wohlgeborenen unsern Rath, Obersten Landhofmeister unsers Königreichs Böhmen und lieben Getreuen Ladislauen von Lobkowitz, dem Eltern auf Chlumez und Gistebniz, zu Erwägung seiner langwierigen, getreuen, fleißigen und nützlichen Dienst die er Ihrer Majestät bald von Anfang derselben Regierung, williglich geleist und bewiesen, diese Gnad und Bewilligung gethan, damit er die Herrschaft Störnstein und Neustadt mit aller und jeder Ihrer Zugehörung so von vor-

hergehenden Königen zu Böhmen verpfändt und dann von angeregtem unsern geliebsten Herrn und Vatern Weiland Kaiser Ferdinanden 2. Georgen von Heydeck auf sein und dann auf seines Sohnes Hans Ulrich von Heydeck lebenslang verschrieben gewesen sein, nach ihrem Absterben gegen Erlegung der darauß haftenden Summa, allerdings wie sie die vorigen Inhaber in possession gehabt an sich lösen und dieselben als sein aigen Gut auf zehen jahrlang unablöslich innehaben mögen alles laut Inhalts der letzten Verschreibung; daß wir demnach angeregten unsers Königreichs Böhmen, Landhofmeister hierüber, in gnädigster Betrachtung obenangeregter seiner langwierigen, aufrichtigen, ansehnlichen, erprießlichen und zu unsern angenehmen gnädigsten Willen und gefallen inner weg, bisher erzeigten Dienst, zu etwas Erkenntniß derselben und von sondern Gnadenwegen, aufvorgehabte mit unserer Cron Böhmen, Edlen Råth und lieben Getreuen Rath und gemeiner Stände der Cron Böhmen Bewilligung auch auf sein unterthänigst Bitten, solche bisher ingehabte Pfandschaft, nunmehr Ihm zu sammt seinen Erben und Nachkommen, in künftige ewige Zeit, zu Erb und eigenen Rechten, wie solches in unser Cron Böhmen, üblichen und bräuchlichen ist, zukommen und erfolgen zu lassen, gnädigst bewilliget haben. Thun solches auch hiemit, wissentlich in krafft dieses Briefs aus böhmischer königlicher Macht und Vollkommenheit, meinen setzen, und wollen, daß gedachter von Lobkowitz seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen, solche Herrschaft Störnstein und Neustadt, sammt aller und jeder Ihrer Rechten, Gerechtigkeit und Herrlichkeit, auch Ein- und Zugehörungen, wie die in Ihren Rainen und Gränizen gelegen sein, nichts davon ausgeschlossen, noch hindan gesetzt, nun hinfüro frei und erblich, inne haben und besitzen und damit ihres Gefallens (als andere Stände der Cron Böhmen mit ihren Erb- und eigenen Gütern in Böhmen frei sein) zu thun und zu lassen, gut Tug, Recht und Macht haben sol-

len und mögen, von uns, unsern Erben und Nachkommen Königen und der Cron Böhmen und sonst männiglich un-  
erhindert.

Gebieten darauf allen und jeden unsern Unterthanen, was Hohen oder Niedern Würden, Stands, Amts oder Wesens, die in unserm Königreich Böhmen und desselben incorporierten Landen wohnen oder sesshaft sein, das sie mehrgedachten, unserm Rath und des Königreichs Böhmen Obersten Landhofmeister, den von Lobkowitz, seine Erben, Erbennehmen und Nachkommen, bei dieser unser Ihm zugethanen Bewilligung, ruhig und ungehindert verbleiben lassen, Ihm dawider nit beschweren, noch dawider zu thun gestatten, als lieb ihnen sei unsere schwere straff und Ungnad zu vermeiden, das meinen wir ernstlich. Zu Urkund mit unserm anhängenden Insteigel verfertigt. Geben auf unserm Königlichen Schlos Prag, am fünf und zwanzigsten Monatstag Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers geburt. Im eintausend, fünfhundert und fünf und siebenzigsten unserer Reiche des Römischen und Ungerischen im dreizehnten, und des Böhmischen im neun und zwanzigsten.

Maximilian.

Ad Mandatum Domini Elect.  
Imperatoris proprium.

(Locus Secreti.)

Paul v. Lidlaw.

21.

### Kaiser Rudolph Brief 1578.

Wir Rudolf der ander von gottes gnaden erweiter römischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, zu Germanien zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien ic. König, erzherzog zu Desterreich, herzog zu Burgund, markgraf zu Mähren, herzog zu Luzenburg, zu Schlesien, zu Brabant, zu Steyer, Cärnthen, Cran, Würtemberg und Tegk, Fürst zu

Schwaben, Markgraf zu Lausitz u. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf zu Elßaß, Markgraf des heilichen römischen reichs ob der Enns und zu Burgaw, Herr auf der windischen march zu Portenau und Falins, bekennen hiermit öffentlich und thun khundt aller menniglich, nachdem sich ehliche jar nach anander und noch bei lebzeiten weiland unsers geliebten herrn und vatters kaisers Maximilianus, hochlöblichster gedächtnuß zwischen den wohlgebornen unsern lieben getreuen Wilhelm herrn zu Heideck und dann dem gewesenen und nun mer verstorbenen pfleger zum neustädtl an der waldnab Hannß Seybalden auch burgermeister, rath und ganzer gemeind daselbst andern tails, allerlei langwirige irrungen erhalten haben, die entlich vermög eines zu Nürnberg aufgerichteten Vertrags dahin geschlossen worden das berürter von Heideck denen zur Neustatt und Hannß Seybolden ain tausend fünf hundred gulden innerhalb einer benannten zeit erlegen solle, welches aber von ihm auf vielfaltiges ernstliches verschaffen nicht vollzogen pis auch leglich Ihro kaiserl. Maj. unlieb verursacht worden sind, auf soviel begangenen ungehorsamb inen sein des Heidecks und seiner mutter in den herrschaften Störnstein und Neustadt habende gueter durch insonderheit darzu verordnete commissarien wucklich einzuweisen, und ob der von Heideck gleichwohl über ime zuvor zugelassenen termin und fristen durch uns in verschieden siben und siebenzigsten jar als die zum neustädtl und des seybolds verlassene wittib und erben bei uns umb erbliche confirmation und bestattung der inen eingeraumbten guetter unterthanigst angehalten zum überfluß ermahnt worden, sy innerhalb dreyer monatsfrist nach empfangung desselben unsers gnebigsten beuelichs mit parem gelt an zuerkannter hauptsumma und dreihundert gulden mer berirten schaden und unkosten aigentlich zu befriedigen uub flaglos zu halten mit dieser commination da es nit geschehen und er seumbig sein wurde, das wir entlich inen ihren pitten

nach, die guetter aus kaiserlicher macht und als könig zu beheim eigenthumblich gnädigst confirmiren und bestettigen wollten, so hat der von Heibekh demselben gleich so wenig als dem vorigen kein geniegen gethan und über überflüssig zuegelassenen termin mer als ein jahrsfrist voruber geen lassen. das wir demnach berurten burgermeister rathmannen ganzer gemeindte und des Seybolds verlassenen wittib und erben abermallen unterthänigste vleissige pit gnedigst angesehen und daneben betrachtet haben die grossen schaden und versaumbnuß die sy bei offer abfertigung zu uns in dieser sachen erlitten, und inen derohalben dieselben in beider herrschaften Störnstein und Neustatl gelegenen und durch die verordneten eommissarien auf gnedigste ratification eingewiesenen guettern anstatt der zuerkannten fünfzehnhundert gulden und moderirten dreihundert gulden schaden und unkosten eigenthumblich bestätiget und confirmirt thuen auch solches aus römischer kaiserlicher auch beheimischer königlicher machtvollkommenheit, was wir inen daran für aigen eingeben bestätigen und confirmiren mögen, doch mit disen ausdrücklichen vorbehalt und condition: aldiweil von mehr höchstgedachten unsern geliebten herren und vettern kaiser maximiliano höchstseligster gedachtnuß der wohlgeborner unser lieber getreuer ladißlaw der elter von Lobkowitz auf Chlumetz und Gistebnik unser rath und obrister landhofmeister des kunigreichs Behaim die herrschaften Störnstein und Neustadt für erb und eigenthumblich erlangt, und in die landtafel der Cron behaim durch sonderbaren consens der stände einverleibt worden ist, das ime als disorts ordentlichen obrigkeit und erbherren bevorstehen und erfueg und macht haben solle dieselben guetter inerhalb zwei oder drei jaren selbst vor allen andern in den werth, als sy inen mit vertragener hauptsumma und moderirten schaden eingethan worden, erblich an sich zu bringen und zu erkaufen, gebieten darauf allen und jeden unsern und des kunigreichs behaim unterthanen und lieben getreuen was hohen oder nie-

bern werden, standts, ampts oder wesens die seindt, das sy ob und vielgedachter burgermeister, rathmannen, ganze gemeinde auch des Seiboldts wittib und erben und allen nachkommen inhaber derselben guetter bei dieser unserer eigenthumblichen einräumbung bestättigung und confirmation schützen und handhaben, insonderheit aber auch gedachten Laßla von Bobkowiz an jeso bemelden seinen vorbehalt unverhindert lassen wider solches alles nicht thun noch dessen jemanden zu thun verstaten wollen in Rhein weiß noch weg, als lieb einem jeden sei unsere schwere straff und ungnad zu vermeiden doch uns und unsern Cron Behaim an Diensten und andern gerechtigkeiten und menniglichen rechten one schaden und nachtheil. Mit urkunt dies briefs bestgelt mit unsern kaiserlichen anhangenden insigel der geben ist auf unsern königlichen schloß prag den achtzehnden tag des monats octobris nach cristi unsers herrn und heiland geburt im fünfzehnhundert und acht und siebzigsten unsers reichs des römischen im dritten des hungarischen im siebenten und des behaimischen im vierten.

Rudolf.

Ad mandatum sacrae caes.  
majestatis proprium.

F. Kober.

22.

### Confirmationes Confirmandae Civitati Neopoli ad Nabum.

Wir ic. Urkunden, und bekennen, daß Uns Unsern lieben und getreuen Burgermeister und Rath Unserer Statt Neustatt an der Waldnaabe, unterthenig zu erkennen geben, wie sich manchmal zwischen Unseren beambten und Ihnen, Ihrer Privilegien, Statuten und hergebrachten Freyheiten halb, Irrung und Miß Verstand erhalte, und derwegen gehorsamblich gebetten, gemelte ihre Statt Freyheiten von neuen

zu confirmiren, zu erleuteren und zu bestettigen, welches Wir gehörter Besach halb, damit aller Miß Verstand und Irrung vßgeheben, vnd vmb ihrer gehorsamben und getreuen Dienst willen nicht verweigeren wöllen, und demnach confirmiren, und bestettigen wir Ihnen gnädiglichen alle Privilegien und Freyheiten, so Ihnen von weyland der Röm. Kay. und Königl. Cron zur Behmen vnd Unseren Vorfahern hergebracht, und erlangt in Crafft dieß brießs wissentlich und befehlen, daß vnser Beambter zu besagter Neustadt ermelte Burgermeister Rath, und gemeinde bei obberührten Ihren hergebrachten gerechtigkeit und den so nachfolgt unangesochten lassen, sondern Sie dabey schützen und erhalten sollen.

Vnd erstens wollen Wir, daß Sie neben ihren obgemelten erlangten Begnadung, auch ihre hergebrachte Kirchenordnung und Religion bis zu einem allgemeinen christlichen Concilio exerciren, auch wie bishero Ihre Kirchen und Schueldiener zu Neustadt bestellen sollen, dergestalt, daß es alles decenter und ordentlich in der Kirchen und Schuel zugehen und die Kirchendiener sich alles Calumnirens und Vestrens vß der Kanzel enthalten, entgegen was zur erbauung der christlichen Kirchen dienßlich, dem Volckh fürtragen und predigen lassen sollen.

Es soll auch Vnser Pfarrher zu Altenstatt jährlich ein Visitation in der Kirchen zu Neustadt und hinwiderumber der Caplan zu Neustadt ein Visitation zu Altenstatt mit Zuthung vnserer Beambten und ihrer des Raths und sich sowohl bey alten leuten als den jungen ihres Christenthumbs erkundigen;

Ob dann etliche unter der Burgerschaft wehren, die gott, und sein wortt verrachten, die Predig und Sakrament nicht besuchen, auch ihres christlichen Glaubens nicht gewisse Rechenenschaft geben könnten, die sollen Burgermeister und Rath zum ersten und andermahl treulich abmahnen, und wo das

bey ihnen nicht stad sünden wolte, Sie nit allein bedrohen, daß Sie zu keinen gotts Reichen gevatterschaft und andern nicht zugelassen werden, sondern auch zu geben der Straff nehmen sollen.

Dergleichen sollen Sie auch die Jenige, so Fluechens, und Gottslästerens gewohnt, erstens güttlichen abwerren, nachmahls mit gefängnis und in ander weege straffen, und wo das nicht helfen wolte, anderen zur abscheu Sie öffentlich an den Branger zustellen macht haben.

Vnd weiln ein Caplan zu Neustatt mit Unseren Pfahrer zu allen dahin verglichen, daß einer ymb den andern die Son- und Feuertag zu Neustatt Predigen solle, lassen Wir es dabey bewenden.

Wasß dann bishero zur Kirchen- und Schule gewidmet, und geschafft, wasß auch in der Kirchen zu Neustatt colligirt, und ersamlet wird, sollen Sie demselben hinwiderumb zum besten anwenden; auch darüber treue Leuth zu Zech Pröbsten verordnen, und von demselben Jährliche ordentliche Rechnung einnehmen aber von dem ersamletn allmosen solle der halbe Theill, dem Seelhaus zu Neustatt, wie bishero verbleiben.

Dergleichen sollen Sie auch mit des Seelhaus einkommen, und wasß darzu legirt, und verschafft wird, treulich handeln.

Und wo frembte Leuth darinen mit Todt abgingen und etwas hinter sich Verließen, sollen Sie derselben halb von unsern Beambten Vnangesochten bleiben;

Wir lassen auch Burgermeister und Rath gnediglich zu, daß Sie wie biß anhero Ihre Burger auf, und in die Pflicht nehmen, auch selbige ihren Verbrechen nach das Burgerrecht aussagen mögen, doch trachten, daß feine, erfahrene tüchtige Pidermänner und Handtwercksleuth aufgenommen werden.

Vnd dieweilen Sie mit denen in der Vorstatt und Fresch- und Inhalts Ihres Vertrags Erchttag nach laetare Mitterfasten anno 1559 dahin verglichen seind, daß Sie neben und sambt denen in der Statt gleiches Burger Recht haben, ein

gemein sein, mit Ihnen haben und legen, auch macht haben sollen im Handwerck zutheillen, doch das gewicht, ellen, und Maas in der Statt bleiben, entgegen Sie ein Prey Bier zuthun, dasselb nit allein auszuschenken, sondern fürderst Bier einzulegen, doch das dasselb in der Statt genohmen werde, macht haben sollen, lassen Wir es bey denselben Vertrag allerdings bewenden.

Wir wollen auch, daß Sie bey Ihren und gemainer Statt guetter vnangefochten sein, und dieselben jeder Zeit verhandln und unsere Beambte zu Neustatt Ihnen deswegen nichts einzugreifen haben;

Sie mögen auch, wie vor alters herkommen, alle Jahr vf Mathaei einen ganzen völligen Innen und eusseren Rath verneuern und besetzen, doch ehe nicht, Unser Richter zu Neustatt habe dann Zuor an Unser Statt zween Burgermeister, die er hier-zu qualifizirt erachten wird, benamdt und erkieset, alsdann mögen ein gemeine unter Ihnen auch zween Burgermeister, deren Jeder ein Viertel Jahrs zu regieren habe, erwöllen, welche nachmalsen Viel andere Raths Persohnen zu sich ziehen, und dan ein völligen Innen und eusseren Rath erwöllen und alsdann alle Ihre gemainer Statt ämbter bei stellen und von denselbigen Rechnung, und antwortt fordern, und einnehmen sollen;

Doch in allweege dahin stehen, daß ein Rath mit feinen tichtigen leuthen, so ein ehrbahrn wandel führen und bey Meniglichen ein guett Zeugnus haben, bestellet und was bei Rath gehandelt und verabschiedt, würcklich vollzogen werde;

Ob nun Jemand Straffbahr erkhent, und derselb sich vnsere Beambte oder Uns berueffen würde, soll derselbe zuor seine Straff erstehen, wurde aber nachmahls durch Uns oder Unsere Beambte erkant werden, daß demselben zu Kurz oder Unrecht beschehen, dem sollen Burgermeister und Rath wider umb abtrag zu thuen schuldig seyn.

Wurde auch Jemand der Ihrigen sich gegen einen Rath

Vngehorsamb erweisen, oder denselben ehre verlezlich angreifen, den oder dieselben sollen Sie nach gelegenheit des Verbrechens selbst zu straffen macht haben;

Vnd was disfalls von den Burgeren gerebt, soll auch vff Ihre auswerdige Vnterthanen, und Dienstbotten gemeint sein.

Sie sollen auch bey Ihrer Burgerschaft in allen Dingen gewicht, maas und ellen, auch anderen Victualien, ordnung und Satzung zu machen macht haben, beyneben sollen Sye auch Unser Polizeyordnung, die Wir ihnen geben oder khünftig geben werden, in acht nehmen, damit derselben gehorsamb nachgegangen werde.

Auch soll Ihnen frey stehen, die Statt Steuer und anders zu erhöhen oder zu münden, wie es gemainer Statt Rotturft erfordern wird.

Item es sollen die Krämer und Pfragnerey allein bey der Statt getriben, und den Juden keineswegs verstattet, seyn, gewicht, elle und maas zu brauchen.

Dahero auch ein Burgermeister macht haben soll, ob Er die Hausirer mit waaren in der Statt umbgehen lassen wolle.

Fürnemblich aber sollen Sye Recht und gericht hegen, und die Ehehafft, und Statt Recht zu Jeder gebührender Zeit sitzen und halten, da nun Jemandt in Rechten erscheint, und wider ir Urthl an Uns appellieren thette, der soll Ihnen 40 fl. Verfallen seyn, wo dann wir, ob Unsere Beambte erthenen wurden, daß Er rechtmessig appelliret, soll Burgermeister und Rath Ihne 20 fl. zu erstatten schuldig seyn.

Begebe sich dann daß ein Malefiz Persohn einkomme, so seiner Bekantnus und Verdienst nach justificeirt werden solle, sollen Burgermeister und Rath das peunlich Recht bestellen, damit, wann Unser Richter, den wir jedesmahl den Blutpann verleshen, und das Recht zu sitzen befehlen werden, sie geschickht und gefast seyn das Recht zu sitzen.

Dargegen soll Ihnen den Vrtheillern nach vollbrachter Justification ein mahlzeit ausgericht werden;

Und dieweils gemeintlich zwen des gericht's neben der Statt oder gericht'schreiber zu des Verhafften güetlicher oder Peinlicher Verhör erfordert werden, sollen dieselbe mit allem Fleiß vñ sein des armen aussage achtung haben, damit Sy solche in Vorstehenten Rechten bey Ihnen ayd wahr sein bezeugen und erhalten können;

Wann nun der Verhaffte in seiner aussage gehört und darüber Kundtschaft der Notturnst nach eingenommen worden, soll Unser Richter alle Acta dem gericht übergeben, darauf dann selb ein rechtmessig Brthl, doch vñ Vnsere müessigung und Ratification schöpfen, und selbige Brthl dem Richter zustellen, der alsdann sich eines Recht Tags mit Ihnen zu vergleichen haben solle;

Und dieweils von alter herkommen, daß aller Vnkosten über dergleichen Justification Persohnen vñ der Herrschaft, und Statt Vnterthanen gelegen, Sollen Burgermeister und Rath mit Zuthueung Vnsers Richters solche anlag vñ die Vnterthanen, den Persohnen nach machen und darüber zwei in der Statt und einen vñ dem landt verordnen, welche solche anlag verrechnen sollen.

Was aber andere Straffen der Nidergerichtbahrkeit anhängig, lassen Wir Burgermeister und Rath zue, daß Sie wie bißhero alle schlägerey in der Statt, Vorstatt und Freyhung auch zwischen den Thören von den Inwohnern und Frembden begangen, so nit Blueth ristig, verhandlen und straffen mögen, auch sollen die Maultaschen, dardurch Mund oder Nasen bluettig geschlagen, nit für Bluet ristig oder fließente wunden geacht seyn.

Item es soll Ihnen Zauerhandlen seyn, alle scheltwört und Injurien so nit bewisen werden.

Deßgleichen alle überächung, übermähung in Wels, wismath und weyhern in ganzen ihren Burckgezirck.

Item entwente, und gestollene sachen so unter einen halben Gulden werth.

Die sollen sich auch ihrer Vorhin befreuten Wochen und Jahrmärckh gebrauchen.

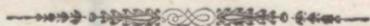
Und damit der Zuegang bey gedachter Statt gebessert werde, sollen Vnsere Beambte zu Neustatt Ihnen die hülffliche handt Zuthun, damit alle victualien und faillschaften vß dem Land der Burgerschaft und Statt zugebracht und außwendig nicht verkhaufft werden; dargegen sollen Eye weeg und Steg, wie auch die Bruckhen bey der Haidenwisen über die Raab peulich erhalten, darzu Ihnen aber auß Vnseren Wäldern das holz ohne walbzünß gegeben werden solle;

Und als Wir berichtet sind, daß vor Jahren etliche Erbstückh von der Statt weg und außwerdig verkauft worden sind, Lassen Wir Ihnen hiemit gnädiglich zue, daß Sie dieselben widerumben an sich und die Burgerschaft lösen sollen, all die weilm aber dieselben nit gelöst sind, sollen die Jenigen, so Sie Innen halten, bey gemainer Statt wie bishero versteuren;

Wie es auch vor diesem mit den Umbgehenten güetteren bey gemainer Statt gehalten worden, also soll es noch fürterß gehalten werden, nemblich daß dieselben Umbgehente güeter allein bey den Manßstämmen bleiben sollen, es wäre dann, daß die fundation auch auf die weibß Persohnen gerichtet worden wäre.

Ob sichs dann begeben, daß Jemand vnter Ihnen versterbe, der hiß vß den 10. grad nit freund oder Erben hinterlasse, derselben Verlassenschaft soll gemainer Statt Cammer heimgefallen seyn.

Was auch sonst Burgermeister und Rath bei dieser Statt vor Freyheiten und Statuta so hierin nicht begriffen, und wieder Vnsere Regalien nit sind, hergebracht, dieselben wollen Wir Ihnen und in Crast diß Brieffß hiemit auch bestettiget haben.





# Summarische Uebersicht

der Ergebnisse der Communal-Rechnung der Stadtgemeinde Neustadt a. d. W. N. für das Verwaltungsjahr 1857/58

Titl.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.						Ausgaben.						Wirkliche Ausgaben.			Zahlungs-Rückstände.				
		fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.					
1	An Activ-Kassa-Bestand der vorigen Rechnung																				
2	An Activ-Ausständen	497	55	5	278	30	3	3	14												
3	An Rechnungsdefecten und Ersatzposten																				
4	An Zinsen von Activ-Kapitalien	365	8		1																
5	An Ertrag aus Realitäten	1229	9	4	131	30	4	16													
6	Aus Gewerben																				
7	Aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten	144	48	4	32	5															
8	Aus besondern Abgaben	127																			
9	Aus Sustentations-Beiträgen	19	12																		
10	Aus der Verwaltung der Gemeindeanstalt und der Polizei	109	58																		
11	Aus indirekten Gemeinde-Auflagen (von Zöllen und Aufschlägen)	1562	14	6																	
12	Aus direkten Gemeinde-Umlagen	268	13	4	48	55	6														
13	Aus dem Erlöse veräußerter Vermögenstheile	90																			
14	Aus Obereigenthums- und Gefälle-Ablösungen	42	55	4																	
15	Aus heimbezahlten Activ-Kapitalien																				
16	Aus zurückbezahlten Activ-Vorschüssen	19	54																		
17	Aus neuen Kapitals-Anlehen																				
18	Aus aufgenommenen Vorschüssen																				
19	Aus Extra-Auflagen oder Steuerbeiträgen	12			2	30															
20	Aus Schenkungen und Vermächtnissen																				
21	Aus zufälligen Einnahmen	32	55																		
	<b>Summa der Einnahmen</b>	<b>4521</b>	<b>24</b>	<b>3</b>	<b>494</b>	<b>31</b>	<b>5</b>	<b>19</b>	<b>14</b>												
1	Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre	460	14	5																	
2	Auf Rechnungsdefecte und Ersatzposten																				
3	Auf Einhebung der Renten aus dem Vermögen	55	57																		
4	Auf Erhebung der übrigen Einnahmen	23	22																		
5	Auf Passiv-Rechnisse, Staatsauslagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Konkurrenzen	325	48	2																	
6	Auf Proceß- und Executionskosten																				
7	Auf die Verwaltungsbehörde	761	3	4																	
8	Auf die Polizeiverwaltung	47	55																		
9	Auf Behranstalten des Staats	7																			
10	Auf Gemeindeanstalten	1821	43	2																	
11	Auf Unterhalt der Gemeindegebäude	301	45																		
12	Auf besondere Leistungen an andere Klassen	38	12																		
13	Auf Pensionen und Alimentionen	6																			
14	Auf die Schuldenentilgung																				
15	Auf den Reservfond für unvorhergesehene Ausgaben																				
16	Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten																				
17	Auf Ablösung von Gemeindefasten																				
18	Auf Ausleihung von Activ-Kapitalien																				
19	Auf geleistete Activ-Vorschüsse																				
20	Auf außerordentlichen Aufwand auf Gemeindeanstalten																				
21	Auf Neubauten																				
	<b>Summa der Ausgaben</b>	<b>4066</b>	<b>5</b>																		

## Summarischer Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.				II. Schulden.			
a) Rentirendes	24709	fl.	48 fr.	a) Passiv-Kapitalien		fl.	
b) Nicht rentirendes	5643	fl.	53 fr.	b) Passiv-Vorschüsse und Zahlungsrückstände	203	fl.	37 fr.
<b>Summa</b>	<b>30353</b>	<b>fl.</b>	<b>41 fr.</b>	<b>Summa</b>	<b>203</b>	<b>fl.</b>	<b>37 fr.</b>
<b>III. Abgleichung.</b>							
I. Vermögen	30353	fl.	41 fr.				
II. Schulden	203	fl.	37 fr.				
Bleibt reines Vermögen 30150 fl. 4 fr.							

Berfaßt am 26. April 1859.

Magistrat der Stadtgemeinde Neustadt a. d. W. N.  
Kronberger, Bürgermeister.

